Stadt Brandenburg.
Aufwachsen an der Havel



Integrierter Kita- und Schul-entwicklungsplan

Teil 1:
Kitaentwicklungsplan

2026/2027
bis
2030/2031

Stadt Brandenburg an der Havel
Der Oberbürgermeister
Jugendamt Brandenburg an der Havel
Wiener Straße 01
14772 Brandenburg an der Havel
Anja Dietrich
anja.dietrich@stadt-brandenburg.de
Titelbild: Pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 6
1. Einleitung 6
2. Gesetzlicher Rahmen 8
2.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung 8
2.1.1 Perspektiven der Jugendhilfe 9
2.2 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung 10
2.3 Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter 11
3. Demografische Entwicklung 13
4. Verfahren zur Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel 24
4.1 Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs 24
4.2 Betreuungsplatz auswählen und Wunscheinrichtung kontaktieren 24
4.3 Antrag auf Betreuung und Bescheidung 24
5. Kitafinanzierung 25
5.1 Kitafinanzierungssystem 25
5.2 Elternbeiträge 25
5.3 Aufwendungen für Kindertagesbetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel 26
6. Personalausstattung – Fachkräftegebot 26
6.1 Pädagogische Fachkräfte nach § 9 KitaPersV 29
6.2 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen nach § 10 KitaPersV 29
6.3 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11 KitaPersV 30
6.4 Ergänzungskräfte nach § 12 KitaPersV 30
7. Kindertagesbetreuung Stadt Brandenburg an der Havel – Struktur – Entwicklung – Ausblicke 31
7.1 Bevölkerung 31
7.2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung 32
7.2.1 Angebots- und Kostenentwicklung 32
7.2.2 Entwicklung der Inanspruchnahme 34
7.2.3 Maßnahmen infolge der zuletzt sinkenden Inanspruchnahme und weitere Perspektive 35
8. Formen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel 40
8.1 Kindertageseinrichtungen (Kita) 40
8.2 Kindertagespflege (KTP) 40
8.3 Alternative Formen, die den Rechtsanspruch erfüllen 41
9. Kitabedarfsplanung 41
9.1 Grundsätze der Kitabedarfsplanung 41

10. Kitagesetz-Novellierung 44
11. Kritische Würdigung des bisherigen Kitaentwicklungsplans 46
11.1 Schwerpunkte und Richtungsziele des bisherigen Kitaentwicklungsplans 46
11.2 Auswertung – Bestandsanalyse – weiterer Handlungsbedarf 47
11.2.1 Auswertung Richtungsziel 1 48
11.2.2 Auswertung Richtungsziel 2 51
11.2.3 Auswertung Richtungsziel 3 59
11.2.4 Auswertung Richtungsziel 4 62
11.2.5 Auswertung Richtungsziele 5 und 6 64
12. Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung 66
12.1 Qualitätsbegriff 67
12.2 Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität 69
12.2.1 Qualitätsfeststellung und -sicherung der Stadt Brandenburg an der Havel 70
12.2.2 Qualitätsfeststellung und -sicherung der in der Stadt Brandenburg an der Havel tätigen freien Kita-Träger 72
12.2.3 Fach- und Praxisberatung 73
12.2.4 Qualität Kindertagespflege 74
12.2.4.1 Planung, Organisation und Vermittlung von Kindertagespflege 74
12.2.4.2 Sachkompetenz der Kindertagespflegepersonen 74
12.2.4.3 Sonstige personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson 74
12.2.4.4 Räumliche Voraussetzungen 75
12.2.4.5 Betreuer-Kind-Verhältnis 75
12.2.4.6 Situation in der Kindertagespflegestelle und Eingewöhnung des Kindes 76
12.2.4.7 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses 76
12.2.4.8 Pädagogische Anregungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen 76
12.2.4.9 Zusammenarbeit mit den Eltern 77
13. Qualitätssicherung durch Netzwerkarbeit 78
13.1 Netzwerk Frühe Hilfen (FH) 78
13.2 Netzwerk Kinderschutz 79
13.3 Netzwerk Insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFK) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII 79
13.4 AG Kita gemäß § 78 SGB VIII 80
14. Sicherstellung des Kindeswohls in der Kindertagesbetreuung und KTP 81
14.1 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung / im häuslichen Bereich 82
14.2 Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Erwachsene 83
14.3 Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder 83
15. Arbeitsschwerpunkte der AG Kitaentwicklungsplanung 84
Beschlussteil 85

16. Ziele der Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel 85
16.1 Leitlinien der Kindertagesbetreuung 85
16.2 Wirkungsziele 87
17. Monitoring 88
Anlagenverzeichnis 89
A1. Abkürzungsverzeichnis 90
A2. Quellenangaben und Literaturverzeichnis 92
A3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung 95
A4. Prozess der Diagnostik Frühförderung im Frühförder- und Beratungszentrum der Stadt Brandenburg an der Havel 96
A5. Ablauf Gefährdungseinschätzung / Grundlage der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII 100
A6. Mustervorlage der Vereinbarung zu § 8a Abs. 4 SGB VIII 101

Vorwort

„Brandenburg an der Havel ist Teil der Metropolregion um die Bundeshauptstadt Berlin und selbst politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Mittelpunkt von Westbrandenburg. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Metropolregion stärkt die Stadt ihre Rolle darin aktiv. Die bereits regional bedeutenden Funktionen werden im Kontext dieser Entwicklung verortet, um Brandenburg an der Havel zukunftsfest zu machen. Die Infrastruktur, Bildung und Wissenschaft sowie die wirtschaftliche Ausrichtung der Stadt sind – neben dem Wohnen – der Schlüssel dazu.“ (Unsere Stadt 2035 – Leitbild für Brandenburg an der Havel)

Die Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Faktor für die Weiterentwicklung des attraktiven Bildungsstandorts Brandenburg an der Havel. Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind ein Beitrag zur Entwicklung und Förderung von jungen Menschen, Unterstützung und Begleitung von Eltern sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagesbetreuung ist ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung des Kindeswohls durch Förderung, Beteiligung und Schutz. Die Personensorgeberechtigten (i.d.R. die Eltern) entscheiden im gesetzlichen Rahmen grundsätzlich selbst über Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Die Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Kindertagesbetreuung und der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist geprägt von Vertrauen auf eine zielgruppenorientierte Arbeit und eine gemeinsame Qualitätsentwicklung. Diese Zusammenarbeit erfolgt grundsätzlich unter Sicherstellung der Partizipation aller Beteiligten an einem gelingenden Aufwachsen der Kinder und wird miteinander verbindlich verabredet.

Der vorliegende Kitaentwicklungsplan stellt neben der Bedarfslage die Grundlagen einer Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung in den Vordergrund und zeigt auf, wie die Verantwortungsgemeinschaft zwischen den freien Trägern der Kindertagesbetreuung und dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen ist. In Wahrnehmung einer gemeinsamen inhaltlich ausgerichteten Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Kindertagesbetreuung kann insbesondere der KEPL ein hilfreiches Instrument sein.

Es wird Bezug zum bislang gültigen KEPL genommen und die weitere Sicherstellung der Kindertagesbetreuung verdeutlicht. Im letzten Teil (Beschlussteil) werden die im Text formulierten Handlungsbedarfe abschließend zusammengefasst. Diese dienen der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Unter Berücksichtigung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (letzte Änderung 18.12.25), siehe hier § 19 „Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen“, ist die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen durch die Stadt Brandenburg an der Havel sicherzustellen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung eines anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1. Einleitung

Der Kitaentwicklungsplan 2026/2027 – 2030/2031 ist im Ergebnis einer Evaluation des bisherigen KEPL 2010 – 2015 (002/ 2010 vom 27. Januar 2010) im Rahmen einer aus Vertreterinnen und Vertretern des Jugendhilfeausschusses, des Kita-Elternbeirats, der AG

Kita und der Verwaltung gebildeten Arbeitsgruppe „Kitaentwicklungsplanung" erarbeitet worden.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sowie (damalige) Funktion:

Albrecht, Michael	zwischenzeitlich Vertretung Kreiskitaelternbeirat, dann Mitglied UA JHP
Angelstein, Birgit	Praxisberatung Kindertagesbetreuung
Barty, Stefan	SGLKindertagesbetreuung
Bauer, Manja	Vertreterin Kindertagespflege
Damus, Joachim	AG Kita gem. § 78 SGB VIII
Dietrich, Anja (bis 2023 Lübke, Ina)	JHP Stadt Brandenburg an der Havel
Eisbrenner, Tony	AL Amt für Kita, Schule und Sport
Engeleiter, Janne Sophie	Kinder- und Jugendbeauftragte
Frauböse, Sebastian	AG Kita gem. § 78 SGB VIII sowie Kita Kleine Waldgeister/SOS Kinderdorf e.V.
Goldbeck-Küken, Ilka	Kita-Träger Independent Living
Hertel, Katrin	Kita-Träger Kinderförderverein Wir e.V.
Horst-Müchler, Heiko	Kita-Träger AWO Sozial Service gGmbH
Wulz, Franziska	zwischenzeitlich Vertretung Kreiskitaelternbeirat
Taege, Ute	zwischenzeitlich stimmberechtigtes Mitglied JHA
Schoebe, Kerstin	AL Amt für Jugend und Soziales

Der Moderationsprozess sowie die Ergebnissicherung wurden durch die Jugendhilfeplanung sichergestellt. Aufgrund der Coronapandemie wurde der Erarbeitungsprozess zwischenzeitlich unterbrochen.

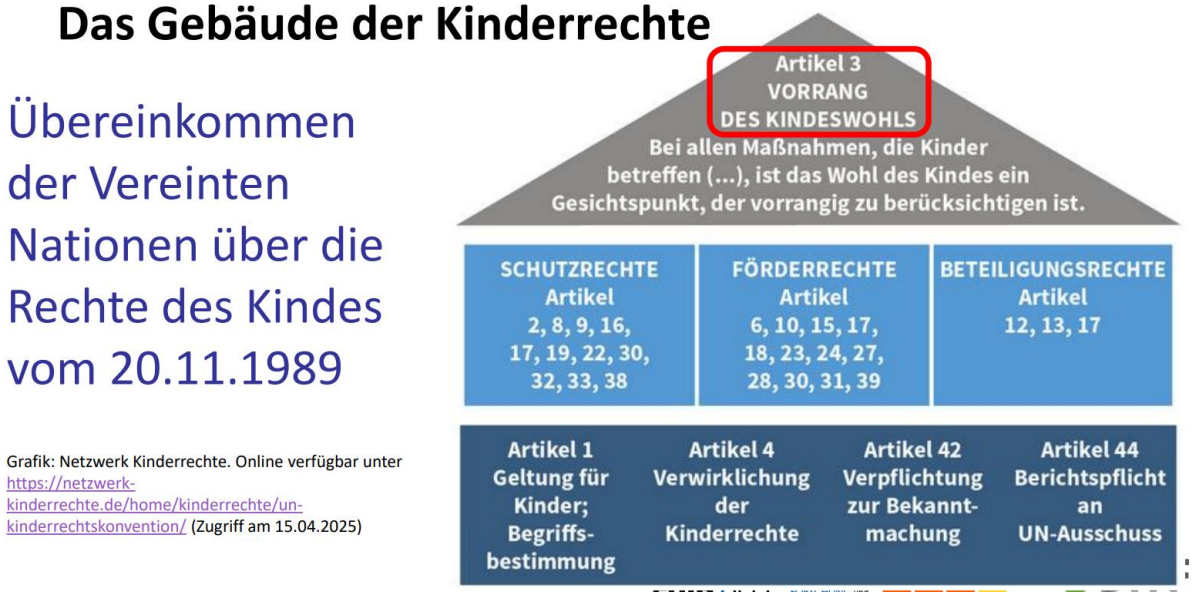
Bis Ende 2023 wurde umfänglich auf der Grundlage der Verständigungen in der Arbeitsgruppe am Entwurf des neuen Kitaentwicklungsplans gearbeitet. Im Kalenderjahr 2024 pausierte die Arbeitsgruppentätigkeit sodann. Im 2.Quartal 2025 setzte die Arbeitsgruppe ihre Arbeit fort und brachte diese noch im selben Jahr zum Abschluss. Im März 2026 erfolgte schlussendlich noch einmal eine Harmonisierung mit dem erarbeiteten Teil 2 – Schulentwicklungsplan sowie eine Aktualisierung der sich zwischenzeitlich veränderten Kennzahlen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der vorliegende KEPL soll sowohl eine quantitative und qualitative Bestands- und Bedarfsfeststellung der Kindertagesbetreuung als auch Zielstellungen bezüglich eines Qualitätsdialoges in Brandenburg an der Havel beinhalten. Somit erfolgt eine Sicherstellung zur Umsetzung des Beschlusses der SVV Nr. 323/2017 „Qualitätsprozess zu Kindertagesstätten“ samt dazugehörigem Ergänzungsantrag.

2. Gesetzlicher Rahmen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagesbetreuung ist sehr umfassend. In der Anlage 2 sind die dazugehörigen Gesetze mit den entsprechenden Links aufgeführt. Als rechtliche Grundlagen sind u.a. zu nennen: die UN-Kinderrechtskonvention, die UN–Behindertenrechtskonvention, EU-Recht, das Grundgesetz sowie Auszüge aus dem SGB VIII, KitaG, BbgKJG, das Kinderschutzgesetz sowie rechtliche Voraussetzungen aus dem Verwaltungsrecht.

Die UN- Kinderrechtskonvention stellt den Rahmen dar und es sei daher hierauf ein besonderer Blick geworfen. Die Grafik zeigt sehr übersichtlich die Einordnung der verschiedenen Artikel.



Grafik: Netzwerk Kinderrechte. Online verfügbar unter https://netzwerk-kinderrechte.de/home/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention/ (Zugriff am 15.04.2025)

2.1 Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1, Abs. 1 SGB VIII) Mit § 1 Abs. 3 SGB VIII werden grundsätzliche Aussagen zur Planungsverantwortung und Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 getroffen. Im Mittelpunkt steht in diesem Zusammenhang daher die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Abbau und die Vermeidung von sozialen Benachteiligungen, die Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Erziehung, der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl und schließlich die Schaffung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und einer kinder- und familienfreundlichen Umgebung.

Der § 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die fachliche und die fachpolitische Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu. Dabei soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zu den verschiedenen Grundrechten der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Ein Instrument zur Durchführung dieser Aufgaben ist die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Hier ist geregelt, dass unter

Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum der Bedarf zu ermitteln ist und die zu deren Befriedigung notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen sind. Dieser Paragraf legt fachliche Mindeststandards fest. Diese umfassen sowohl die einzelnen Planungsschritte, die durchzuführen sind, als auch die Festlegung nach welchen Kriterien, nach welchen Zielvorgaben die entsprechende Infrastruktur zu planen ist.

Es ist zu beachten, dass

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten, gepflegt und ggf. mit professioneller Unterstützung erhalten werden können,
- ein möglichst vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot an Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in schwierigen Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden und
- Mütter und Väter die Aufgaben in der Familie und ihre Erwerbstätigkeit gut miteinander vereinbaren können.

An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen frühzeitig zu beteiligen.

2.1.1 Perspektiven der Jugendhilfe

Die Dynamik der gesellschaftlichen Verhältnisse erfordern von der Jugendhilfe ständige Neuorientierung und Anpassung. Deshalb ist es notwendig, die Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument der Jugendhilfe ständig den neuen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzugleichen. Dabei orientiert sie sich an folgenden Leitgedanken:

Im Zusammenhang mit dem Aspekt der Individualisierung soll die Jugendhilfe dem einzelnen jungen Menschen Unterstützung bei der Entwicklung seiner Persönlichkeit und Fähigkeiten geben. Sie orientiert sich dabei an den jeweils individuellen, konkreten Lebenssituationen, d.h. sie berücksichtigt die Interessen und aktuellen Probleme, bietet Raum, den junge Menschen für ihre Entwicklung benötigen. Unter dem Leitgedanken der Regionalisierung wird die Aufgabe der Jugendhilfe beschrieben, ihre Hilfen und Angebote genau dort anzubieten, wo die Kinder und Jugendlichen leben. Die Lebenswelt der jungen Menschen ist der wesentliche Gegenstand rationalisierter Jugendhilfe. Sie hat weiter die Aufgabe, möglichst vielseitige Angebote, die den jungen Menschen Wahlmöglichkeiten lassen, bereitzustellen. Voraussetzung dafür ist eine plurale Trägerstruktur und möglichst unterschiedliche (pädagogische) Konzeptionen (Pluralisierung). Jugendhilfe ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft, deshalb ist darauf zu achten, dass sich alle gesellschaftlichen Kräfte und Akteure der Sozial- und Familienpolitik beteiligen (Partizipation). Schließlich ist noch anzuführen, dass Kinderbetreuungsangebote als Bildungsort verstanden werden müssen. Die frühe Kindheit wird als eine der wichtigsten Bildungs- und Entwicklungsphasen im Leben eines Menschen angesehen. Kinder sammeln in dieser Phase grundlegende Erfahrungen. Diese bestimmen ihr Selbstbild sowie ihr soziales Handeln und begleiten sie ein Leben lang. Die optimale Unterstützung von Kindern in dieser Lebensphase gilt daher als Schlüssel zur Teilhabe an der Gesellschaft. Dabei muss den Kindertagesbetreuungsangeboten als erste Bildungseinrichtung eines jeden Kindes besondere Bedeutung und Verantwortung zukommen.

2.2 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland basiert auf einer Reihe von gesetzlichen Regelungen. Für Kinder im Land Brandenburg sind §§ 1 ff. KitaG, §§ 1 ff. BbgKJG sowie §§ 22 ff. SGB VIII für die Kindertagesbetreuung von wesentlicher Bedeutung.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verfolgen die Zielstellungen der

- Entwicklung des Kindes zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
- Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie,
- Unterstützung von Eltern, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Er bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Gem. § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung; es kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (siehe nachfolgende Ausführungen zur „Ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“). Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter an das Kind oder deren Personensorgeberechtigten geknüpfte, bestimmte Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern.

Das KitaG konkretisiert und erweitert die Regelungen des SGB VIII teilweise sogar bezogen auf das Land Brandenburg. Gemäß § 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, der für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch durch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote erfüllt werden kann, wenn diese der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die nach § 3 definierten Aufgaben und Ziele gewährleisten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben unter an das Kind oder deren Personensorgeberechtigten geknüpfte, bestimmte Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zur Erfüllung der Rechtsansprüche ist vorzuhalten. Gemäß KitaG erfüllen Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Sie dienen dem Wohl und der Entwicklung des Kindes und gewährleisten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weitere Aufgaben und Ziele sind gemäß § 3 Abs. 2 KitaG u.a. die

- Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten für und durch die Kinder,
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit,
- Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder und
- Unterstützung ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte

Sollen Rechtsansprüche in Kindertagespflege, Spielkreisen, integrierten Ganztagsangeboten von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen bedarfsgerechten Angeboten erfüllt werden, haben diese dieselben, gesetzlich normierten Aufgaben und Ziele zu gewährleisten wie Kindertageseinrichtungen.

2.3 Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Die flächendeckende Versorgung von Grundschülerinnen und -schülern mit einem pädagogisch hochwertigen Angebot an ganztägiger Bildung und Förderung leistet einen wertvollen Beitrag zu einer verantwortungsvollen individuellen Lebensgestaltung und ist von herausragender Bedeutung für die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Standorts Deutschland. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Jahr 2021 dafür entschieden, Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter mit einer Neufassung des § 24 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Förderung zu gewähren. Schon deutlich vor dem Bund hat das Land Brandenburg mit § 1 Abs. 2 KitaG einen Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter festgelegt, der einen Umfang von täglich vier Stunden umfasst (zusätzlich zum Schulunterricht).

Rechtslage bis 31.07.2026: § 24 Abs. 4 SGB VIII nach ist „für Kinder im schulpflichtigen Alter … ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten." Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 KitaG haben „Kinder … bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe … einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten." Nach § 1 Abs. 3 S. 1 und 2 KitaG ist „der Anspruch nach Absatz 2 … für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht." Dieser Anspruch besteht grundsätzlich auch während der Schulferien. Gemäß § 18 Abs. 1 BbgSchulG werden durch Ganztagsangebote Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung der SuS verbunden. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Schulorganisatorisch sind unterschiedliche Organisationsformen möglich. Der Rechtsanspruch des KitaG existiert parallel/ergänzend zum gewählten Organisationsmodell.

Rechtslage ab 01.08.2026: Gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der nach dem Ganztagsförderungsgesetz vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602) ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung hat „ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, … ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch

> des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“ Ab dem Schuljahr 2029/2030 steht mithin allen Kindern der ersten bis vierten Klasse der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in Höhe von 8 Stunden (Unterrichtszeit wird angerechnet) an allen 5 Werktagen einschließlich der Ferien zu (ab 1. August 2026 aufwachsender Rechtsanspruch). Sollte über das Ganztagsangebot hinaus Betreuungsbedarf bestehen, hat das Kind einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Umfang des individuellen Bedarfs. Eine Umsetzung in Landesrecht ist noch nicht erfolgt. Die schulorganisatorischen Modelle gem. § 18 Abs. 1 BbgSchulG gelten fort.

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass im Land Brandenburg (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) keine gravierenden Änderungen hinsichtlich des Rechtsanspruchs und deren Inanspruchnahme zu erwarten sind. Vereinfacht ausgedrückt wird aus einem Mindestrechtsanspruch von 4 Stunden täglich zuzüglich der Unterrichtszeit und Angeboten der Ganztagsgrundschulen ein Mindestrechtsanspruch von 8 Stunden einschließlich der Unterrichtszeit und Angeboten der Ganztagsgrundschulen. Ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch ist wie bislang an Bedingungen geknüpft.

Der Mindestrechtsanspruch besteht grundsätzlich auch während der Schulferien. Insofern ist es möglich, dass Kinder zukünftig in den Ferien mehr Stunden täglich betreut werden als bislang. Allerdings hielten sich auch die Auswirkungen hieraus vielerorts in Grenzen, sofern der Landesgesetzgeber von seinem Recht Gebrauch macht, eine Schließzeit der Einrichtungen im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln. Die Ausweitung des Rechtsanspruchs bedarf eines entsprechenden Ausgleichs des Landesgesetzgebers (Konnexität). Hierfür sowie für andere mit dem Rechtsanspruch auf ganztätige Bildung und Betreuung in Zusammenhang stehende landesrechtliche Regelungsbedarfe liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kitaentwicklungsplans lediglich ein Gesetzesentwurf[1] vor.

Unzweifelhaft bedarf es zur gelingenden Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (1.-4.Jahrgangsstufe) ab dem Schuljahr 2026/2027 in der Stadt Brandenburg an der Havel sowohl Ganztagsangeboten in den Schulen als auch Betreuungsangeboten in den Horten. Die Hauptakteure Schulen und Horte stehen somit vor der bedeutenden, gemeinsamen Aufgabe und Chance, die Zusammenarbeit und Kommunikation miteinander vor Ort noch enger zu gestalten und so die Bildungs- und Betreuungsqualität für die Kinder weiter zu steigern. Das staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel sowie das Amt für Kita, Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel arbeiten gut zusammen und unterstützen sowie beraten die Schulen und Horte ausdrücklich bei der gemeinsamen Wahrnehmung dieser bedeutenden Aufgabe. Dies schließt die Erarbeitung bzw. Überarbeitung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und Horte ebenso ein wie deren fortwährende Umsetzung in der Praxis.

[1] Nicht ausdrücklich im Gesetzentwurf enthalten ist die praktische Regelung/Umsetzung der veränderten Aufsicht über die Wege zwischen den Ganztagsangeboten.

Derzeit werden in der Stadt Brandenburg an der Havel in folgenden Grundschulen Ganztagsangebote mit folgender Organisationsform vorgehalten:

- Innenstadt | Frederic-Joliot-Curie-Schule | offener Ganztagsbetrieb
- Innenstadt | Evangelische Grundschule | verlässliche Halbtagsschule
- Ring | Schule am Krugpark | offener Ganztagsbetrieb
- Ring | WIR-Grundschule | offener Ganztagsbetrieb
- Hohenstücken | Grundschule "Gebrüder Grimm" | offener Ganztagsbetrieb
- Walzwerksiedlung | Georg-Klingenberg-Schule | offener Ganztagsbetrieb für die Jahrgangsstufen 5 und 6
- Walzwerksiedlung | Havelschule | vollgebundene Form

Im offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme auf freiwilliger Basis mit einer Teilnahmeerklärung, verpflichtend für ein Schuljahr. In einer verlässlichen Halbtagsschule können die Kinder vom Beginn der 0. Stunde bis zum Ende der 6. Stunde (7.30 Uhr bis 13.50 Uhr) bleiben. Verbindlich für die Kinder sind nur die Unterrichtszeiten. Die Havelschule als Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist eine Ganztagsschule nach § 12 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote (VV-Ganztag). Die Teilnahme dort ist teilweise verpflichtend.

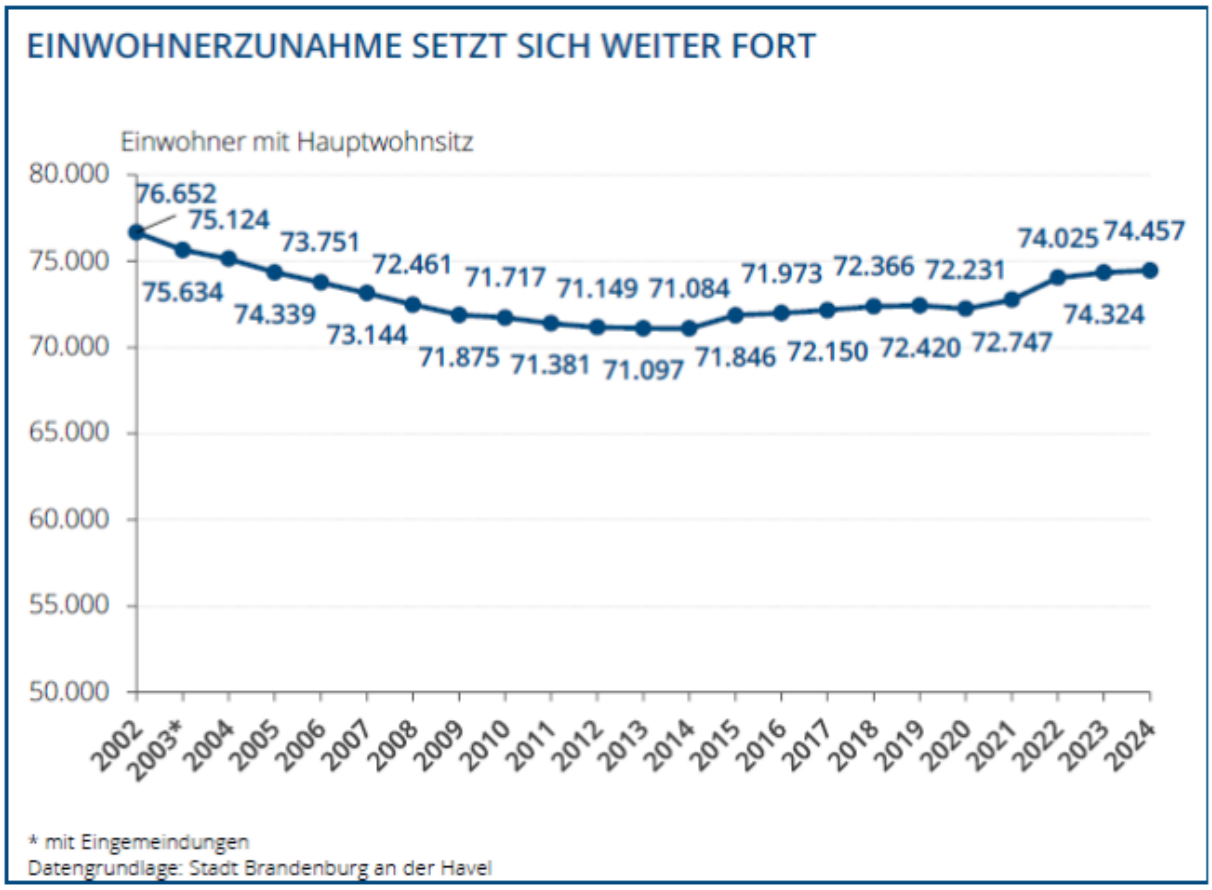
In Erfüllung des bereits jetzt bestehenden Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten erfolgt die Betreuung von Kindern bei Bedarf vor Unterrichtsbeginn (Frühhort) sowie nach Unterrichtsschluss in den Horten. Auch für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, in denen Ganztagsangebote vorgehalten werden, bedarf es zur Gewährleistung des stundenmäßig regelmäßig darüber hinaus gehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung auch zukünftig Horteinrichtungen.

Das Land Brandenburg gewährt mit der Unterstützung des Bundes Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder. Fördermittel in Höhe von 2,0 Millionen Euro hieraus werden für die Errichtung eines Erweiterungsbaus an der Havelschule zum Zwecke der ganztägigen Bildung und Betreuung verwendet. Mit einem Investitionsvolumen von knapp 3,0 Millionen Euro, wovon die Stadt aus Eigenmitteln des städtischen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements (GLM) eine Million Euro trägt, wird das denkmalgeschützte Schulgebäude am Südgiebel des Hauptgebäudes erweitert. 700 Quadratmeter Nettogrundfläche bringt der Anbau ein, in dem moderne, funktionale und fördergerechte Lern- und Betreuungsräume entstehen, die optimale Bedingungen für Bildung, individuelle Förderung und gemeinsames Lernen schaffen.

3. Demografische Entwicklung

„Die demografische Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel ist in den letzten Jahrzehnten durch zwei unterschiedliche Phasen geprägt. Nach einem starken Bevölkerungsrückgang seit den 1980er-Jahren stabilisierte sich die Einwohnerzahl seit Mitte der 2010er-Jahre wieder und zeigte eine leichte Wachstumsdynamik. Der historische Höchststand wurde 1984 mit rund 95.000 Einwohnern erreicht. In den folgenden Jahrzehnten kam es jedoch zu deutlichen Bevölkerungsverlusten, insbesondere in den 1990er-Jahren. Hauptursache hierfür war die Abwanderung junger Erwachsener in

wirtschaftlich stärkere Regionen. Bis 2014 sank die Einwohnerzahl dadurch auf etwa 71.000 Personen.



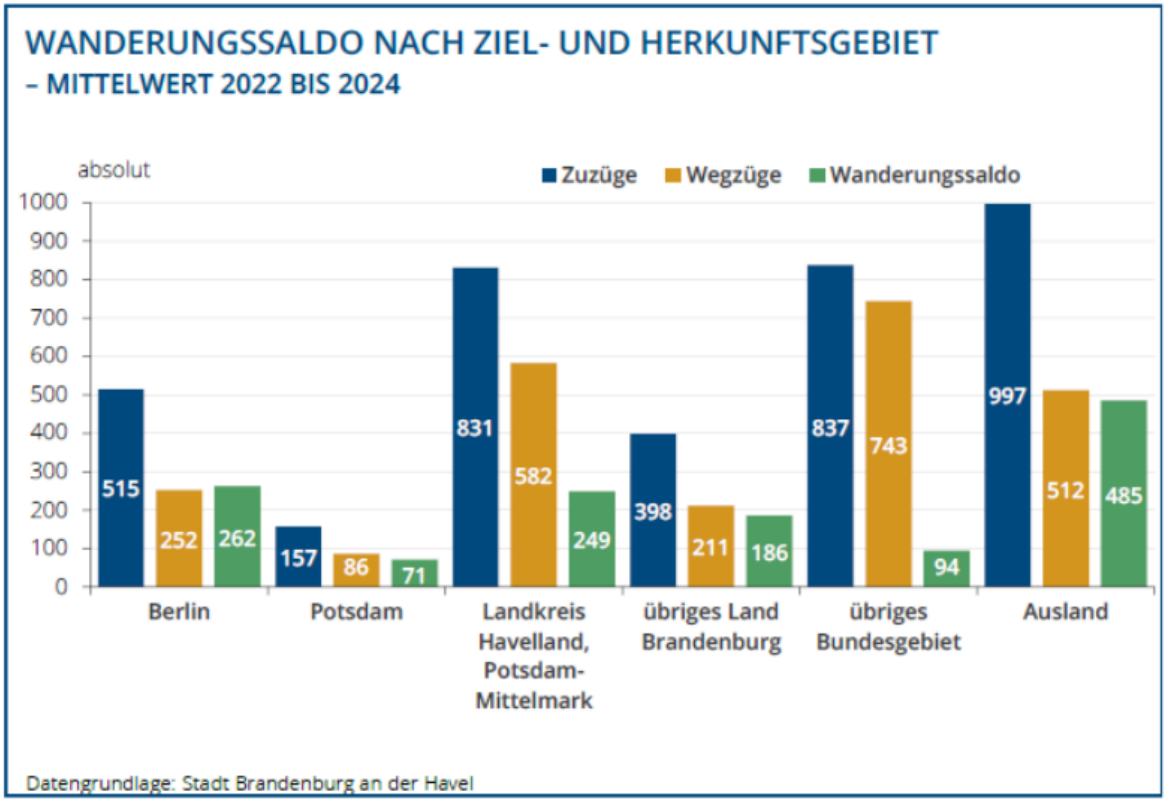
Quelle: Monitoringbericht 2025; Stand 08.10.2025[2]

Seit etwa 2014 lässt sich jedoch eine Trendwende erkennen. Die Einwohnerzahl steigt wieder leicht an und erreichte zum Jahresende 2024 74.113 Personen mit Hauptwohnsitz in Brandenburg an der Havel. Insgesamt entspricht dies einem Bevölkerungszuwachs von etwa 3,6 % im Zeitraum von 2015 bis 2024. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung wird vor allem durch Wanderungsbewegungen bestimmt. Der sogenannte natürliche Saldo – also die Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen – ist weiterhin negativ. Im Jahr 2024 lag dieser bei etwa –677 Personen. Dies ist vor allem auf die alternde Bevölkerung sowie auf sinkende Geburtenzahlen zurückzuführen.

Gleichzeitig weist die Stadt jedoch seit mehreren Jahren einen positiven Wanderungssaldo auf. Besonders deutlich war dieser in den Jahren 2015 und 2022, als verstärkt Geflüchtete nach Deutschland und auch nach Brandenburg an der Havel kamen. Im Jahr 2022 wurde mit einem Wanderungsgewinn von rund 1.849 Personen ein Höchstwert erreicht. Auch in den darauffolgenden Jahren blieb der Wanderungssaldo positiv und konnte die natürlichen Bevölkerungsverluste ausgleichen. Ein wichtiger Teil dieser Zuwanderung kommt aus dem Berliner Raum sowie aus dem Ausland. Seit 2015 erzielt Brandenburg an der Havel erstmals

[2] Abweichung 74.457 zu 74.113 beruht auf unterschiedlichen Datenquellen; 74.113 ist der offizielle Wert des Amtes für Statistik Berlin -Brandenburg (Fortschreibung der Ergebnisse Zensus 2022); 74.457 basiert auf der kommunalen Einwohnermeldestatistik

Wanderungsgewinne gegenüber Berlin, was auf steigende Zuzüge und gleichzeitig sinkende Wegzüge zurückzuführen ist.



Quelle: Monitoringbericht 2025; Stand 08.10.2025

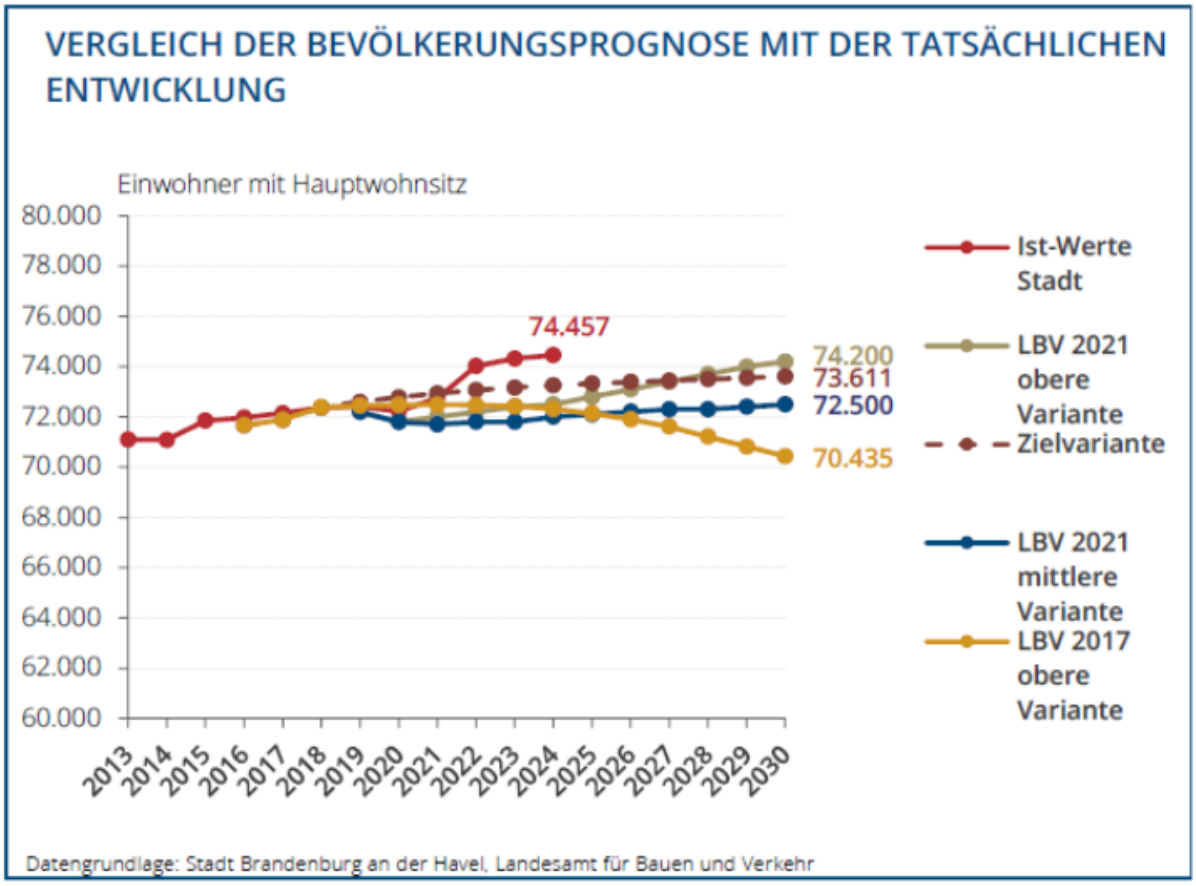
Neben der Entwicklung der Bevölkerungszahl verändert sich auch die Altersstruktur der Bevölkerung in Brandenburg an der Havel. Sowohl der Altenquotient als auch der Jugendquotient sind in den letzten Jahren gestiegen. Der Altenquotient beschreibt das Verhältnis der Bevölkerung im Rentenalter zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, während der Jugendquotient das Verhältnis der unter 18-Jährigen zur erwerbsfähigen Bevölkerung angibt.

Der Anstieg des Altenquotienten ist vor allem auf die zunehmende Zahl älterer Menschen zurückzuführen. Gleichzeitig wächst jedoch auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen leicht. Dadurch steigt ebenfalls der Jugendquotient. Beide Entwicklungen hängen damit zusammen, dass die Gruppe der 18- bis unter 65-Jährigen im Verhältnis kleiner wird. Im Jahr 2024 waren etwa 14,8 % der Einwohner unter 18 Jahre alt, während rund 57 % der Bevölkerung zur erwerbsfähigen Altersgruppe gehörten. Der Anteil der über 65-Jährigen lag bei etwa 28,1 %. Besonders stark nimmt die Zahl der hochaltrigen Personen zu: Die Gruppe der über 80-Jährigen wuchs in den letzten Jahren deutlich.

Insgesamt zeigt sich damit eine doppelte demografische Herausforderung: Einerseits steigt der Anteil älterer Menschen, andererseits wächst auch die Gruppe der jungen Bevölkerung leicht.

Die demografische Entwicklung verläuft innerhalb des Stadtgebiets nicht einheitlich. Einige Stadtteile weisen deutlich stärkere Wachstumsraten auf als andere. Besonders dynamisch entwickeln sich die Innenstadt und der Stadtteil Ring, die seit mehreren Jahren kontinuierlich Einwohner gewinnen. Andere Stadtteile wie Kirchmöser, Plaue oder Hohenstücken zeigen

hingegen teilweise leichte Bevölkerungsrückgänge oder stagnierende Entwicklungen. Dennoch gibt es aktuell keinen Stadtteil mehr, der jährlich mehr als ein Prozent seiner Bevölkerung verliert. Mit dieser Entwicklung wurden vergangene Prognosen des Landes mehrfach positiv übertroffen. Im Dezember 2024 legte beispielsweise das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BSSR) eine aktualisierte Bevölkerungsprognose bis 2045[3] vor. Grundlage der Prognose sind die Ergebnisse des Zensus 2022. Für das Jahr 2025 wird hier eine Bevölkerungszahl von 73.100 ausgewiesen, das entspricht - 0,7 v. H. gegenüber 2022. Tatsächlich hat sich die Bevölkerungszahl seit 2022 aber von 73.612 auf 74.113 bis Ende 2024[4] erhöht. Weiter zurückliegende Prognosen, wie z. B. die bisherige Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg, enthalten noch größere Abweichungen (2025 – 72.099).



Quelle: Monitoringbericht 2025; Stand 08.10.2025

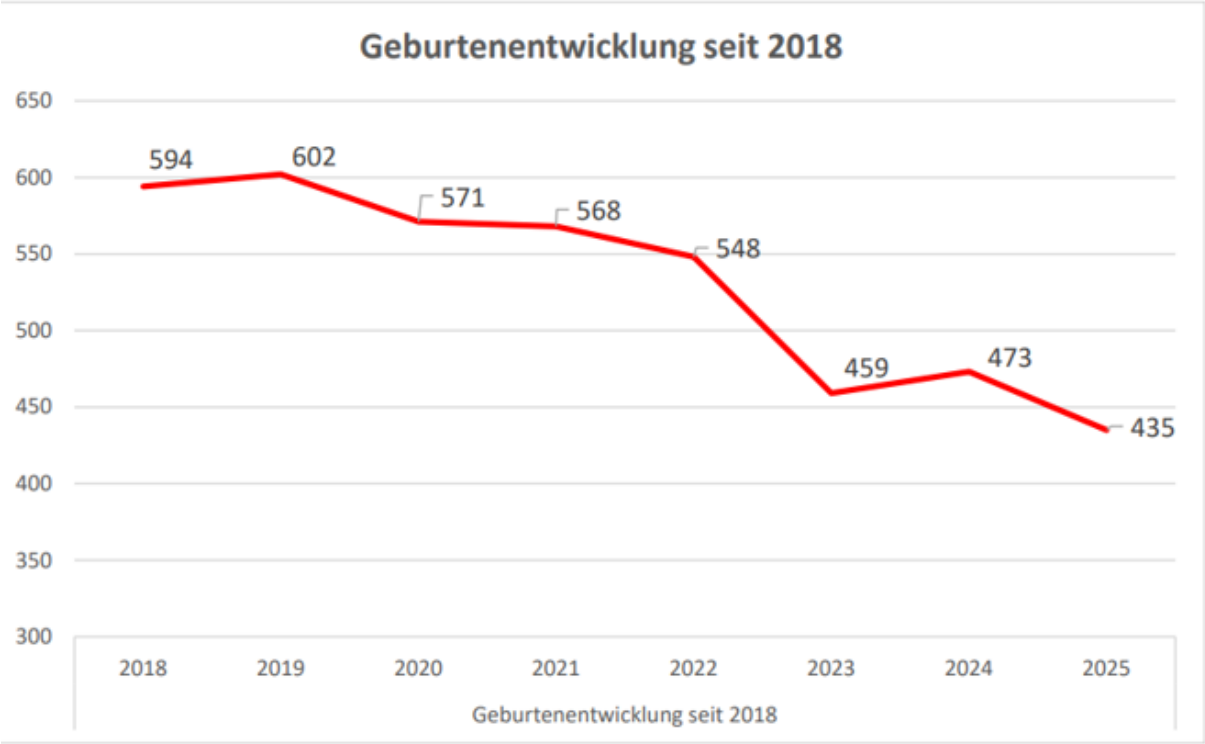
Die Stadt Brandenburg an der Havel strebt grundsätzlich an, die aktuell vorliegenden Prognosezahlen des Landes erneut zu übertreffen und langfristig auf bis zu 85.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu wachsen.

[3] https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/bevoelkerungsprognose-2045.html sowie https://tableau.bbsr.bund.de/t/bbr/views/Raumordnungsprognose2045/Kreise-berblick?%3Aembed=y&%3AisGuestRedirectFromVizportal=y

[4] Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: A I 4 – j / 24; A V 2 – j / 24 Bevölkerungsentwicklung und Flächen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg 2024; https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/bevoelkerung/demografie/bevoelkerungsstand

Seit dem Jahr 2020 lässt sich entgegen dieser Entwicklung ein anhaltender, zuletzt deutlich verstärkter **Rückgang der Geburten** verzeichnen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Geburten	594	602	571	568	548	459	473	435
in % zum Vorjahr		+1,3 %	-5,1 %	-0,5 %	-3,5 %	-16,2 %	+3,1 %	-8,0 %



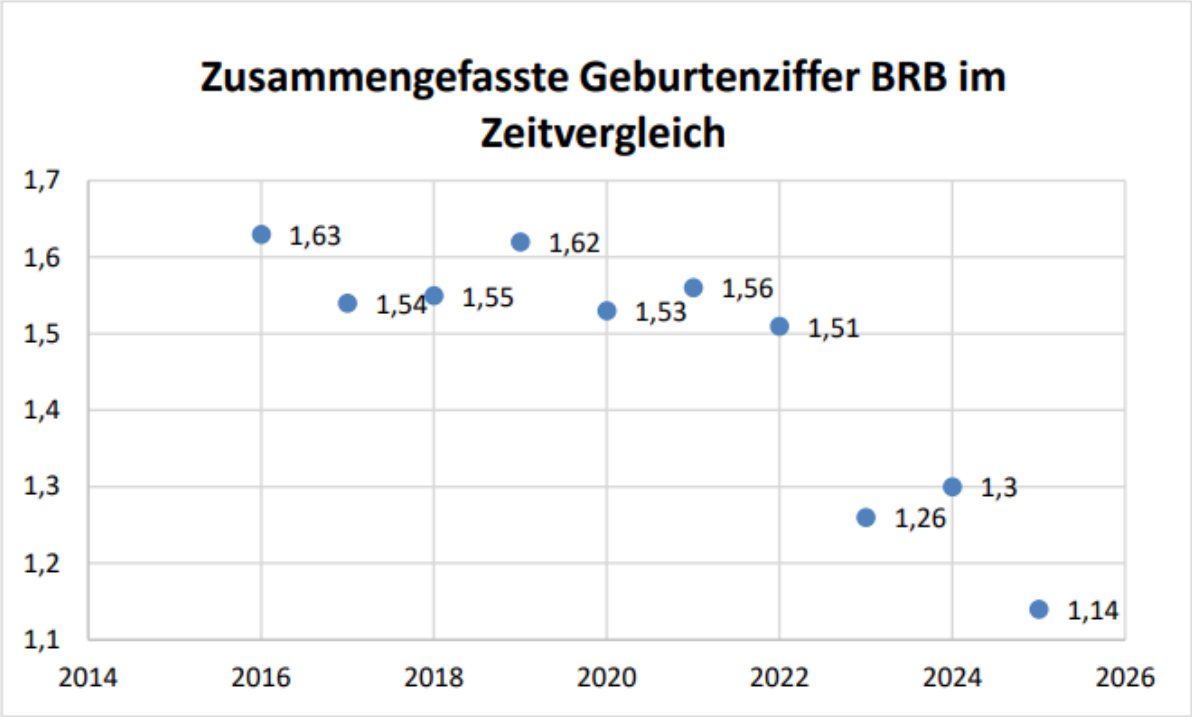
Quelle: AfS, Statistik und Wahlen

Der Geburtenrückgang hat zuletzt bereits zu Anpassungen in den Strukturen der Kindertagesstätten geführt (Kinderkrippe, Kindergarten, vgl. Punkt 7.2.3)[5]. In Bezug auf die Hortstrukturen ist festzuhalten, dass sich der sich ab 2020 deutlich verstärkende Geburtenrückgang noch nicht wesentlich auf die Schülerzahlen auswirkt. Damit ist jedoch zukünftig zu rechnen.

Für die langfristige Ausrichtung der Kitainfrastruktur für die nächsten 20-30 Jahre ist von zentraler Bedeutung, dass eine fundierte Bevölkerungsprognose, basierend auf Entwicklungsszenarien, vorgehalten wird. Im Unterschied zu Prognosen auf Bundes- oder Landesebene, die nur Landkreise und kreisfreie Städte in Gänze berücksichtigen, muss eine städtische Prognose auch kleinräumige Entwicklungen in der Stadt aufzeigen. Erste Schritte für die fortlaufende Vorhaltung von eigenen städtischen Bevölkerungsprognosen wurden durch den Bereich Statistik und Wahlen eingeleitet. Die wichtigsten Faktoren einer Bevölkerungsprognose sind 1) die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter, 2) die angenommene Geburtenrate und 3) die erwartete Wanderung. Die Zahlen zu 1) sind bekannt für die nächsten 15 Jahre (Frauen von 15 bis unter 45 Jahren). Die Wanderung kann konstant (lokal unterschiedlich) mit 2 % angenommen werden. Die Geburtenrate ist dagegen unbekannt.

[5] SVV-Vorlage Nr. 228/2024 i.V.m. Nr. 053/2025

Die jährliche Geburtenziffer lag bis einschließlich des Jahres 2022 mit Werten von mehr als 1,5 auf dem Niveau von 1990 bzw. sogar höher. Die Geburtenziffer ist seit dem Jahr 2022 massiv eingebrochen und hat ein niedriges Niveau erreicht, welches zuletzt im Zeitraum 2003 bis 2005 zu verzeichnen war. Die extrem geringen Geburtenziffern der Nachwendejahre wurden aber bisher nicht erreicht (z. B. 0,8 im Jahr 1995).[6]



Quelle: Statistik und Wahlen, AfS

Dies deckt sich mit einer gesamtdeutschen Entwicklung, die auch im europäischen Ausland beobachtet werden kann.

Tabelle: Zusammengefasste Geburtenziffer europäischer Länder im Vergleich:

Land	2021	2023
Frankreich	1,84	1,62
Deutschland	1,58	1,35
Italien	1,25	1,2
Polen	1,33	1,16
Schweden	1,67	1,45

Quelle: *Statisches Bundesamt 2004b, ** Berechnungen Bujard 2024

Der Rückgang der absoluten Geburtenzahlen in der Stadt Brandenburg an der Havel ist erheblich und gleicht den Veränderungen in den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg. Örtlich ist der Rückgang aber durchaus unterschiedlich. Im Vergleich der Geburten der Quartale 1/2025 und 1/2020 wird z. B. in Potsdam ein Rückgang der Geburten um >40 % (265 zu 450) gemeldet.[7]

[6] Bevölkerungsbericht 2025 der Stadt Brandenburg an der Havel
[7] https://www.tagesspiegel.de/potsdam/landeshauptstadt/weniger-geburten-wenig-zuzug-potsdam-wachst-nicht-mehr-13575256.html (abgerufen am 05.06.2025)

Zu den Gründen der einbrechenden Geburten liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. In ersten Untersuchungen wird angeführt, dass Krieg in Europa, wirtschaftliche Sorgen/Inflation und Zukunftssorgen zu einem zunehmenden Gefühl der Unsicherheit beitragen. Daneben könnten die Erfahrungen und Nachwirkungen der Corona-Pandemie zu den sinkenden Geburten beitragen. Eine aktuelle Studie zeigt interessante Zusammenhänge und Ansätze einer Erklärung auf.[8]

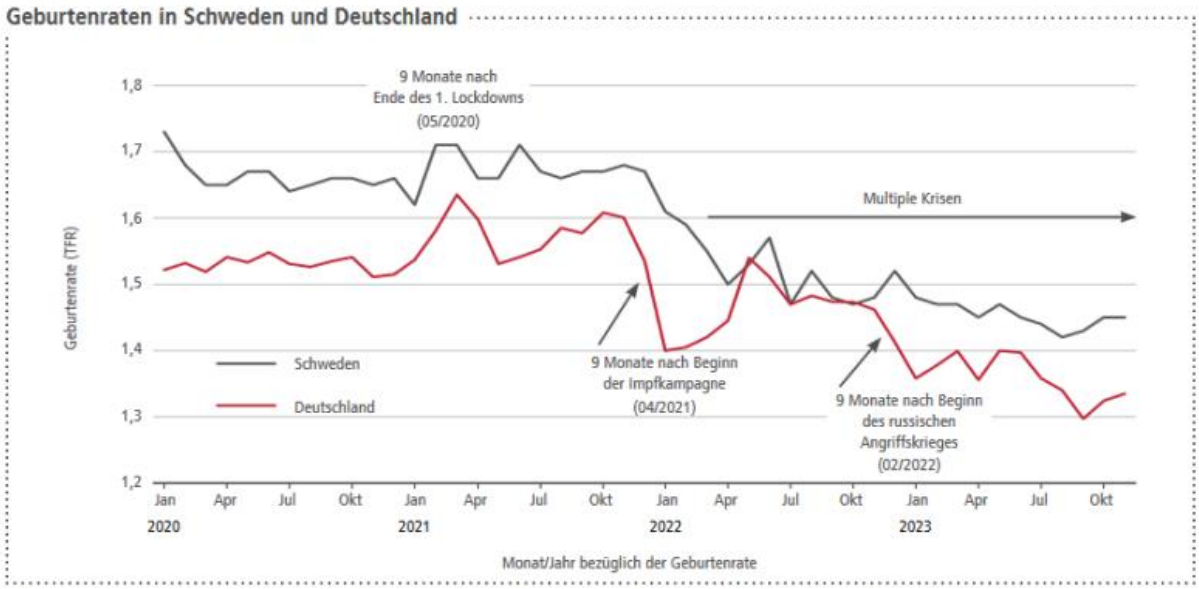


Abb. 1: *Geburtenraten in Schweden und in Deutschland seit Beginn der COVID-19-Pandemie. Eingezeichnet sind (mit neun Monaten Versatz) die Ereignisse, die einen potenziellen Einfluss auf die Geburtenraten hatten. Quelle: Bis 1/2023 Bujard & Andersson 2024, basierend auf: Statistisches Bundesamt, Statistics Sweden. 2/2023 bis 11/2023 für Schweden Statistics Sweden und für Deutschland eigene Berechnungen auf Basis vorläufiger Geburtenzahlen vom Statistischen Bundesamt und eigene Extrapolationen der Zahl von Müttern im gebärfähigen Alter.*

"Krisen verunsichern die Menschen und viele schieben den Kinderwunsch deshalb auf" (Prof. Martin Bujard, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung).

Im Durchschnitt liegt der Kinderwunsch in Deutschland laut Befragungen (Familienpanel FReDA) bei jungen Menschen zwischen 18 und 29 Jahren bei 1,9 Kindern. Tatsächlich werden aber weniger Kinder geboren, u. a. da der Kinderwunsch an Rahmenbedingungen geknüpft wird. Benannt werden hier die Themen Berufseinstieg, finanzielle Sicherheit und Wohnraum. Multiple Krisen führen zur Verunsicherung der Menschen. Dies führt dazu, dass der Kinderwunsch aufgeschoben oder aufgegeben wird.

Für die Zukunft sind zwei Entwicklungen denkbar: 1) Die gegenwärtige Entwicklung ist primär als „Aufschub" von Geburten einzuordnen und die Geburtenrate wird bald wieder ansteigen. Alternativ könnte es 2) längerfristig bei niedrigen Geburtenraten bleiben. Welche Entwicklung eintreten wird, ist die entscheidende Zukunftsfrage, die gegenwärtig nicht vollständig beantwortet werden kann.

Grundsätzlich ist entsprechend des Kinderwunsches eine **Normalisierung der Geburtenziffern (500+) denkbar und anzunehmen**. Fraglich ist nur, wann die Steigerung eintritt. Die Frage steht stark in Abhängigkeit zur Entwicklung verschiedener Rahmenbedingungen und kann daher bestenfalls angenommen werden.

8 https://www.bib.bund.de/Publikation/2024/pdf/DeFo_2024_2.pdf?__blob=publicationFile&v=2%20https://portal.adsvbrb.loc , „Neue Berechnung: Starker Geburtenrückgang in Krisenzeiten"; aufgerufen am 22.04.2025

Die Bildungsforschung[9] geht gegenwärtig davon aus, dass die altersspezifischen Geburtenziffern des Jahres 2023 für den Prognosezeitraum bis 2035 konstant bleiben. Dies würde bedeuten, dass sich die Geburtenzahlen nur ändern, wenn sich die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter von 15 bis unter 45 Jahren (bzw. die Altersstruktur innerhalb dieser Gruppe) auch verändert. Zusätzlich sind Wanderungseffekte zu berücksichtigen.

Tabelle: Anzahl der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahre

Alter	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
15	245	236	262	231	270	277	292	312
16	228	254	238	263	228	272	272	306
17	239	234	259	236	268	250	282	309
...								
26	315	228	253	261	263	290	333	341
27	428	329	239	251	262	265	299	359
28	483	441	338	247	257	273	273	356
29	493	485	454	339	268	288	271	310
30	460	495	485	442	338	276	293	283
31	483	462	502	476	466	353	280	281
32	459	488	477	506	494	490	363	312
33	443	458	489	470	506	507	500	289
34	465	444	463	493	485	518	519	366
35	489	463	445	460	500	518	521	517
36	442	501	469	457	471	511	523	528
37	410	438	494	466	461	497	509	527
38	396	422	446	505	471	482	495	531
39	349	403	422	446	510	499	493	519
40	359	351	406	427	461	533	497	501
41	337	367	360	401	431	484	538	496
42	304	344	377	364	408	455	492	500
43	295	306	347	382	367	421	459	535
44	300	300	309	351	386	378	429	496
45	327	303	299	307	355	397	384	454
Summe	**10.591**	**10.734**	**10.875**	**10.921**	**11.219**	**11.688**	**11.881**	**12.041**

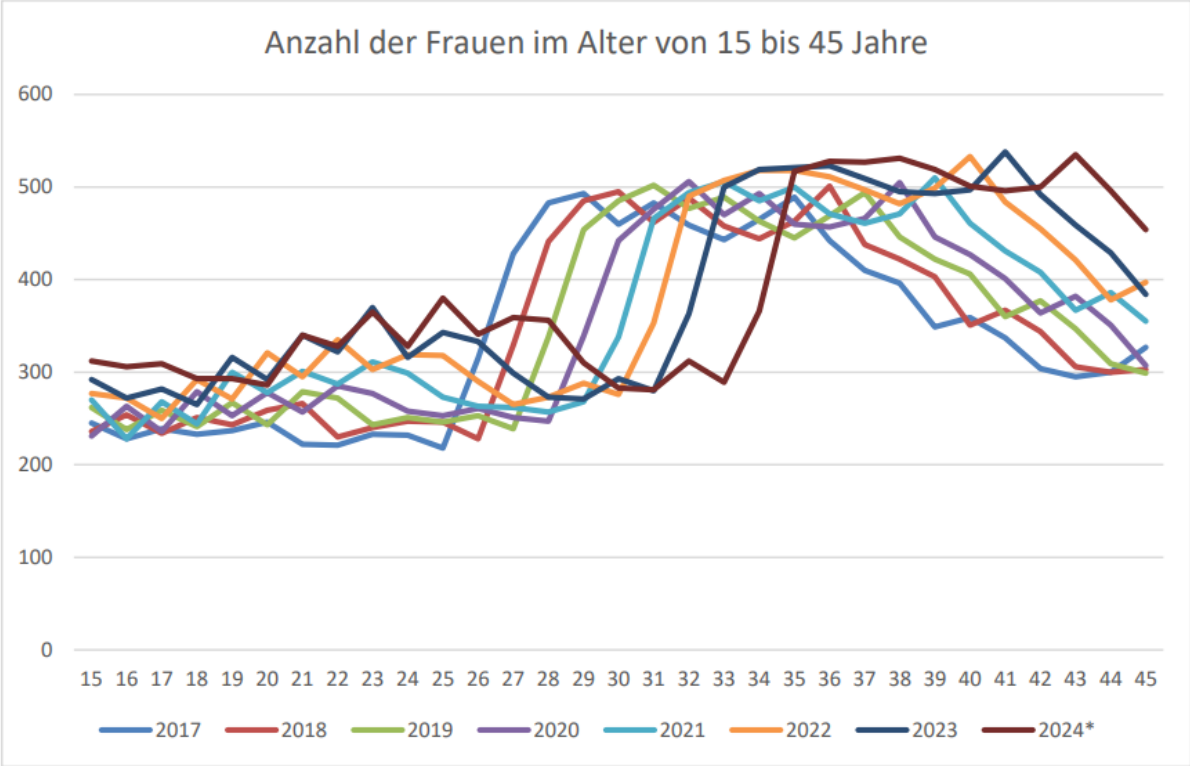
Quelle: Statistik und Wahlen; *2024 eigene Berechnungen

Die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter von 15 bis 45 Jahre hat sich im Zeitraum 2017 bis 2023 von 10.591 auf 11.881 erhöht. Bei näherer Betrachtung der Daten wird gleichzeitig eine Entwicklung aufgezeigt, die signifikant für die nächsten Jahre sein wird. Grundlage ist die Geburtenverteilung in den Altersjahrgängen. Hier ist seit 1990 eine Verschiebung des Alters, zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes zu verzeichnen. Deutlicher ausgedrückt: Die werdenden Mütter werden immer älter. Im Jahr 1990 entfiel die Mehrheit der Geburten auf Mütter im Alter von 20 bis 25 Jahren, während Mütter im Jahr 2017 überwiegend zwischen 27 und 30 Jahre alt waren. Dieser Trend setzt sich seitdem fort - landesweit ist eine Verschiebung des Durchschnittsalters der Mütter bei der Geburt ihrer Kinder von 31 Jahren

[9] https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=32592 ; „Zu den Folgen der aktuellen demografischen Entwicklung für den Elementar- und den Primarbereich. Zentrale Ergebnisse auf einen Blick“ (02/2025)

in 2018 auf 31,8 Jahren in 2022 zu verzeichnen.[10] In der Betrachtung der Stärke der Altersjahrgänge fällt insbesondere auf, dass große Teile der letzten geburtsstarken Jahrgänge vor 1990 zwischen 2017 und 2021 genau dieses fertile Alter erreicht hatten (gelb markiert in vorstehender Tabelle).

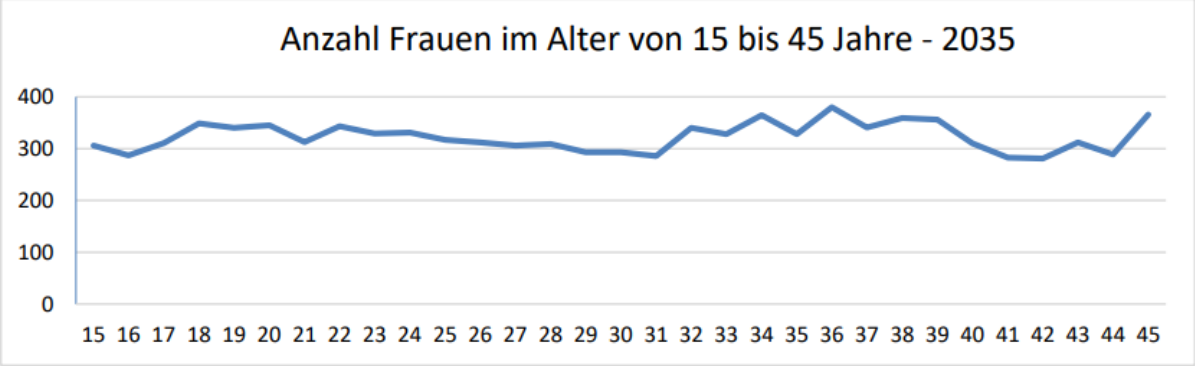
Insofern kann angenommen werden, dass die relativ hohen Geburtenzahlen bis zuletzt 2018 neben 1) einer hohen Geburtenziffer, auch auf 2) einer günstigen Altersstruktur der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren beruhten. Folgendes Diagramm macht diese Altersverteilung deutlich.



Quelle: Statistik und Wahlen

Für die Zukunft ist bedeutsam, dass die letzten geburtsstarken Jahrgänge (Geburt vor 1990) bis 2024 ein Alter erreicht haben, in dem zunehmend weniger Kinder geboren werden. Die Rolle dieser Jahrgänge für die Anzahl der Geburten in Brandenburg an der Havel spielen somit zunehmend keine Rolle mehr.

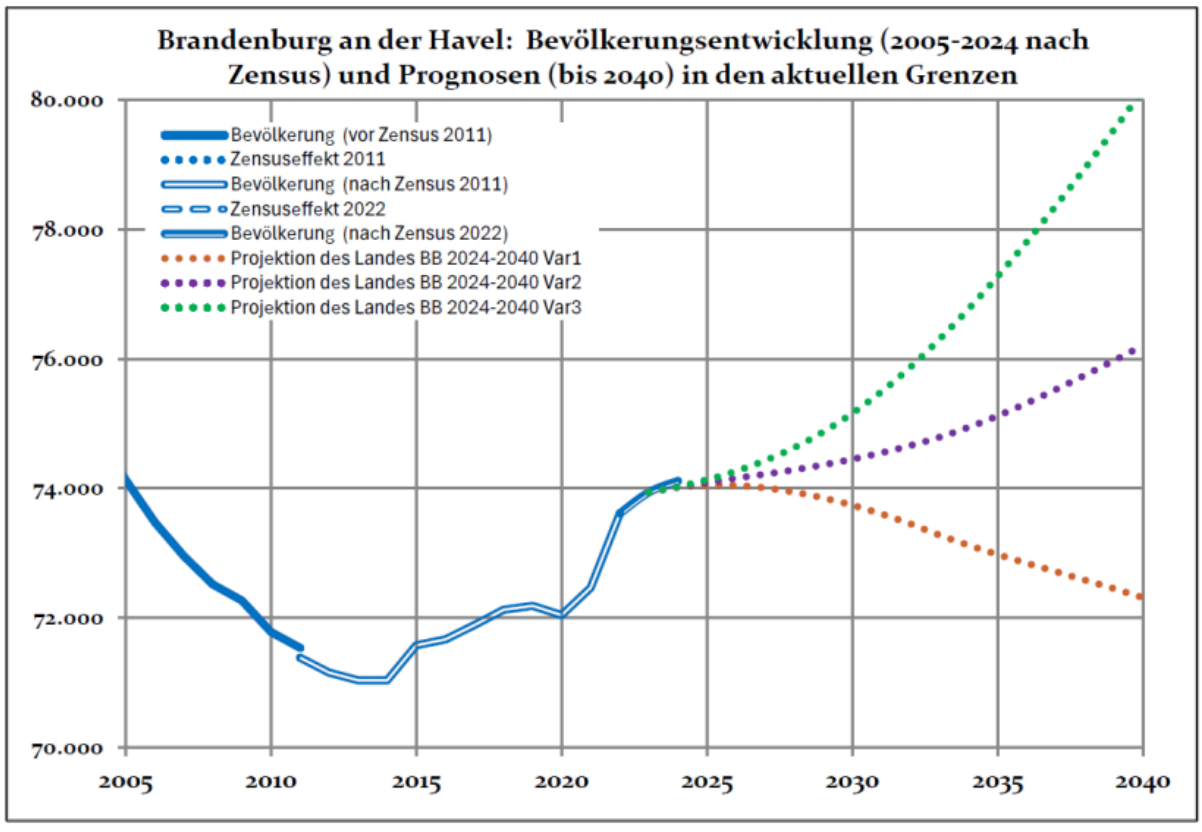
[10] https://sozialindikatoren.brandenburg.de/start/kapitel-2/natuerliche_bevoelkerungs_bewegung , abgerufen am 11.06.2025, Quelle: AfS



Quelle: Statistik und Wahlen, Fortschreibung der Altersverteilung der Daten der Statistikstelle aus dem Jahr 2024 ohne Zu – und Abwanderung.

Ab 2034 fallen diese Jahrgänge komplett aus der Betrachtung heraus. Die Anzahl der Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren ist ab diesem Zeitpunkt nahezu homogen, bezogen auf die Anzahl der Frauen in jedem Jahrgang (Durchschnitt 322, Max. 380, Min. 281). Für die Entwicklung der Geburtenzahlen bedeutet dies, dass selbst bei einer Rückkehr auf eine Geburtenziffer von 1,45 Geburten in der Größenordnung von zuletzt 2019 nur schwer vorstellbar sind. Grobe Beispielrechnungen ergeben Werte zwischen 498 und 512 Geburten jährlich.

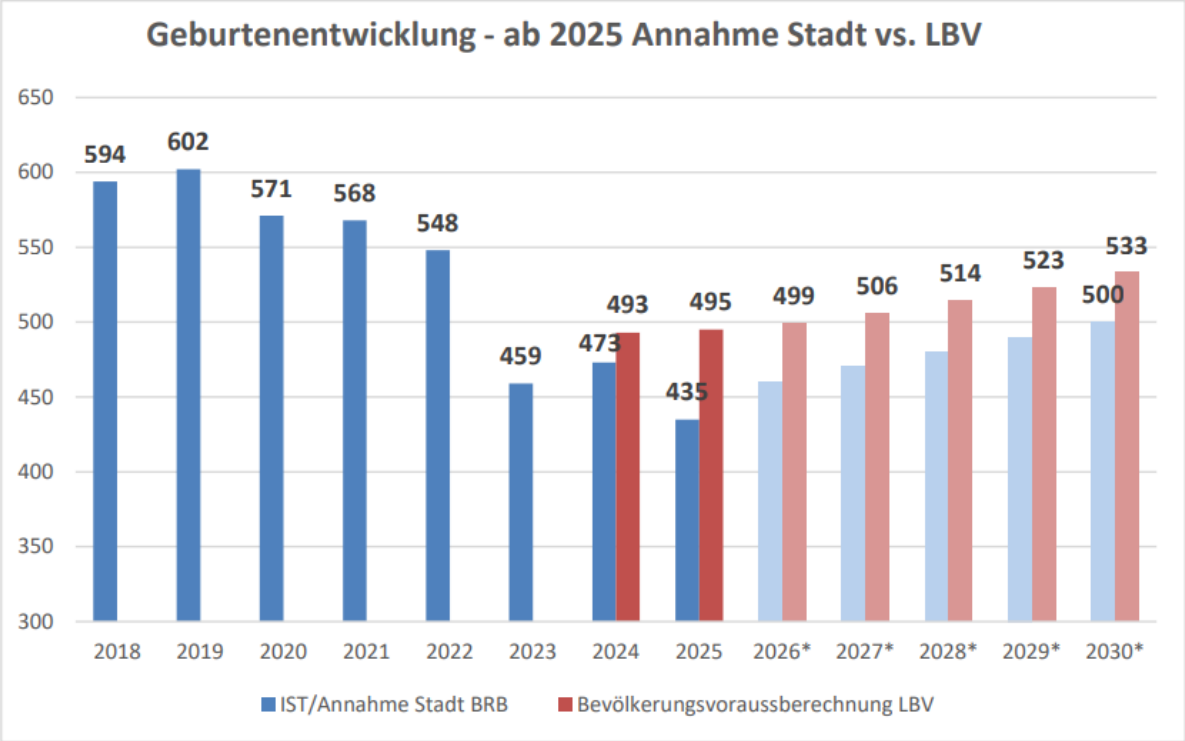
Im Oktober 2025 veröffentlichte das LBV die neue Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg (2024–2040). Die Prognose für die Stadt Brandenburg an der Havel ist überaus positiv: In der mittleren Variante wird bis 2040 ein Zuwachs von 3,1 v. H. auf insgesamt 76.207 Einwohner erwartet.



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr; Hans. G. Oberlack; 24.10.2025

Getragen wird dieses Wachstum hiernach vor allem von stetigen Wanderungsgewinnen[11] – insbesondere bei Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 45 Jahre), mit einem jährlichen Plus von etwa 300 Personen (IST 2025 und Vorjahre). Zusammen mit einer angenommenen, steigenden Geburtenziffer (Prognose 1,45 im Jahr 2030) führt dies zu einem deutlichen Anstieg der Geburtenzahlen, die hiernach ab 2036 wieder die Marke von 600 überschreiten sollen.

Obwohl abzuwarten bleibt, ob diese Entwicklung wirklich eintritt, ist zumindest mit einer Normalisierung der Geburtenzahlen (500+) zu rechnen. Für die langfristige Kitaentwicklungsplanung ist der möglichst exakte Zeitpunkt dieser **Stabilisierung** entscheidend. Die Stadt Brandenburg an der Havel prognostiziert diese **ab etwa 2029** und zeichnet damit ein sehr positives Bild. Da die aktuellen Ist-Zahlen für 2024 und 2025 hinter den optimistischeren Prognosen des LBV zurückbleiben, hält die Stadt ihre eigene, konservativere Einschätzung für realistischer.



Quelle: Statistik und Wahlen und LBV, eigene Berechnung

Die konkreten Auswirkungen und Perspektiven der demografischen Entwicklung für die Kita-Landschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Ende des Planungszeitraumes 2031 werden unter Punkt 7.2.3 aufgezeigt.

[11] https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/64438fd71b32246a/d7d69c97f4e9/SB_A01-08-00_2025u00_BB.pdf , abgerufen am 03.03.2026 um 17:39 Uhr – Seite 7

4. Verfahren zur Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel

4.1 Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs

Auch wenn das Kind den Rechtsanspruch hat, wird dieser durch die Personensorgeberechtigten geltend gemacht. Eltern, die für ihr Kind eine Krippe, einen Kindergarten, einen Hort oder eine KTP suchen, können frühestens nach Geburt des Kindes einen Antrag auf Rechtsanspruchsprüfung stellen. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten die Personensorgeberechtigten ein Schreiben über die Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Mit diesem Schreiben kann aus einer breiten Palette von Kitas ausgewählt werden, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft befinden und ein breit gefächertes pädagogisches Angebot haben.

4.2 Betreuungsplatz auswählen und Wunscheinrichtung kontaktieren

Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen können Eltern einen Kita-Platz suchen (im Falle eines bevorstehenden Umzuges nach Brandenburg an der Havel ebenfalls möglich, grundsätzlich frühestens nach der Geburt des Kindes). Hierbei bietet der **Kita-Katalog** unter https://www.stadt-brandenburg.de/bildung/kitas Hilfe und Orientierung. Dort wird das vielfältige Kita-Angebot in der Stadt Brandenburg an der Havel mit aktuellen Kontaktadressen, Ansprechpartnern, Öffnungszeiten, Trägerschaft und Konzeption vorgestellt. Aber auch das Sachgebiet Kindertagesbetreuung berät Eltern auf dessen Wunsch bei der Suche einer passenden Kindertagesstätte oder KTP. Die Eltern nehmen sodann direkt Kontakt mit der Kita oder KTP auf und erfragen die Verfügbarkeit eines Platzes zum gewünschten Zeitpunkt.

4.3 Antrag auf Betreuung und Bescheidung

Kann die Aufnahme des Kindes in der konkreten Kita bzw. in der Kindertagespflegestelle zum gewünschten Zeitpunkt gewährleistet werden, erhalten Eltern dort auch den "Antrag auf Betreuung eines Kindes" und werden ebenfalls dort zu Themen wie Aufnahmeverfahren, Betreuungsvertrag, Elternbeiträge, Ablauf der Eingewöhnung informiert. Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen "Antrag auf Betreuung eines Kindes" können Eltern als Scan oder Foto per E-Mail an kita@stadt-Brandenburg.de senden, als Papierantrag per Post an Stadt Brandenburg an der Havel, Sachgebiet Kindertagesbetreuung, Upstallstraße 25, 14772 Brandenburg an der Havel senden oder dort persönlich abgeben.

Für welchen konkreten Betreuungsstundenumfang ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung besteht und / oder ob ein Anspruch auch bereits vor Vollendung des 1.Lebensjahres bzw. nach Versetzung in die 5.Jahrgangsstufe besteht, bedarf einer Einzelfallprüfung, welche durch das Sachgebiet Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des "Antrages auf Betreuung eines Kindes" erfolgt. Je nach Fallkonstellation bedarf es hierbei einer dem Antrag beigefügten, aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Elterngeldstelle.

Nach Prüfung der Unterlagen (bei Zuzüglern sollte der Hauptwohnsitz zu diesem Zeitpunkt in Brandenburg an der Havel liegen) ergeht zeitnah ein Bescheid zur Einzelfallentscheidung an die Eltern. Eine entsprechende Information geht zeitgleich an die aufnehmende Kita bzw.

Kindertagespflegestelle, auf dessen Grundlage der Kita-Träger bzw. die Kindertagespflegeperson mit den Eltern einen Betreuungsvertrag abschließt.

Es ist geplant, das komplette Verfahren von der Kitaplatz-Suche ggf. bis zum Abschluss des Betreuungsvertrages zukünftig vollständig onlinebasiert anzubieten. Hieraus ergeben sich sodann erhebliche Effektivitäts- und Effizienzeffekte auf Seiten der Eltern, Kita, Träger und auch des Sachgebietes Kindertagesbetreuung. Deren erfolgreiche und allseits akzeptierte Implementierung sowie Optimierung ist eines der prioritären Maßnahmen des Sachgebietes Kindertagesbetreuung für die Jahre 2026 bis 2028.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind in den Links der Anlage 2 nachlesbar.

5. Kitafinanzierung

5.1 Kitafinanzierungssystem

Das Kitafinanzierungssystem ist insbesondere in den §§ 15 bis 17 KitaG geregelt. So benennt § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG die Akteure, auf deren Schultern sich die Gesamtlast der Finanzierung verteilt. Demnach werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, Elternbeiträge, die Gemeinde sowie Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Kostenbeteiligung des Landes hingegen ergibt sich mitunter aus den §§ 16 Abs. 6 sowie 16a KitaG.

Da die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel zugleich Gemeinde als auch örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, hat die in § 16 Abs. 2 und 3 KitaG geregelte Abgrenzung der Finanzierungsverantwortung weniger Relevanz als bei Landkreisen. Mithin ist die Stadt einerseits für die Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG (festgelegter Prozentsatz der angemessenen Kosten des notwendigen pädagogischen Personals) zuständig. Zudem hat sie gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG für die im Kitabedarfsplan zur Erfüllung des Rechtsanspruchs als erforderlich ausgewiesenen Einrichtungen das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung zu stellen und die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten dieser zu tragen. Zusätzlich obliegt ihr gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG die Pflicht zum Fehlbedarfsausgleich, sofern auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann. Der Fehlbedarfsausgleich ist ein subsidiäres Finanzierungsinstrument. Dies wird bereits durch die diese voraussetzende, vorrangige Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten deutlich, wozu insbesondere vom Träger zu erlösende Elternbeiträge (siehe nachfolgender Punkt) ebenso gehören wie u.a. Eigenleistungen des Trägers.

In der Praxis erweisen sich zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe sowie einige systematische Unschärfen des Kitafinanzierungssystems gemäß KitaG als streitanfällig. Vor dem Hintergrund einer angekündigten Novellierung des gegenwärtigen KitaG ist auch mit einer Veränderung der Kitafinanzierung zu rechnen (vgl. Punkt 10 „Kitagesetz-Novellierung“).

5.2 Elternbeiträge

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung u.a. durch Elternbeiträge gedeckt. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten

Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Sie sind nach § 17 Abs. 2 sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Sie werden vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben (privatrechtliche Ausgestaltung in der Stadt Brandenburg an der Havel). Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat eine „Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Einvernehmens Herstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG“ beschlossen (Beschluss: 268/2024). Wesentliche Orientierungspunkte sind u.a. die Nichtunterschreitung der Elternbeiträge gemäß Staffelungstabellen, die jährliche Prüfung und Anpassung der Elternbeitragserhebung sowie die Nichtunterschreitung der Essengeldhöhe für das Mittagessen.

Der Landesgesetzgeber hat im KitaG umfängliche Elternbeitragsentlastungen geregelt – in Form von Elternbeitragsbefreiungen oder aber durch das Festlegen von Höchstbeitragsgrenzen. So sind beispielsweise alle Eltern beitragsbefreit, deren Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden (Kindergarten-Alter). Weiterhin sind alle Eltern beitragsbefreit, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 35.000 € verfügen. Für diejenigen Eltern, die über ein Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 55.000 € verfügen, können gesetzlich festgelegte Höchstbeitragsgrenzen gelten (Einzelfallprüfung). Infolge der aktuellen Regelungen werden rund 80 % der Eltern von Kindern, deren Kinder ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle in Brandenburg an der Havel besuchen, beitragsentlastet – rund **70 % sogar gänzlich von Elternbeiträgen befreit**.

5.3 Aufwendungen für Kindertagesbetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung werden unter Punkt 7.2 „Entwicklung der Kindertagesbetreuung“ Beschrieben.

6. Personalausstattung – Fachkräftegebot

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Konzepte in den Einrichtungen und Projekten sind die pädagogischen Fachkräfte von elementarer Bedeutung. Ihre Qualifikation, Haltung und Interventionen im Alltag der Kindertagesbetreuung sowie ihre fachlichen Kenntnisse sind zum Gelingen entscheidend und entsprechen der Zielsetzung einer partizipativen Grundhaltung der Leitung sowie des Trägers. Die Fachwelt beobachtet kritisch, dass AZUBIs zu 100% in den Personalschlüssel eingerechnet werden.

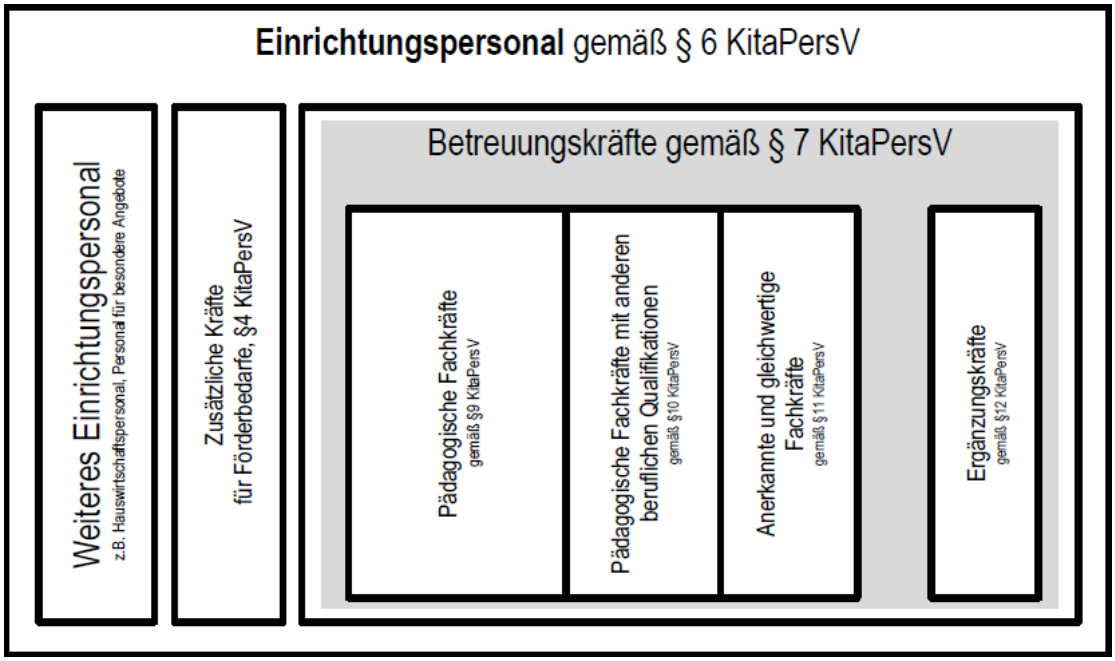
Nach langjähriger Diskussion über eine erforderliche Anpassung des Kita-Personalrechts im Land Brandenburg – trat zum 30.10.2023 die Änderung der Kita-Personalverordnung

(KitaPersV) in Kraft. Zuvor war diese Verordnung aus dem Jahr 1993 im Sinne des „wachsenden“ Rechts zwar immer wieder an geänderte Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angepasst, jedoch nie grundlegend überarbeitet. Die Veränderungen führten nicht zu veränderten Öffnungszeiten in den KiTas. Ziele der Neufassung der KitaPersV waren

- das Qualifizierungsniveau in den Kitas trotz Fachkräftemangel zu sichern,
- die Trägerrechte zu stärken und die bereits bestehende Trägerverantwortung deutlicher herauszustellen,
- die Bürokratie zu reduzieren,
- die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung besser zu gewährleisten und
- das reformierte Aufsichtsrecht im SGB VIII (z.B. § 47 Absatz 2 SGB VIII) abzubilden.

Die KitaPersV regelt weiterhin die Anforderungen an das notwendige pädagogische Personal nach § 10 KitaG, über das jede Kindertagesstätte im Land Brandenburg verfügen muss. Sie bestimmt, welche Kräfte in welchem Umfang auf das notwendige pädagogische Personal einer Einrichtung angerechnet werden dürfen und damit über den Personalkostenzuschuss des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach § 16 Absatz 2 KitaG gefördert werden. Die KitaPersV ist damit unstrittig von größter Bedeutung für die Kita-Praxis im Land. Adressaten der KitaPersV sind die gemeindlichen und freien Kita-Träger und diejenigen, die öffentliche Aufgabe nach dem KitaG wahrzunehmen haben, mithin auch die Stadt Brandenburg an der Havel und die in hier Kindertagesstätten betreibende freie Träger.

Die Systematik des Einrichtungspersonals (alle Personen, die in der Kita regelmäßig und nicht nur kurzzeitig tätig werden) lässt sich folgender Übersicht[12] entnehmen:

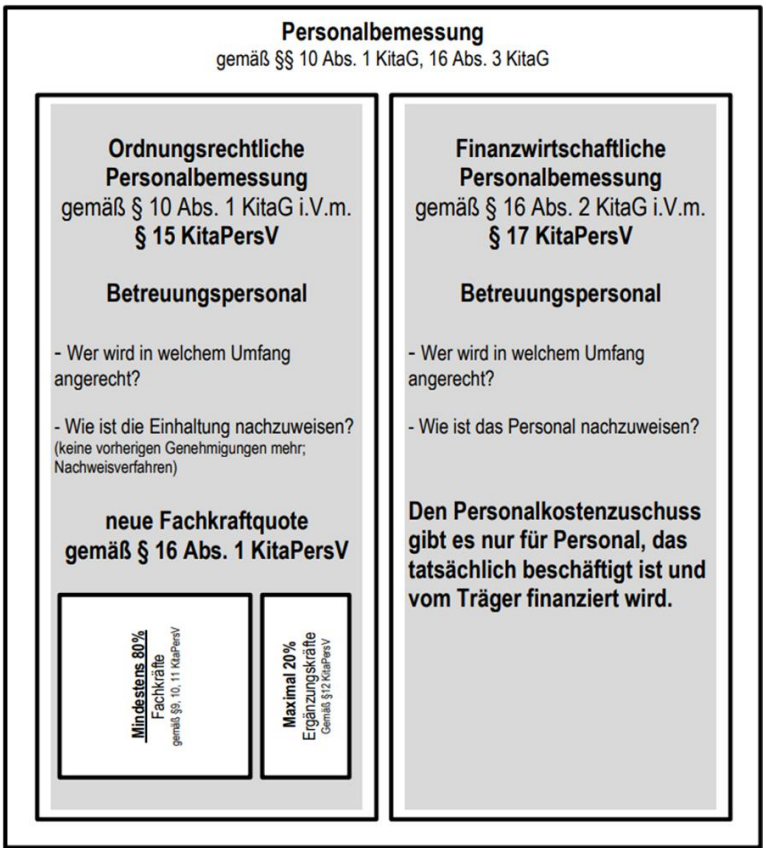


[12] Erläuterung der neuen KitaPersV vom MBJS

Betreuungskräfte gemäß § 7 KitaPersV sind Kräfte, die in der Einrichtung Kinder bilden, erziehen, versorgen und betreuen. Sie sind die wichtigste Untergruppe des Einrichtungspersonals und müssen etliche, vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllen (u.a. Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2, wenn kein deutscher Schulabschluss vorliegt, abgeschlossene Berufsausbildung oder erster berufsqualifizierender Abschluss oder ein Hochschulabschluss, soziale Kernkompetenzen, erforderliche Sachkompetenz).

Pädagogische Fachkräfte nach § 9 KitaPersV, Fachkräfte mit anderen beruflichen Qualifikationen nach § 10 KitaPersV und anerkannte und gleichwertige Kräfte nach § 11 KitaPersV müssen auch vorgenannte Voraussetzungen erfüllen, wobei ihre Qualifikation vermuten lässt, dass sie über die erforderliche Sachkompetenz verfügen.

Ergänzungskräfte gemäß § 12 KitaPersV müssen ebenfalls vorgenannte Voraussetzungen erfüllen. Sie werden nach Absolvierung der Mindestqualifizierung nicht zu Fachkräften im Sinne der Verordnung; hierfür müssten sie eine gesonderte berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme absolvieren. Ergänzungskräfte dürfen keine Gruppen leiten oder ohne Begleitung Kinder allein betreuen, auch nicht in den Randzeiten. Sie können über höhere berufliche Qualifikationen verfügen, sogar über höhere berufliche Qualifikationen als die Fachkräfte, aber sie sind eben nicht für die frühkindliche Pädagogik beruflich qualifiziert. Sie sind keine Unterstützungs- oder Hilfskräfte, sondern sollen das Profil der Einrichtung ergänzen.



An den Voraussetzungen für Kita-Leitungen hat sich nichts geändert; sie müssen Fachkräfte sein und weitere Voraussetzungen erfüllen.

Auszubildende bzw. Personen, die eine berufsbegleitende Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 KitaPersV absolvieren, sind keine eigene Berufsgruppe.

§ 10 Abs. 1 KitaG bestimmt, dass Kindertagesstätten über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen müssen. Sodann regelt das Gesetz die notwenige Anzahl von Stellen einer pädagogischen Fachkraft in Abhängigkeit von Anzahl, Alter und Betreuungsumfängen der betreuten Kinder. Die Personalbemessung gemäß §§ 10 Abs. 1, 16 Abs. 3 KitaG teilt sich wie folgt in ordnungsrechtliche und finanzwirtschaftliche Personalbemessung[13] auf.

[13] Erläuterung der neuen KitaPersV vom MBJS

Die ordnungsrechtliche Personalbemessung betrifft die Mindestausstattung der Kita mit Betreuungspersonal. Unter dem Betreuungspersonal müssen mindestens 80 % Fachkräfte gemäß §§ 9, 10, 11 KitaPersV sein. Mithin dürfen nur maximal 20 % Ergänzungskräfte sein. Diese Fachkraftquote darf vorübergehend (maximal 3 Monate) um 10 % unterschritten werden. Die Fachkraftquote soll dazu beitragen, dass das hohe Qualifizierungsniveau des Landes in allen Kitas und bei allen Trägern verwirklicht wird (vgl. Ländermonitor der Bertelmann-Stiftung). Die finanzwirtschaftliche Personalbemessung betrifft den Personalkostenzuschuss und somit den Anspruch der Träger nach § 16 Abs. 2 KitaG.

Die Kita-Personalverordnung regelt vier Gruppen von Betreuungskräften, die gegenüber und mit Kindern tätig werden dürfen. Die §§ 9 bis 12 KitaPersV enthalten jeweils abschließende Regelungen, die eine zweifelsfreie Zuordnung jeder Betreuungskraft als Fachkraft oder Ergänzungskraft vorsehen. Dazu bestimmen die §§ 9 bis 11 KitaPersV abschließende Kataloge von maßgeblichen Berufsqualifikationen. Wer über eine der dort genannten Berufsqualifikationen verfügt, kann Fachkraft im Sinne der KitaPersV sein. Alle anderen Betreuungskräfte, die über einen in den Regelungen nicht ausdrücklich genannten Abschluss verfügen, können als Ergänzungskräfte tätig werden.

Die §§ 9 bis 11 KitaPersV unterscheiden zwischen drei Arten von Fachkräften.

6.1 Pädagogische Fachkräfte nach § 9 KitaPersV

Pädagogische Fachkräfte und somit die originären pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesstätte:

Abschließender Katalog: staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen und Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit und staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige. Im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder sind weiterhin auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger Fachkräfte.

6.2 Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen nach § 10 KitaPersV

Pädagogische Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen nach § 10 KitaPersV, die eine ergänzende Qualifizierungsmaßahme im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung absolvieren, in der neben einem Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und den notwendigen pädagogischen Inhalten auch Kenntnisse über die für das Aufgabengebiet einschlägigen Rechtsvorschriften vermittelt werden. Der Träger der Einrichtung muss diese Qualifizierungsmaßnahme, die tätigkeitsbegleitend absolviert werden kann innerhalb der ersten 12 Monate anbieten. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen. Der Träger der Einrichtung kann darüber hinaus weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

Abschließender Katalog: Magister oder Bachelor im Hauptfach Erziehungswissenschaften, erstes und zweites Staatsexamen Lehramt an einer Universität oder pädagogischen Hochschule, Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik, Diplom

oder Bachelor Sprachheilpädagogik, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit, Diplom oder Bachelor Soziale Arbeit ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Diplom oder Bachelor Sozialpädagogik ohne staatliche Anerkennung und ohne Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Bachelor in angewandten Kindheitswissenschaften, Bachelor in Bildungs- und Erziehungswissenschaften, Bachelor in Bildung, Erziehung und Qualitätssicherung, Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen, Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, Diplomerzieherinnen und Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieherinnen und Diplomvorschulerzieher, Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer, Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Personen mit einem vergleichbaren DDR-Abschluss (§ 10 Absatz 1 Satz 2 KitaPersV), Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Religionspädagoginnen und Religionspädagogen.

6.3 Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11 KitaPersV

Anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11 KitaPersV als solche Fachkräfte, die nach anderen Rechtsvorschriften bzw. nach Absolvierung einer Qualifizierungsmaßnahme anerkannte und gleichwertige Fachkräfte sind.

Abschließender Katalog: nach anderen Rechtsvorschriften gemäß Erzieheranerkennungsverordnung den originären pädagogischen Fachkräften (s. o.) für den Teilbereich Krippe, Kindergarten und Hort Gleichgestellte, Personen, die über gleichwertige Fähigkeiten im Sinne des § 7 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetz verfügen, insbesondere Absolventinnen und Absolventen der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“, nach § 9 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetz oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung als gleichwertig Anerkannte sowie nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme von 100 Unterrichtseinheiten ebenfalls Betreuungskräfte mit Diplom oder Bachelor Psychologie, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungsdiakoninnen und Heilerziehungsdiakone.

6.4 Ergänzungskräfte nach § 12 KitaPersV

Ergänzungskräfte nach § 12 KitaPersV sind Betreuungskräfte mit anderen als den in den § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 genannten Berufsqualifikationen. Diese dürfen grundsätzlich nur eingeschränkt pädagogisch tätig werden. Ihnen darf nicht die alleinige pädagogische Verantwortung für eine Gruppe oder für einzelne Kinder übertragen werden. Sie werden unter Anleitung und Aufsicht einer Fachkraft tätig. Ist die Ergänzungskraft über einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren in der Kindertagesbetreuung tätig, darf der Einrichtungsträger im Rahmen seiner Eigenverantwortung davon abweichen und Aufgaben mit höherer pädagogischer Verantwortung übertragen. Der Einrichtungsträger muss dann aber die Abweichung vom verordnungsrechtlichen Regelfall und die Gründe dafür in seinen

Akten dokumentieren. Eine Ergänzungskraft, die nicht die Sachkompetenz innerhalb der vorgesehenen Frist erworben hat, kann nach Ablauf der Frist nicht mehr als Ergänzungskraft und damit auch nicht mehr als Betreuungskraft eingesetzt werden. Wird also die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten nicht innerhalb von 2 bzw. 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen, verliert die Person (mit wenigen Ausnahmen) grundsätzlich automatisch ihren Status als Betreuungskraft und darf dann keine pädagogischen Tätigkeiten mehr mit den betreuten Kindern ausüben.

Die Regelungen der geänderten KitaPersV werden von den Trägern der Stadt Brandenburg differenziert betrachtet. Inwieweit diese – wie seitens des MBJS bekräftigt – helfen werden, mit den aktuellen Herausforderungen umzugehen sowie ob dadurch das hohe Qualifizierungsniveau in den Kitas gefährdet wird, wie seitens nicht weniger Träger befürchtet, wird die Praxis zeigen müssen. Für erste Erkenntnisse liegt das Inkrafttreten am 30.10.2023 noch nicht ausreichend lang zurück.

7. Kindertagesbetreuung Stadt Brandenburg an der Havel – Struktur – Entwicklung – Ausblicke

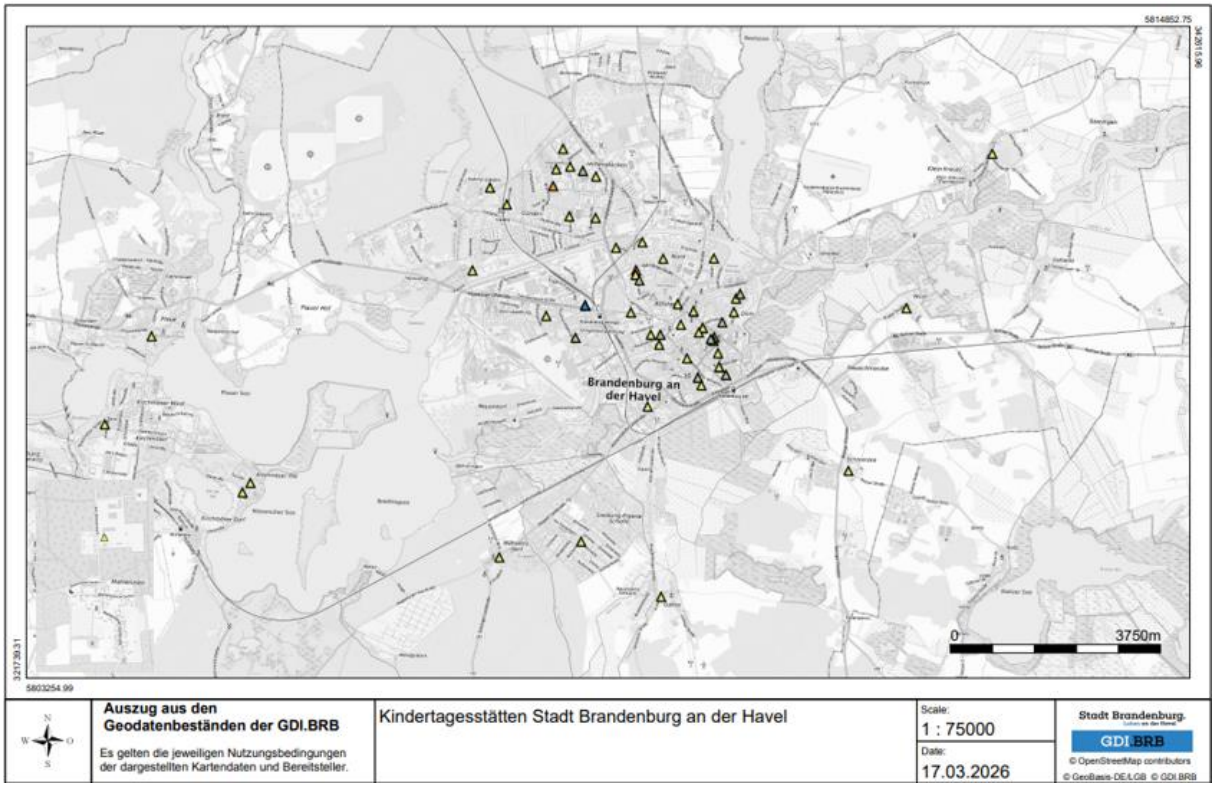
7.1 Bevölkerung

Es wird auf die ausführlichen Ausführungen zur demografischen Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel unter Punkt 3 „Demografische Entwicklung“ verwiesen. Diese werden nachfolgend zahlenmäßig sowie um konkrete Auswirkungen und Perspektiven für die Kita-Landschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bis zum Ende des Planungszeitraumes 2031 ergänzt.

Zum Stichtag 31.12.2025 lebten in der Stadt Brandenburg an der Havel 1.347 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, 2.388 Kinder im Alter von 3 bis unter 7 Jahren sowie 3.367 Kinder im Alter von 7 bis unter 12 Jahren. Die Bevölkerung der 0 bis unter 10-jährigen entspricht im Grundsatz der Hauptzielgruppe der Kindertagesbetreuung.

7.2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung

7.2.1 Angebots- und Kostenentwicklung



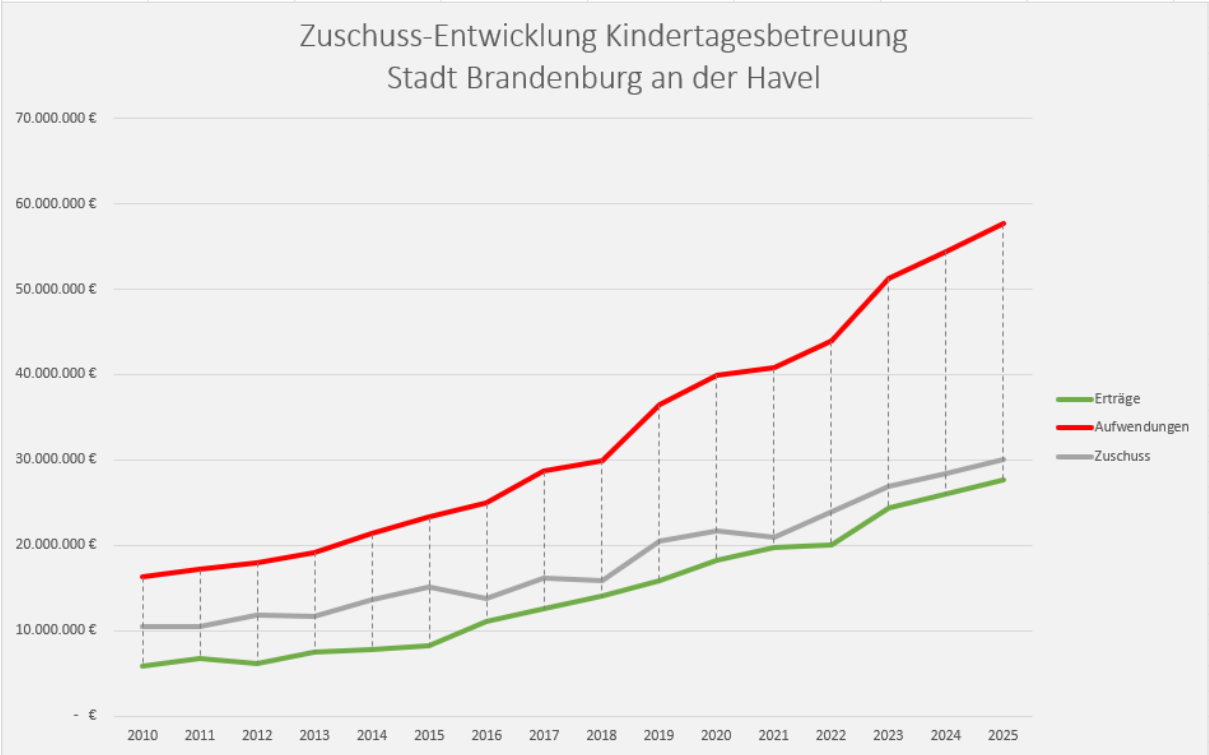
Die Stadt Brandenburg an der Havel hält mit Stand März 2026 **56 Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 5.991 Plätzen durch 24 freie Träger** der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein anderes Angebot der Kindertagesbetreuung mit einer Gesamtkapazität von 25 Plätzen durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor und fördert 7 Kindertagespflegepersonen mit einer Gesamtkapazität von 35 Plätzen. Somit steht in der Stadt ein Gesamtangebot zur Betreuung von Kindern in Höhe von 6.051 Plätzen zur Verfügung. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen liegen zwischen 5.00 Uhr und 21.00 Uhr. Eine Einrichtung ist samstags geöffnet.

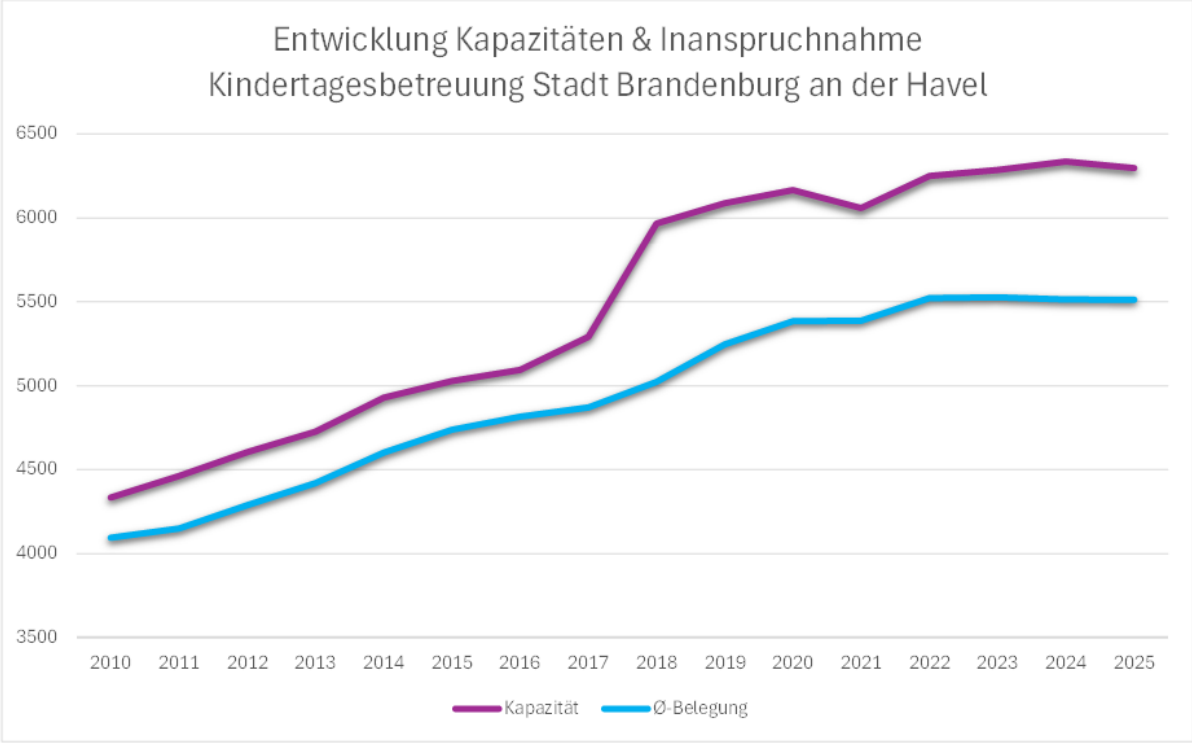
Seit 2010 wurde die Gesamtkapazität in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund des zwischenzeitlich stark steigenden Bedarfes **um nahezu 2.000 Plätze und somit um fast 50 % erhöht**. Zeitgleich hatte sich die Anzahl der Kindertagesstätten um 11 auf zwischenzeitlich 59 erhöht, mithin um 23 %. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	Anzahl der Kindertagesstätten	IST-Kapazität im Jahresdurchschnitt
2010	48	4.253
2015	50	4.931
2020	57	6.045
2025	59	6.207

Analog sind auch die seitens der Stadt für die Angebote der Kindertagesbetreuung aufzubringenden Mittel erheblich gestiegen. Die **Zuschüsse** (Differenz aus Aufwendungen

und Erträgen) haben sich allein im Zeitraum 2015 bis 2025 **verdoppelt (+15,0 Mio. €)** und sind mithin **um durchschnittlich 1,5 Mio. € pro Jahr gestiegen**. Die Entwicklung wird im Diagramm verdeutlicht.





Die Ursache des Anstiegs der Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung liegt insbesondere in der erheblich gestiegenen Anzahl betreuter Kinder (4.737 belegte Plätze in 2015, 5.512 in 2025, Anstieg um 775 und somit 16,4 % bzw. 1,6 % durchschnittlich pro Jahr)

und der hieraus insbesondere zwischen 2010 und 2020 entstandenen Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten (Eröffnung neuer Kindertagesstätten sowie Kapazitätserweiterungen in vorhandenen Einrichtungen) und des für die Betreuung der Kinder unter Einhaltung des gesetzlich normierten Personalschlüssels und des daraus resultierenden Anstiegs der Anzahl des notwendigen, pädagogischen Personals bei den Trägern der Einrichtungen. Weiterhin wirkten sich die Tarifsteigerungen (im Zeitraum 2013-2025 kumuliert i.H.v. + 32 % zzgl. Einmalzahlungen, Quelle: https://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/) sowie Steigerungen des Mindestlohns für das technische Personal ebenso kostensteigend aus wie die insbesondere in den vergangenen Jahren teils erheblichen allgemeinen Kostensteigerungen (Inflation).

Die Anzahl der in den Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen der Stadt Brandenburg an der Havel **betreuten Kinder stieg über viele Jahre kontinuierlich an – seit 2010 um insgesamt 1.318 Kinder**. Dies wird nachfolgend verdeutlicht.

7.2.2 Entwicklung der Inanspruchnahme

Durchschnittliche Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung (belegte Plätze, siehe auch vorheriges Diagramm):

	2010	**2015**	**2020**	**2025**
KK inkl. KTP	957	1.079	1.097	867
KG	1.672	1.956	2.228	2.170
Zwischensumme	2.548	2.938	3.325	3.037
Hort	1.465	1.702	2.059	2.375
Summe	**4.094**	**4.737**	**5.384**	**5.412**
Ist-Kapazität	**4.334**	**5.028**	**6.166**	**6.297**
Belegungsquote in %	**94,5**	**94,2**	**87,3**	**85,9**

Es gilt zu berücksichtigen, dass sich der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen grundsätzlich **am zu erwartenden Höchststand orientieren** muss – **nicht an der durchschnittlichen Inanspruchnahme**. Im Krippen- und Kindergartenalter (bis zur Einschulung) steigt die Auslastung der Plätze während des gesamten Kitajahres durch Neuaufnahmen und Eingewöhnungen kontinuierlich an, während ausschließlich zur Einschulung, mithin zum Ende des Planungszeitraumes, Kinder diesen Betreuungsbereich verlassen.

Kurz vor der Einschulung (zumeist im Juli) wird in diesem Betreuungsbereich somit regelmäßig der Höchststand erreicht. Im Rahmen der Betreuung von Kindern im Grundschulalter ist der Höchststand regelmäßig bereits zum Beginn eines Schuljahres bzw. Kitajahres zu verzeichnen (zumeist im September). Im Verlauf des Kitajahres sinkt die Auslastung dort dann erfahrungsgemäß. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass Kinder trotz bestehenden Rechtsanspruchs ihren Hortplatz mit steigender Selbständigkeit – nicht selten im Laufe der 4.Jahrgangsstufe – aufgeben. Insofern erscheint die nachfolgende Betrachtung der Maximalauslastung aussagekräftiger. Hiernach ist die Inanspruchnahme seit 2010 angestiegen.

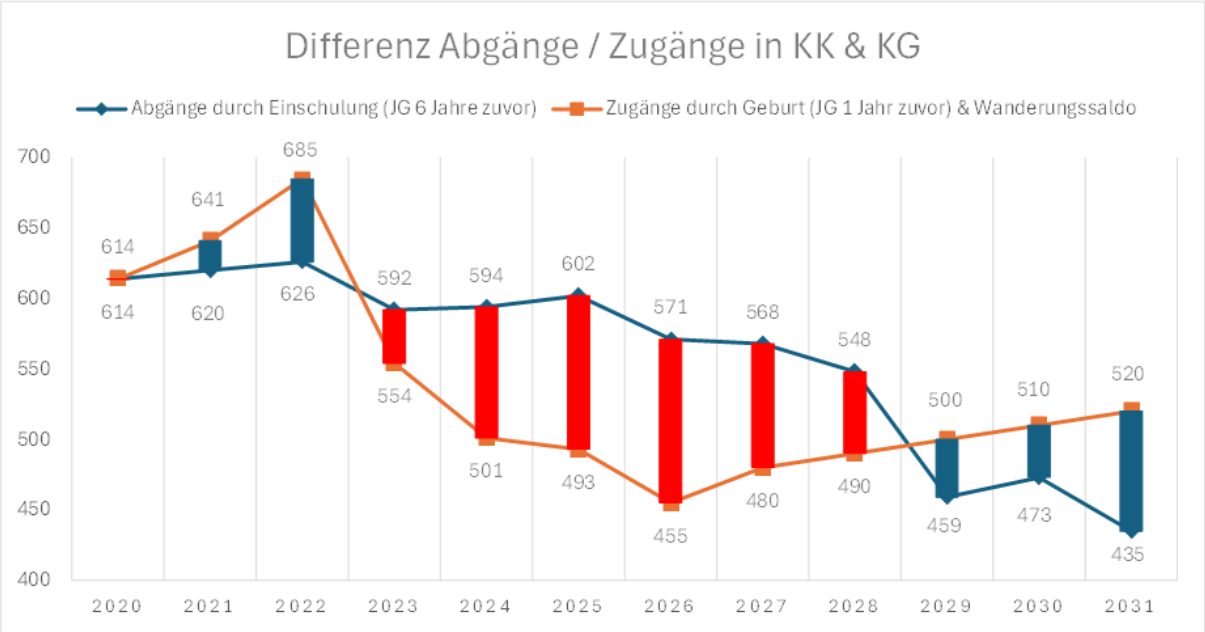
Maximale Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung:

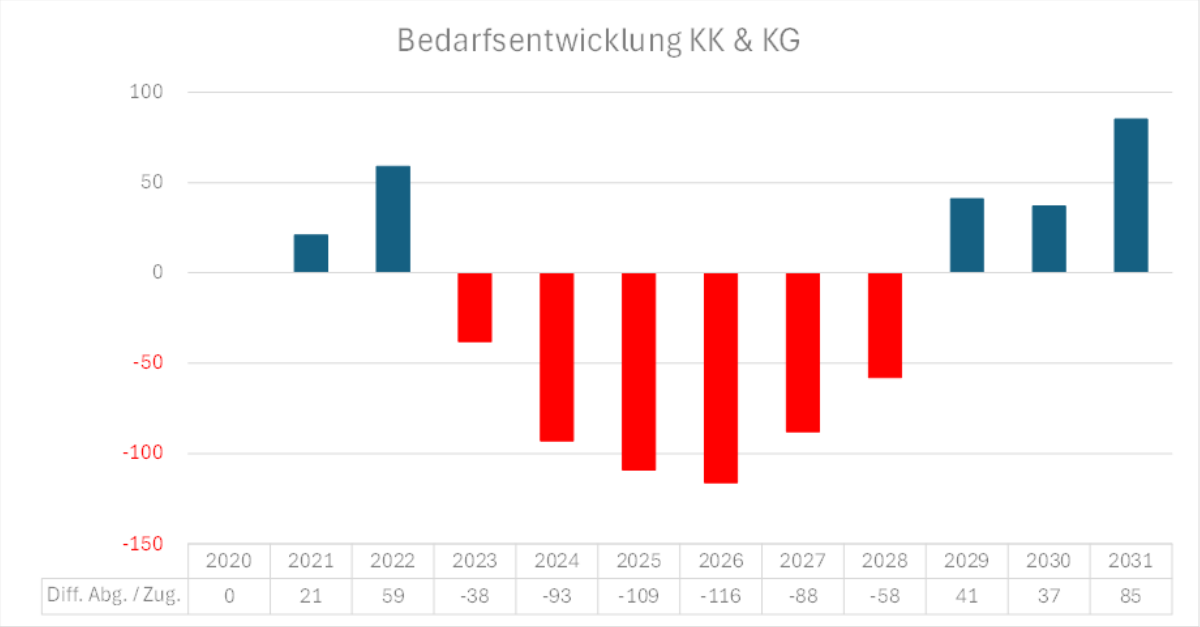
	2010	2015	2020	2025
KK/KG inkl. TP	2.747	3.145	3.459	3.241
Hort	1.564	1.800	2.200	2.449
Summe	**4.311**	**4.945**	**5.659**	**5.690**
Ist-Kapazität	**4.334**	**5.028**	**6.166**	**6.297**
Belegungsquote in %	**99,5**	**98,3**	**91,8**	**90,3**

7.2.3 Maßnahmen infolge der zuletzt sinkenden Inanspruchnahme und weitere Perspektive

Infolge des vorgenannt dargestellten **Geburtenrückgangs – von ca. 600 Geburten jährlich zwischen 2010 und 2020 auf durchschnittlich 456 Geburten von 2023 bis 2025** – standen zuletzt deutlich mehr Plätze im Betreuungsbereich **Kinderkrippe / Kindergarten** zur Verfügung als dies zur Sicherstellung der Rechtsansprüche sowie zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Kinder bzw. deren Eltern notwendig ist. Auch in der Perspektive **wird der Bedarf in diesem Betreuungsbereich mindestens bis zum Jahr 2028 weiter sinken**. Bis dahin verlassen – verglichen mit den zuletzt zu verzeichnenden Geburtenzahlen – geburtenstarke Jahrgänge den Betreuungsbereich Kindergarten (Einschulung). Auch der positive Wanderungssaldo, d.h. mehr Zuzüge als Wegzüge, kann dies nicht kompensieren.

Diese Entwicklung sowie deren prognostizierte Auswirkung auf die Bedarfslage an Plätzen im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten wird in nachfolgenden Diagrammen dargestellt. Hierbei wird die **Annahme** zugrunde gelegt, dass die **Geburten wieder moderat bis auf etwa 500 Geburten im Jahr 2030 ansteigen** (vgl. 435 in 2025) und sich fortan etwa auf diesem Niveau stabilisieren (vgl. Punkt 3 „Demografische Entwicklung“). Zudem wird basierend auf den Erfahrungen seit 2020 (bereinigt um die „Ausreißer“ in 2021 und 2022) von einem konstant **positiven Wanderungssaldo** in der betroffenen Altersgruppe von +20 Kinder pro Jahr ausgegangen (d.h. mehr Zuzügen als Wegzügen).

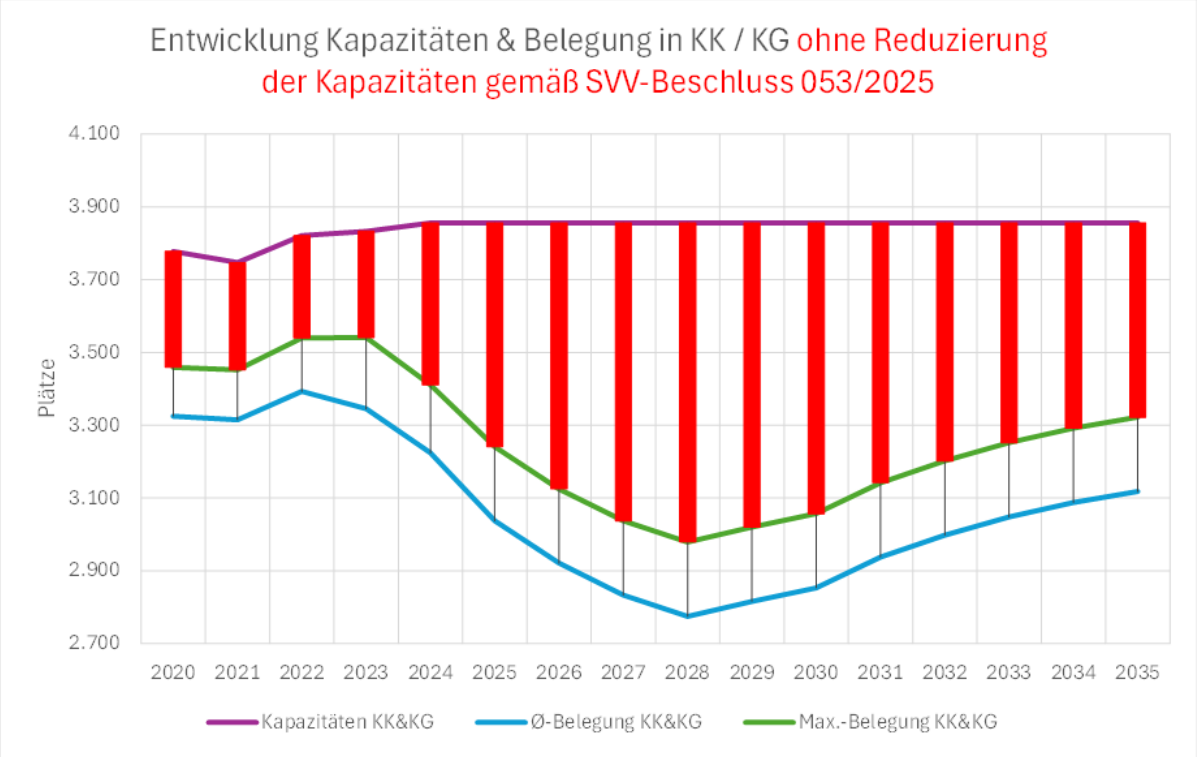


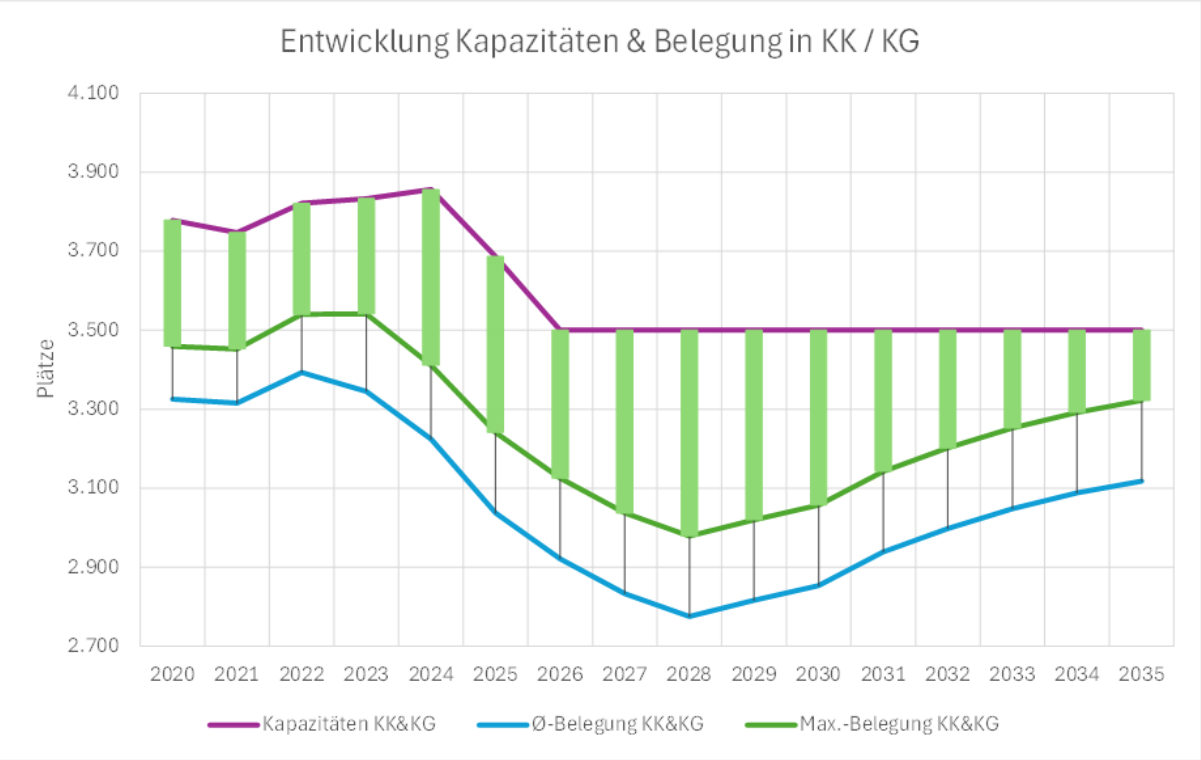


	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Diff. Abg. / Zug.	0	21	59	-38	-93	-109	-116	-88	-58	41	37	85

Angesichts der dargestellten Entwicklung wurden im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses zwischen Verwaltung und Kita-Trägern im Zeitraum November 2024 bis März 2025 Maßnahmen erarbeitet und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die im notwendigen, angemessenen und wirtschaftlichem Maß die Kapazitäten im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten reduzieren (SVV-Beschluss 053/2025). Demnach sollten in 2025 276 Plätze, spätestens im Jahr 2026 weitere 28 Plätze und spätestens im Jahr 2028 weitere 40 Plätze aus dem KBPL gestrichen werden. Hierzu sollten u.a. drei Kitas gänzlich aus dem KBPL gestrichen und in mehreren weiteren Kitas die Kapazitäten reduziert werden. **Diese Maßnahmen wurden bereits in 2025 vollumfänglich umgesetzt. Insgesamt wurden die Kapazitäten im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten in 2025 sogar um 434 Plätze und mithin 11,2 % reduziert. Über den o.g. SVV-Beschluss hinausgehende Streichungen von Kitas aus dem KBPL sind durch die Stadt kurz- und mittelfristig nicht vorgesehen.** Dies schließt nicht aus, dass im Einvernehmen mit etwaigen Kita-Trägern z.B. aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Kapazitäten innerhalb einer Kindertagesstätte in bedarfsgerechtem Umfang reduziert werden.

Die **Notwendigkeit und Effektivität der beschlossenen Anpassungen der Kita-Landschaft** in der Stadt Brandenburg an der Havel an die bereits zu verzeichnenden sowie mindestens bis 2028 zu erwartenden, erheblich sinkenden Bedarfe wird in nachfolgenden Diagrammen verdeutlicht. Ohne Reduzierung der Kapazitäten wären entsprechend der nachfolgend dargestellten Entwicklung im Jahr 2028 (prognostizierter Höchstwert) im Monat der Maximalbelegung ca. 880 Plätze, im Durchschnitt sogar ca. 1.080 Plätze, im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten unbelegt gewesen.

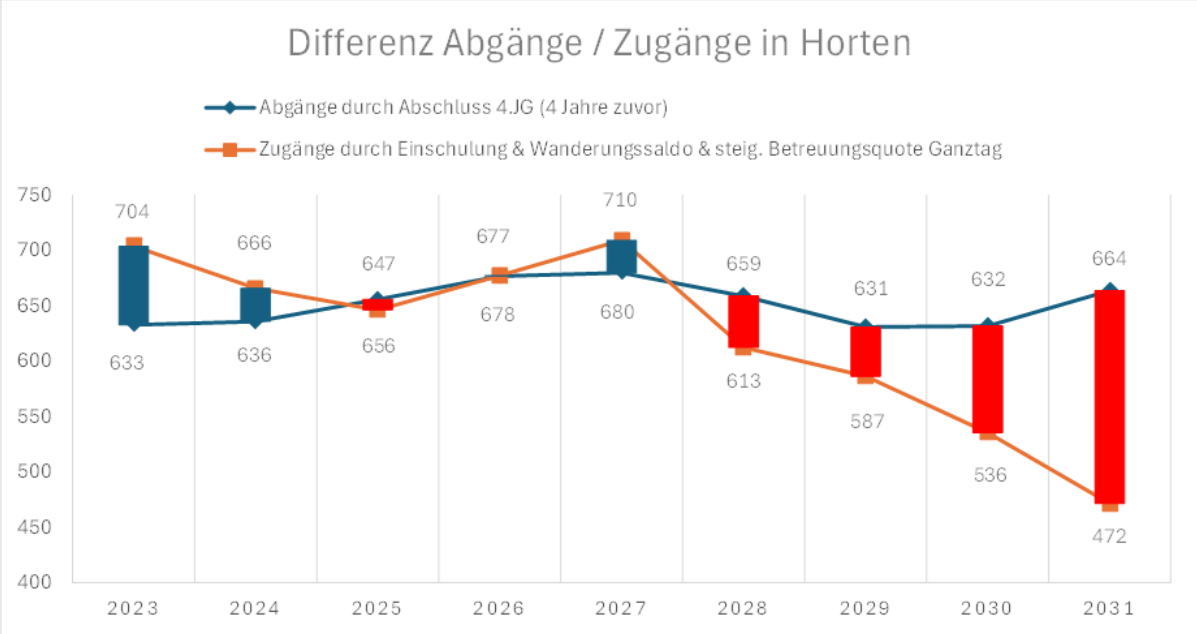


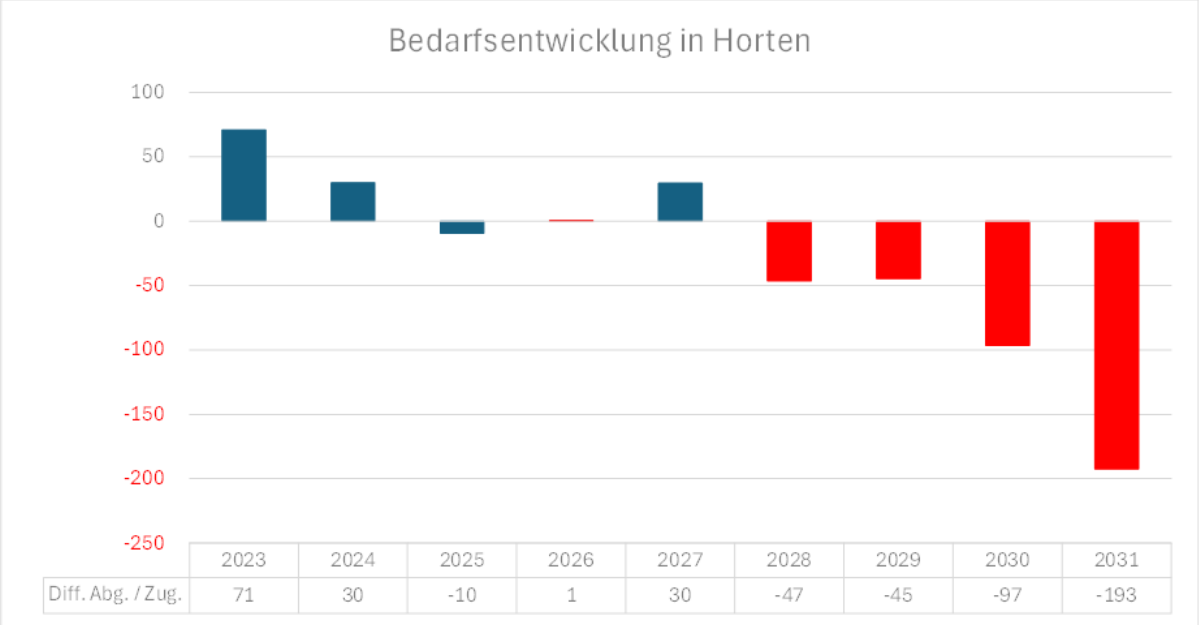


Das obige zweite Diagramm verdeutlicht auch, dass auch unter den vorgenannten Annahmen des Anstiegs auf etwa 500 Geburten ab 2030 und der anschließenden Stabilisierung auf diesem Niveau sowie eines weiterhin erfahrungsgemäß zu verzeichnenden, positiven Wanderungssaldos in der betroffenen Altersgruppe von +20 pro Jahr die nunmehr reduzierten **Kapazitäten im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten zur Erfüllung der Rechtsansprüche und Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts kurz-, mittel- und langfristig**

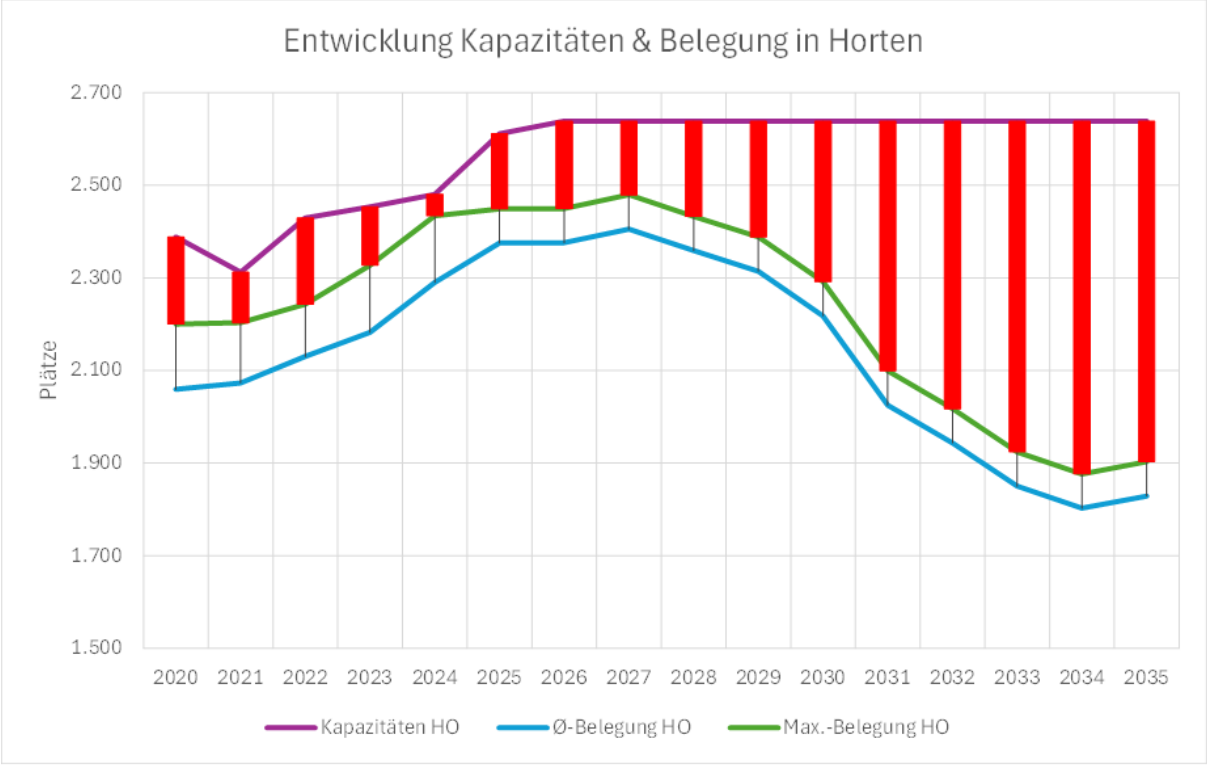
ausreichen werden. Dies wäre **auch dann** der Fall, **wenn sich die Bevölkerungsentwicklung positiver entwickeln sollte, als hier angenommen** wird. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass zu den ausgewiesenen Kapazitäten eine Reserve von ca. 400 Plätzen in den bestehenden Einrichtungen hinzu kommt – davon ca. 200 Plätze durch nicht ausgeschöpfte Betriebserlaubnisse sowie weitere ca. 200 Plätze, um die die Betriebserlaubnisse bei Bedarf mit relativ geringem Aufwand aufgestockt werden könnte.

Im Betreuungsbereich Hort wird der Bedarf ab dem Schuljahr 2028/2029 etwa 7 Jahre lang teils erheblich sinken (siehe nachfolgende Diagramme). Dies lässt sich anhand der prognostizierten Schülerzahlen insbesondere in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Kernrechtsanspruch auf Hortbetreuung) ableiten. Hierzu heißt es im Teil 2 „Schulentwicklungsplan“ u.a.: „*Die Gesamtprognose zeigt nun deutlich auf, dass ab dem Schuljahr 2028/2029 erheblich weniger Kinder eingeschult werden. Dies führt mittelfristig zu einem Rückgang der Schülerzahlen insgesamt*.“ Basierend auf den Vorjahres-Erfahrungen wird jedoch auch zukünftig von einem konstant **positiven Wanderungssaldo** in der betroffenen Altersgruppe von +16 Kinder pro Jahr ausgegangen (d.h. mehr Zuzügen als Wegzügen). Weiterhin wird ein **moderater Anstieg der Betreuungsquote** infolge der bundesgesetzlich geregelten, stufenweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (1. - 4. Jahrgangsstufe) ab dem Schuljahr 2026/2027 prognostiziert.





	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Diff. Abg. / Zug.	71	30	-10	1	30	-47	-45	-97	-193



Bei Eintritt der dargestellten, erwarteten Entwicklung **wird im Rahmen eines frühzeitigen, umfangreichen Beteiligungsprozesses gemeinsam mit den Kita-Trägern abzustimmen sein, inwiefern im notwendigen, angemessenen und wirtschaftlichem Maß auch die Kapazitäten im Betreuungsbereich Hort langfristig (voraussichtlich ab dem Schuljahr 2031/2032) einer Anpassung an die Bedarfslage bedürfen.**

8. Formen der Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel

Eltern haben das Recht, gem. § 5 Abs. 1 SGB VIII zwischen den verschiedenen Leistungen der Kinderbetreuung zu wählen, wenn sie die Inanspruchnahme wünschen. Bevor Sie sich entscheiden, können Sie sich z.B. vom Jugendamt beraten lassen: "Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern ... über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten" (§ 24 Abs. 5 SGB VIII). Eltern haben auch "in allen Fragen der Kindertagespflege" einen Anspruch auf Beratung (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Ihren Wünschen soll entsprochen werden, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 SGB VIII). Die derzeit 59 Kindertagesstätten sowie 3 anderen Angebote der Kindertagesbetreuung (2 EKG sowie ein hortähnliches Angebot) in Brandenburg an der Havel werden von 26 freien Trägern betrieben. Formen der Kindertagesbetreuung sind nachfolgende.

8.1 Kindertageseinrichtungen (Kita)

Die derzeit 56 Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen, in denen sich Kinder verschiedener Altersstufen (auch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder) für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Dabei handelt es sich neben Jahrgangsgruppen vor allem um altersgemischte Gruppen, die in der Regel drei bis fünf Jahrgänge umfassen. Es gibt u.a. reine Krippen (0-2 Jahre), Kindergärten (3 Jahre bis zur Einschulung) und Horte (Klassenstufe 1-4, mitunter auch 5 bzw. 6). Die Einrichtungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt und halten bedarfsgerechte Öffnungszeiten vor.

8.2 Kindertagespflege (KTP)

Kindertagespflege bezeichnet die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bei einer Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Mit Stand März 2026 sind in der Stadt 7 Kindertagespflegepersonen tätig (35 Plätze). Kindertagespflege ist insbesondere für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr neben der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ein gleichrangiges, familiennahes Angebot der Kindertagesbetreuung. Die individuelle Förderung, die familiäre Betreuungssituation und die hohe zeitliche Flexibilität werden als wesentlicher Vorteil der Kindertagespflege gegenüber der Kindertagesstätte gesehen. Angebote der Kindertagespflege sind unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtig. Eine im Sinne des KitaG geeignete Kindertagespflegeperson betreut ein bis maximal 8 Kinder (Grunderlaubnis nach § 33 KitaG bis 5 Kinder, Erweiterte Erlaubnis nach § 34 KitaG bis 8 Kinder unter der Bedingung der Betreuung ausschließlich im Kindergarten- bzw. Hortalter). Die Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung sowie die Feststellung der Eignung der Räumlichkeiten sowie Erteilung der Grund- oder erweiterten Erlaubnis obliegen der Stadt Brandenburg an der Havel als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden durch das Sachgebiet Kindertagesbetreuung wahrgenommen.

8.3 Alternative Formen, die den Rechtsanspruch erfüllen

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es zudem eine alternative rechtsanspruchserfüllende Betreuungsform.

Ein Angebot für Grundschulkinder: Die Kapazitäten des hortähnlichen Angebotes im „Club am Trauerberg“ (25 Plätze) stellen eine alternative Betreuungsform insbesondere für selbständige Dritt- und Viertklässler dar (siehe Richtungsziel 2).

Keine Eltern–Kind–Gruppen (EKG): Bis 2025 bestanden in der Stadt Brandenburg an der Havel zudem zwei Eltern-Kind-Gruppen mit einer Kapazität von insgesamt 27 Plätzen. Diese waren Betreuungsangebote insbesondere für Krippenkinder in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden. Durch die Anleitung oder besondere Angebote wie z.B. externe Elternkurse konnte die Erziehungskompetenz der Eltern gestärkt werden. Zudem wurden frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen ermöglicht, indem die Eltern-Kind-Gruppen den Austausch der Eltern untereinander ermöglichten oder bei Bedarf bereits vorhandene Fachdienste vermittelten oder in ihrem Hause anboten. Seit Januar 2026 gibt es dieses Angebot in der Stadt Brandenburg an der Havel nicht mehr.

9. Kitabedarfsplanung

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an erforderlichen Plätzen für die Betreuung bereitsteht, welches qualitativ den jeweils geltenden Anforderungen entspricht. Der KBPL weist gemäß § 12 KitaG die Einrichtungen aus, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG i.V.m. § 24 SGB VIII als notwendig erachtet bzw. mit dessen Sicherstellung er beauftragt wird. Er stellt den Bedarf, Bestand sowie das Kapazitäts-Soll an Kindertagesbetreuungsplätzen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie bedarfsgerechte Maßnahmen zur Sicherstellung der seitens der Stadt Brandenburg an der Havel zu erfüllende Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung und Möglichkeiten der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes für den jeweiligen Planungszeitraum dar. Der KBPL ist zudem Grundlage für die Finanzierung von Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 3 KitaG.

9.1 Grundsätze der Kitabedarfsplanung

Die Planung ist kein einmaliges Verfahren, sondern der ständig wiederkehrende Prozess der Bedarfsermittlung, Bestandsaufnahme und Angebotsplanung (**jährliche Fortschreibung**). Als Planungszeitraum wird, abweichend von der Systematik des KitaG das jeweilige Schuljahr unter Berücksichtigung des sich jährlich verändernden Schulbeginns nach Ende der Sommerferien herangezogen, z.B. umfasst der Planungszeitraum für den KBPL 2026/2027 den 24.08.2026 bis 15.08.2027.

Als **Bestand** werden alle Kindertagesstätten mit folgenden Merkmalen gesehen:

1. die Kindertagesstätte verfügt über eine gültige Betriebserlaubnis und
2. der Träger der Kindertagesstätte hat eine gültige Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4, 72a SGB VIII und
3. die Kindertagesstätte weist eine Auslastung wie folgt auf:

a) die Kindertagesstätte ist seit weniger als 3 Jahren Bestandteil des KBPL und verfügt über eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 75 % (Betrachtungszeitraum vorheriges Kalenderjahr) oder

b) die Kindertagesstätte ist seit mindestens 3 Jahren Bestandteil des KBPL und verfügt über eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 85 % (Betrachtungszeitraum vorheriges Kalenderjahr)

Zur erstmaligen **Aufnahme** in den KBPL soll eine **bestehende Kindertagesstätte** neben der Einhaltung aller weiteren in diesem Abschnitt benannten Anforderungen abweichend vom vorgenannten Punkt 3 eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 75 % aufweisen (Betrachtungszeitraum vorheriges Kalenderjahr). Für die Aufnahme einer **neuen Kindertagesstätte** ist bereits in der Planungsphase eine Einzelfallentscheidung einzuholen.[14] Abweichend vom vorgenannten Punkt 3 soll der Träger in diesem Fall neben der Einhaltung aller weiteren in diesem Abschnitt benannten Anforderungen plausibel darlegen, wie nach spätestens 3 Jahren eine durchschnittliche Auslastung von mindestens 85 % gewährleistet werden soll. Kriterium der Aufnahme in den KBPL (und selbstredend des Bestandes darin) ist insbesondere, dass die Einrichtung bedarfsgerecht und geeignet im Sinne der Vorschriften des KitaG und SGB VIII ist.

Jede Kindertagesstätte im KBPL erfüllt **darüber hinaus** folgende Kriterien:

a) sie erfüllt die einschlägigen, rechtlichen Vorgaben, u.a. Erfüllung der Aufgaben und Ziele gemäß § 3 KitaG, Geeignetheit des Trägers gemäß § 14 KitaG, Einhaltung der einschlägigen Finanzierungsregelungen gemäß §§ 15 bis 17 KitaG (insbesondere Angemessenheit der Betriebskosten, sparsame Betriebsführung, im Falle der erforderlichen Restbetragsfinanzierung Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten insbesondere im Rahmen der Elternbeitragserhebung entsprechend Einvernehmens Herstellung sowie Eigenleistungen des Trägers), Gewährleistung der Zusammenarbeit und Beteiligung gemäß §§ 4, 6 und 7 KitaG, Gewährleistung bedarfsgerechter Öffnungs- und Betreuungszeiten gemäß § 9 KitaG i.V.m. den in diesem KEPL geregelten als Mindestmaß zu verstehenden Regelöffnungszeiten im Sinne bedarfsgerechter Öffnungszeiten in der Stadt Brandenburg an der Havel (bei Abweichungen Verweis auf Antragsverfahren gemäß KEPL)

b) Sie stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass erforderliche Betreuungsbedarfe auch während etwaiger Schließzeiten sichergestellt werden (Holiday-Gruppen, Partnereinrichtung).

c) Sie stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein nahtloser Übergang zwischen Vorschule und Hort entsprechend des gesetzlichen Rechtsanspruchs ermöglicht wird.

d) Die fortführende Kooperationsbereitschaft der Kindertagesstätte sowie dessen Trägers hinsichtlich der Aufnahme von dringend zu versorgenden Antragstellern wird unter Beachtung des § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) erwartet. Werden dringend zu versorgende Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nicht aufgenommen, ist dem Sachgebiet Kindertagesbetreuung schriftlich oder elektronisch innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Ablehnung eine Begründung der Einrichtung zur Ablehnung in Bezug auf deren Vereinbarkeit mit § 12 i.V.m. § 1 KitaG vorzulegen. Wird keine Begründung vorgelegt, gilt dies als nicht nachvollziehbare Ablehnung.

[14] in der Regel durch Stellungnahme des Jugendamtes für die Erlaubnisbehörde Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS)

e) Weitere quantitative und qualitative Kriterien sind die Sicherstellung der Erreichbarkeit, der Einhaltung vorgegebener Mindeststandards[15], der Qualitätsfeststellung, -sicherung und -weiterentwicklung, der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der Personalausstattung, der Professionalisierung der Fachkräfte, der Praxisunterstützung für andere Einrichtungen sowie der Einbindung des sozialen Umfeldes/Kooperation/Vernetzung.

Im Falle von **Abweichungen** vorgenannter Grundsätze ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, Stellungnahmen der betroffenen Träger einzuholen und zu bewerten, geeignete Maßnahmen im Benehmen mit den betroffenen Trägern zu ergreifen sowie den weiteren Fortbestand im KBPL zu prüfen. Hierbei sollen insbesondere Nachvollziehbarkeit der Abweichungen, Kooperation des Trägers bzw. der Einrichtung und Notwendigkeit als bedarfserfüllendes Angebot berücksichtigt werden.

Für Betreuungsangebote als Teil eines besonderen pädagogischen Ganztagskonzepts einer freien oder privaten Grundschule gelten die Anforderungen des § 1 KitaG.

Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder im Alter bis zur Einschulung, im sogenannten Krippen- und Kindergartenalter, muss sich am **zu erwartenden Höchststand** im Planungszeitraum orientieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Auslastung der Plätze während des gesamten Kitajahres durch Neuaufnahmen und Eingewöhnungen kontinuierlich ansteigt, während ausschließlich zur Einschulung, mithin zum Ende des Planungszeitraumes, Kinder diesen Betreuungsbereich verlassen. Kurz vor der Einschulung (zumeist im Juli, vor den Sommerferien) wird in diesem Betreuungsbereich somit regelmäßig der Höchststand erreicht. Auch die Plätze für Kinder, die erst im Mai oder Juni eines Jahres aufgenommen werden, müssen folglich im Bedarf und Bestand definiert sein. Dies stellt der KBPL sicher. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die durchschnittliche Auslastung in diesem Betreuungsbereich niemals bei 100 % liegen kann.

Analog dazu muss sich der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen für Kinder im Grundschulalter (Hort) am zu erwartenden Höchststand im Planungszeitraum orientieren. Dieser ist regelmäßig zum Beginn eines Schuljahres bzw. Kitajahres zu verzeichnen (zumeist im September). Im Verlauf des Kitajahres sinkt die Auslastung dann erfahrungsgemäß. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass Kinder trotz bestehenden Rechtsanspruchs ihren Hortplatz mit steigender Selbständigkeit – nicht selten im Laufe der 4.Jahrgangsstufe – aufgeben. Auch solche, nicht ganzjährig in Anspruch genommenen Plätze sind vorzuhalten. Dies stellt der KBPL sicher. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die durchschnittliche Auslastung in diesem Betreuungsbereich niemals bei 100 % liegen wird.

Für die Berechnung des Bedarfs werden u.a. folgende Daten zu Grunde gelegt:

a. **demografische Entwicklung** der Kinderzahlen, u.a. Anzahl der geborenen Kinder, Einwohnerzahlen, Schüler- und Einschülerzahlen, prognostische Entwicklung der Kinderzahlen unter Berücksichtigung des Wanderungssaldos (Differenz aus Zuzügen in die bzw. Wegzügen aus der Stadt Brandenburg an der Havel),

b. **Inanspruchnahme** der belegten Plätze in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und alternativen Angeboten samt Inanspruchnahmequote,

c. **Saldo Auswärtskinder**, d.h. Differenz von Kindern aus auswärtigen Gemeinden (z.B. aus Berlin, Potsdam, Rathenow, Groß Kreutz, Wusterwitz) in Kindertagesstätten der

[15] Grundsätze des Verwaltungshandeln bei der Prüfung der räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten Bildungsplan Brandenburg

Stadt Brandenburg an der Havel im Vergleich zu Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel in auswärtigen Kindertagesstätten (z.B. in Berlin, Potsdam, Rathenow, Groß Kreutz, Wusterwitz),

d. Anzahl der sogenannten **Schulrücksteller**,

e. künftige Versorgungsanforderungen unter Berücksichtigung **baulicher Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt** und **arbeitgeberseitiger Entwicklungen**,

f. Berücksichtigung **wandelnder Lebensbedingungen** der Familien, bestehender Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der frühkindlichen Bildung,

g. **gesetzliche Regelungen** zum Rechtsanspruch, zur Elternbeitragsfreiheit sowie zum Einschulungsstichtag

Die Bedarfsplanung soll sich im Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten örtlich auf die **Wohnortnähe** bzw. **Arbeitgebernähe** fokussieren, im Betreuungsbereich Hort auf die **Schulortnähe**. Eine umfangreiche, kleinteilige, sehr praxisnahe Nachfrage-Betrachtung wird nach Einführung und Implementierung der Online-Kitaplatz-Vergabe ermöglicht werden und soll dann nachhaltig in die Bedarfsplanung einbezogen werden.

Hinsichtlich des zukünftigen Bedarfes an Angeboten werden zudem die qualitativen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel berücksichtigt. Ziel ist, Anzahl und Qualität der rechtsanspruchserfüllenden Angebote der Kindertagesbetreuung den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen anzupassen.

10. Kitagesetz-Novellierung

Das Brandenburger Kita-Recht ist über drei Jahrzehnte gewachsen und immer komplexer geworden. Das Kita-Recht muss die heutige Lebenswelt der Kinder besser berücksichtigen und einen verlässlichen Rechtsrahmen bieten. Das Ziel: Die Qualität und Teilhabe sollen verbessert, die Anwendung der Rechtsvorschriften erleichtert und Streitigkeiten vermieden werden.

Die Kindertagesbetreuung ist geprägt durch eine große Zahl von Akteuren und Ebenen, deren Interessenlagen nicht immer übereinstimmen. Daher braucht es für die Kitarechts-Reform rahmende Grundsätze. Diese wurden wie folgt festgelegt:

a. Das neue Kita-Gesetz soll die bestehenden Rechtssetzungen stärker bündeln und ordnen. Detaillierter werden soll es insbesondere dort, wo derzeit Lücken und Auslegungsunsicherheiten bestehen.

b. Der Bildungsauftrag der Kitas soll klarer herausgearbeitet werden.

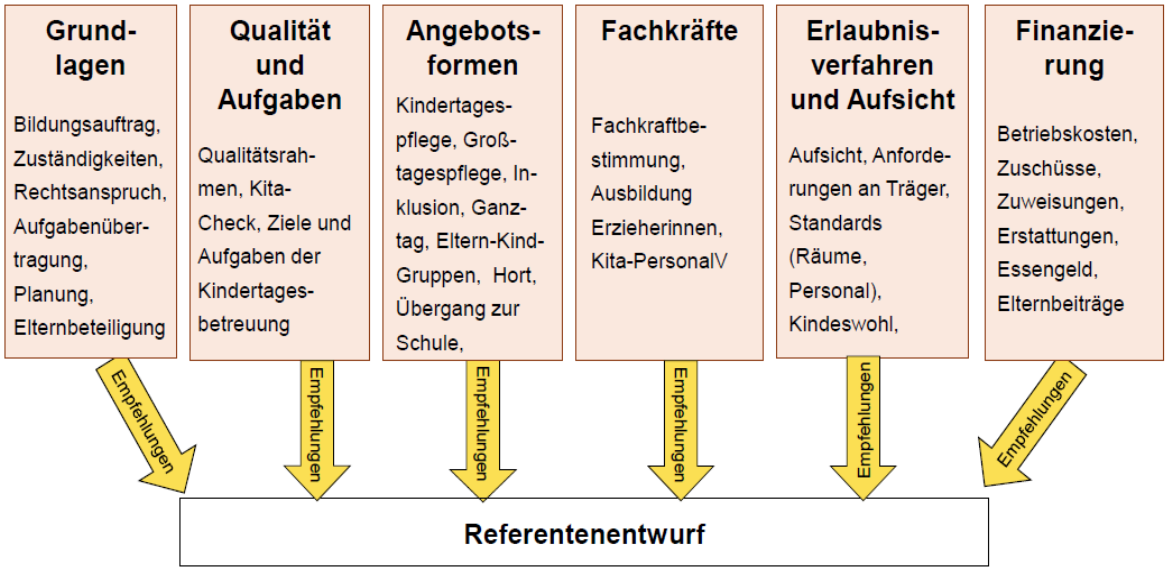
c. Qualitätsverbesserungen müssen die Fachkräftegewinnung und -sicherung im Blick haben.

d. Die Überprüfung und Neugestaltung von Finanzverantwortlichkeiten und Finanzströmen ist anzustreben.

e. Kostenneutralität ist unverzichtbare Voraussetzung. Die Kita-Rechtsreform „selbst“ darf nicht zu Mehrkosten für die Beteiligten führen.

f. Zudem muss das neue Kita-Recht weitere Qualitäts- und Teilhabeverbesserungen ermöglichen (Personalschlüssel, Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit). Gleichzeitig soll es übersichtlich und transparent sein.

Angesichts der komplexen Materie und der zahlreichen Beteiligten mit teils unterschiedlichen Interessenlagen, aber auch angesichts vielfältiger Themen im Rahmen der Reform des Kita-Rechts wurden in einem intensiven Vorbereitungsprozess unter Beteiligung externer Akteure sechs Themenfelder definiert, die jeweils von einer Arbeitsgruppe (AG) bearbeitet und diskutiert wurden. Ziel jeder AG war die konkrete Beschreibung gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungsbedarfe für ihren jeweiligen AG-Arbeitsschwerpunkt.



Infolge der Covid-19-Pandemie kam es zwischenzeitlich zu Verzögerungen des Prozesses. Sodann war davon auszugehen, dass die neuen Regelungen zum 1. Januar 2023 mit Wirkung zum Kita-Jahr 2023/2024 (1. August 2023) in Kraft treten würden.

Mit Schreiben vom 30.03.2023 informierte das MBJS schließlich über das Aussetzen der Kita-Rechtsreform. Der Landkreistag habe dem MBJS im März 2022 mitgeteilt, dass die für die Begleitung und Umsetzung der Kita-Rechtsreform notwendigen Ressourcen in den Landkreisen derzeit nicht zur Verfügung stünden. Hintergrund seien die Belastungen der Landkreise durch die Corona-Pandemie und durch die Folgen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine und der Aufnahme und Betreuung vieler tausend Kriegsflüchtlinge.

Der Landtag Brandenburg hat in der 72. Sitzung mit Beschluss vom 15. September 2022 die Landesregierung aufgefordert, die Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden wiederaufzunehmen. Zwischen dem MBJS und den kommunalen Spitzenverbänden hat es daraufhin Gespräche und schriftliche Abstimmungen darüber gegeben, ob und wenn ja, wie die Arbeit an der Kita-Rechtsreform fortgesetzt werden soll. Das MBJS beabsichtigte auch, weitere Akteure wie z.B. den Landeskitaelternbeirat, den LKJA und die LIGA in geeigneten Gesprächsformaten über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Seitens des MBJS wurde nach den Beratungen nach eigenen Angaben angesichts der weiterhin hohen Belastungen der kommunalen Ebene im März 2023 der Vorschlag unterbreitet, den weiteren Reformprozess stufenweise (in Kapiteln) fortzusetzen.

Zeitgleich wurde darüber informiert, dass die Umsetzung der Kita-Rechtsreform in einem einheitlichen Gesetzentwurf aufgrund des engen Zeitrahmens nicht mehr in der (damals) laufenden Legislaturperiode erfolgen kann. Die Landesregierung hielt angesichts der bereits umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Qualitätsverbesserungen und der schon umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen Entlastungen der Eltern an dem Grundsatz der Kostenneutralität für den Landeshaushalt fest und macht ihn zur Voraussetzung für einen erfolgreichen Reformabschluss.

Zudem wurde seitens des MBJS darüber informiert, dass derzeit auf der Grundlage der ersten Studie über die Finanzierung der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg vom 17.09.2021 eine zweite Studie zu alternativen Finanzierungsmodellen durchgeführt würde. Die AG 6 „Finanzierung“ des Beteiligungsprozesses zur Kita-Rechtsreform habe die Erstellung des Gutachtens ausdrücklich begrüßt. Bei der Finanzierungsstudie unterstützten vier Landkreise und zwei kreisfreie Städte mit umfangreichen Datenlieferungen die Arbeit der Gutachter. Im Rahmen der Studie wurden differenzierte Daten für Kindertageseinrichtungen zusammengestellt, die von den beteiligten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aber auch freien und gemeindlichen Trägern, die sich nach Ansprache durch das MBJS kurzfristig zur Beteiligung bereiterklärt haben, den Gutachtern zur Verfügung gestellt. Sofern eine breite Datenbasis zustande käme, die sowohl ausreichend Daten aus kreisfreien Städten und dem berlinnahen Raum aber auch aus den ländlichen Regionen enthielte, sollten damit statistische Auswertungen erfolgen, um mögliche pauschalierte Finanzierungsmodelle zu entwickeln.

Zielsetzung des erneuten Forschungsvorhabens war es, die bisherigen Ergebnisse der AG 6 des breiten Beteiligungsprozesses im Sinne einer (Rechts-)Folgenabschätzung und konkreten Modellberechnung weiter zu spezifizieren und die diskutierten Modelle auf ihre Tragfähigkeit und ihre Auswirkungen zu überprüfen. Dabei sollte auch beleuchtet werden, wie ein mögliches neues Finanzierungsmodell bzw. Modelle sich auf die finanzielle Ausstattung einzelner Kindertageseinrichtungen bzw. Träger auswirken würde. Aufgrund der auszuwertenden, umfassenden Datenfülle informierte der Auftragnehmer das MBJS zwischenzeitlich über Verzögerungen in diesem Prozess. Das Ergebnis wurde nach wie vor nicht bekannt gegeben bzw. zugänglich gemacht.

Am 25.07.2024 haben der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Landkreistag Brandenburg und das MBJS eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der vereinbart wurde, die organisatorische Neuordnung des Kitarechts und die Neuordnung der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung für das Jahr 2027 anzustreben. Im Dezember 2025 hat das MBJS den **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Kita-Finanzierung** in Umlauf gebracht. Hiernach soll im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesbetreuung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten vereinfacht und Verwaltungsaufwand reduziert werden, was seitens der Stadt Brandenburg an der Havel grundsätzlich begrüßt wird. Die Zielstellungen der steigenden Finanzierungstransparenz und Rechtssicherheit scheinen jedoch nicht erreicht zu werden. Zudem birgt der vorliegende Entwurf finanzielle Risiken, die aus Sicht der Stadt eine Anpassung in einzelnen Punkten erforderlich machen. Auch wurde die mit der Doppelfunktion einhergehende Sondersituation der kreisfreien Städte aus Sicht der Stadt Brandenburg an der Havel und der weiteren kreisfreien Städte nicht ausreichend verwaltungsvereinfachend gewürdigt. Weiterhin enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur Umsetzung des ab 01.08.2026 bundesgesetzlich in Kraft tretenden, aufwachsenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Land Brandenburg (vgl. Punkt 2.3 „Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter“). Ob und falls ja, mit welchen inhaltlichen Regelungen, das Gesetz beschlossen wird, bleibt abzuwarten.

11. Kritische Würdigung des bisherigen Kitaentwicklungsplans

11.1 Schwerpunkte und Richtungsziele des bisherigen Kitaentwicklungsplans

Richtungsziel 1:

Kindertageseinrichtungen sind Dienstleistungseinrichtungen für Familien, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sichern. Der Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG wird für jedes Kind der Stadt Brandenburg gewährleistet. Den besonderen Bedarfen von Familien hinsichtlich der Flexibilität der Betreuungsangebote und der pädagogischen Vielfalt der Angebotsstrukturen wird weiterhin verstärkt Rechnung getragen.

Richtungsziel 2:

Kindertagesbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Klassische Elternarbeit wird zunehmend durch den Aufbau von Erziehungspartnerschaft abgelöst und durch Familienbildungsangebote unterstützt.

Richtungsziel 3:

Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen. Die Grundsätze elementarer Bildung geben den Kindertagesstätten verbindlich den Orientierungsrahmen für individuelle, ganzheitliche Förderung der Entwicklung von Kindern vor. Das professionelle Handeln wird zukünftig durch verstärkte Zusammenarbeit mit den Grundschulen fachlich weiterentwickelt.

Richtungsziel 4:

Kindertagesbetreuung stellt im vorgegebenen Alter den Sprachstand der Kinder fest und führt, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durch. Darüber hinaus ist die Förderung der Sprachentwicklung ab Eintritt in die Kindertagesstätte zentraler Schwerpunkt der Arbeit in Kindertagesstätten.

Richtungsziel 5:

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird als fortlaufender Prozess verstanden und stetig ausgebaut. Mindeststandards dienen als Grundorientierung und machen Qualität in den Einrichtungen, trotz aller Trägerbesonderheiten und der gewünschten Vielfalt der pädagogischen Konzepte, messbar und vergleichbar.

Richtungsziel 6:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt zur Erreichung der Ziele die dafür **erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sicher** und **unterstützt pädagogische Prozesse** durch kontinuierliche Praxisberatung und die Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten.

11.2 Auswertung – Bestandsanalyse – weiterer Handlungsbedarf

Im Folgenden wird Stellung genommen zum bisherigen Kitentwicklungsplan und dessen getroffenen Richtungszielen. Es erfolgen jeweils Aussagen zur Bestandsanalyse sowie weiteren Handlungsbedarfen. Wie im Vorwort bereits erwähnt, werden am Ende des neuen Kitaentwicklungsplanes neue Zielstellungen – dann als Wirkungsziele verfasst. Dies erfolgt im Beschlussteil für die Stadtverordnetenversammlung. Besonderen Einfluss auf die zukünftigen Wirkungsziele haben die in den Punkten 12 bis 14 einfließenden Betrachtungen, Hinweise und Handlungsbedarfe, welche sich mit der Qualitätsentwicklung und der Sicherstellung des Kindeswohls befassen.

Die Betrachtung der zurückliegenden Jahre – besonders 2020 und 2021 - waren außerordentlich geprägt von der unvorhersehbaren Covid-19-Pandemie. Diese Krise hatte Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Bevölkerung – damit auch auf die Fortschreibung des KEPL und den hier enthaltenen Bericht zum bisher Erreichten in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt. Deshalb wird an dieser Stelle zumindest kurz Bezug

darauf genommen. Die Kindertageseinrichtungen standen während Corona-Pandemie vor Herausforderungen, wie sie sie bisher wohl noch nicht erlebt hatten. Von vollständiger Schließung bis hin zur Notbetreuung für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen, Kontaktbeschränkungen, hohem personellen Ausfall, Streichung von Bildungsangeboten bzw. Nicht-Einhaltung päd.-konzeptioneller Standards etc. erlebten die Kindertageseinrichtungen die Zeit als permanente Krise, in der sie nahezu täglich neue Regelungen umsetzen und andere Aufgaben übernehmen mussten. Zugleich entstand auch Raum für neues, kreatives Ausprobieren von z.B. digitalen Formaten, um mit den Kindern und ihren Familien „in Beziehung“ zu bleiben. Die Jahre 2020, 2021 und teilweise auch noch 2022 waren mithin geprägt von der Pandemie und dem Bewältigen der Herausforderungen auf allen Ebenen des Kita-Alltags. Die erste EindVO, Land Brandenburg, vom 18.März 2020 mit den Maßnahmen zur Corona-Pandemie hatte die Schließung der Schulen und der Kindertagesbetreuungseinrichtungen zur Folge. Die Notbetreuung wurde geregelt über die Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die folgenden Eindämmungsverordnungen haben die Öffnung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen zugelassen, jedoch wurden die Eltern angehalten, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Das hatte ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Eltern zur Folge und stand der grundsätzlich angestrebten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft entgegen. Die Auswirkungen der Schließung als auch des genannten Konfliktpotenzials auf den Qualitätsprozess in den Einrichtungen als auch auf der Ebene der Rechte der Kinder, auf das Kindeswohl, den Entwicklungsstand der Kinder und auf die Familien, dürften erheblich gewesen sein. Aus dem in diesen Jahren Erlebtem, resultieren auch heute noch Beratungsbedarfe und Förderschwerpunkte. Auf der Internetseite des MBFSJ heißt es hierzu: „Geschlossene Kitas und Schulen, ausgefallene Klassenfahrten oder Abiturfeiern: die Pandemie hat den Alltag junger Menschen massiv beeinträchtigt. Fehlende soziale Kontakte, Lernlücken und mangelnde Bewegung haben Spuren hinterlassen - besonders bei Kindern und Jugendlichen, die ohnehin sozial benachteiligt sind.

Um die Auswirkungen der Pandemie umfassend aufzuarbeiten, hat die Bundesregierung die interministerielle Arbeitsgruppe "Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona" eingesetzt. Die dort entwickelten Lösungsansätze werden bereits umgesetzt, etwa mit den "Mental Health Coaches" oder bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Die Kampagnen "MachMaMit! - Finde was deins ist!" und "MOVE tragen dazu bei, dass Angebote der kulturellen und sportlichen Kinder- und Jugendbildung bekannter und zugänglicher werden. Auch das Bundesprogramm "Das Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit" und das Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" haben wichtige Beiträge für junge Menschen geleistet.“ Quelle: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesundheit/kinder-und-jugendliche-nach-der-pandemie-258288

Die **allgemeingültigen Aufgaben und Zielstellungen** der Kindertagesbetreuung sind ausführlich im § 3 KitaG festgeschrieben und dienen als Grundlage der qualifizierten Arbeit in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Darüber hinaus verfolgte und verfolgt die Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel weitere Schwerpunkte und Ziele.

11.2.1 Auswertung Richtungsziel 1

Richtungsziel 1:

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Dienstleistungseinrichtungen für Familien, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Der Rechtsanspruch gem.

§ 1 KitaG wird für jedes Kind der Stadt Brandenburg an der Havel gewährleistet. Den besonderen Bedarfen von Familien hinsichtlich der Flexibilität der Betreuungszeiten und der pädagogischen Vielfalt der Angebotsstrukturen wird weiterhin Rechnung getragen.

Erfolgte Maßnahmen zur Umsetzung:

Der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung wurde zur Umsetzung des Rechtsanspruchs durch den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsplätzen entsprochen. Die Stadt Brandenburg an der Havel wird als Einzugsgebiet betrachtet. Gemäß § 9 S. 1 KitaG sollen die Kindertagesstätten bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Bereits in der Konzeption zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2010 bis 2015 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 002/2010 vom 27. Januar 2010) wurden Regelöffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen von 6:00-17:00 Uhr festgeschrieben. Für die Aufnahme einer Kindertagesstätte in den Kindertagesstätten Bedarfsplan ist mindestens das Vorhalten von Regelöffnungszeiten erforderlich. Gewünschte oder erforderliche Abweichungen werden beim Sachgebiet Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt, sind fachlich zu begründen und bedürfen dessen Zustimmung (sofern diese nicht lediglich befristet bis maximal zwei Wochen zur Überbrückung eines Personalnotstandes oder ähnlicher Notlagen angezeigt werden und die Sicherstellung der vereinbarten Betreuungsumfänge dennoch gewährleistet wird). Eine Zustimmung des Kitaausschusses wird vorausgesetzt. Insgesamt komplexer werdende Lebens- und Arbeitssituationen bzw. -bedingungen erfordern eine Kinderbetreuungsmöglichkeit auch außerhalb der üblichen Zeiten (Randzeitenbetreuung). Viele berufstätige Eltern, besonders in Berufsgruppen im Schicht-System (regelmäßige Abend- und Wochenendarbeit, z.B. Personal in Krankenhäusern, Altenpflege, Callcentern, Handel, Dienstleistungsunternehmen) oder Pendler haben einen Bedarf für verlängerte Öffnungszeiten. Mit Stand März 2026 bieten aufgrund dieser Nachfrage 16 Kindertagesstätten verlängerte Öffnungszeiten an (teilweise nur bei Bedarf, Details sind der Übersicht der Stadt Brandenburg an der Havel im Internet unter https://www.stadt-brandenburg.de/bildung/kitas zu entnehmen).

Angesichts des zwischenzeitlichen Fachkräftemangels sowie u.a. tarifbedingt reduzierter Wochenarbeitsstunden des pädagogischen Personals war die Sicherstellung dieser Öffnungszeiten zunehmend herausfordernder. Unzweifelhaft klar muss sein, dass nicht jeglichem Einzelbedarf nach verlängerter Betreuungszeit bzw. Randzeitenbetreuung nachgekommen werden kann. Dies ist auch durch Rechtsprechung gedeckt. So kann es beispielsweise geboten sein, dass Eltern zur Sicherstellung der Kinderbetreuung selbst notwendige Anpassungen wie z.B. zeitversetztes Aufteilen der Arbeitszeiten in Kauf nehmen. Seitens des Landesgesetzgebers mangelt es an einem Bekenntnis und entsprechender Regelungen sowie insbesondere der Finanzierung der sogenannten dritten Betreuungsstufe. Die zwischenzeitliche Förderung verlängerter Betreuungszeiten gemäß Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten ist Ende 2025 ersatzlos ausgelaufen. Auch wenn diese nie auskömmlich war (Umfang sowie Außerbetrachtlassung des Betreuungsbereiches Hort), stellte diese doch eine erhebliche und dringend notwendige Unterstützung dar. In der Folge fällt es zunehmend insbesondere kleineren Kitas schwer, den Betrieb durchgehend ohne Einschränkungen sicherzustellen – besonders in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden. Alle Schüler, welche Schulen in Brandenburg an der Havel besuchen und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, werden mit einem schulstandortnahen Hortplatz versorgt.

Kindertagespflege als individuelle und flexible Betreuungsform entwickelte sich im Wirkungszeitraum wie folgt:

	Anzahl der Kindertagespflegepersonen (Stichtag 31.12.)	Anzahl der Plätze (Stichtag 31.12.)	Inanspruchnahme (jährlicher Durchschnitt)
2010	k.A.	76	81
2015	22	100	98
2020	13	63	72
2025	9	43	35

Kindertagespflege ist insbesondere für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr neben der Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ein gleichrangiges, familiennahes Angebot der Kindertagesbetreuung. Angebote der Kindertagespflege dienen, wie Kindertagesstätten, der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern. Sie sind Angebote der frühkindlichen Bildung. Plätze in Kindertagespflegestellen werden in Brandenburg an der Havel regelmäßig nachgefragt. Trotz der auch in der obigen Darstellung ersichtlichen sinkenden Inanspruchnahme in Brandenburg an der Havel soll das Angebot der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege auch vor dem Hintergrund der vorzuhaltenden Angebotsvielfalt in einem bedarfsgerechten Umfang weiterhin gefördert werden. Eine Randzeitenbetreuung kann mitunter eher in Kindertagespflege ermöglicht werden, sodass das Angebot an Kindertagespflegestellen auch vor diesem Hintergrund weiter gefördert werden sollte.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023, welches am 01.08.2023 in Kraft trat, wurde das Kindertagespflegerecht im KitaG umfassend reformiert. Ziel der Reform war es u.a., die Rechtssicherheit zu erhöhen. So sollten die verschiedenen Regelungen zur Kindertagespflege in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Ebene des Landesrechts mit dem Ziel aufgegriffen werden, diese rechtssicherer, transparenter und einheitlicher zu gestalten. Außerdem soll das Gesetz dazu beitragen, mehr Flexibilität in der Kindertagespflege zu ermöglichen.

Zentrale Reforminhalte waren u.a. die rechtliche Klarstellung und gesetzlich einheitliche Regelungen zu den Anforderungen an die personenbezogene Eignung von Kindertagespflegepersonen und an die Räume sowie landesweit einheitliche Vorgaben für die Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen zwecks Vermeidung doppelter Feststellungsverfahren, konkrete Regelungen zur pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes, die Schaffung eines verbindlichen rechtlichen Rahmens für die Kindertagespflege in Trägerschaft von Gemeinden, freien Trägern, privatgewerblichen Trägern und Unternehmen, die Einführung der erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege, die Anpassung des Qualifikationsniveaus an die bundesweite Entwicklung (300-stündige Qualifizierung statt bisher 160 Stunden), die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Erlaubnis von geeigneten Kindertagespflegepersonen ohne eigene Räume, die z.B. als Springer/-in und Vertretungskraft tätig werden können, die gesetzliche Klarstellung zur Elternbeitragskalkulation sowie die Vermeidung der bisherigen dreiseitigen Verträge (Eltern, Kindertagespflegeperson, Jugendamt).

Inwieweit sich die Zielstellung des Landesgesetzgebers – insbesondere die Stärkung der Kindertagespflege als Angebot der Kindertagesbetreuung – erfüllt, bleibt abzuwarten. Etwaige positive Auswirkungen auf die Nachfrage nach Kindertagespflege sind bislang nicht

ersichtlich, was jedoch vielmehr auf den Geburtenrückgang zurückzuführen sein dürfte. Eine Evaluation der Kindertagespflegereform ist angekündigt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen seit 2022 signifikant erhöht – sowohl im Bereich der Pauschale für die Sachaufwendungen als auch für die Förderleistung.

Schlussfolgerungen:

Bei der Kindertagesstätten Bedarfsplanung ist dem Bedarf der verlängerten Öffnungszeiten bzw. Randzeitenbetreuung sowie der Angebotsvielfalt weiterhin Rechnung zu tragen.

11.2.2 Auswertung Richtungsziel 2

Richtungsziel 2:

Kindertagesbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Klassische Elternarbeit wird zunehmend durch Familienbildungsangebote und alternative Angebote wie Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen unterstützt. Dabei wird die fachliche Herausforderung besonders in der Arbeit mit spezifischen Zielgruppen wie Familien mit Migrationshintergrund gesehen.

Erfolgte Maßnahmen zur Umsetzung:

Spielkreise sind als Angebote der Familienbildung mit z.T. deutlichem Bezug zur Kindertagesbetreuung als wichtiges Instrument der Kontaktanbahnung und des Vertrauensaufbaus zwischen Kita und Familie vorhanden. Sie bieten einen Rahmen, sich mit Eltern intensiv über Erziehungsziele und Bildungsprozesse auszutauschen. Sie sind damit ein geeignetes, niedrigschwelliges Instrument der Elternbildung und damit die Grundlage einer späteren intensiven Erziehungspartnerschaft. Im Zuge der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bzw. des Auf- und Ausbaus von Hilfen für Eltern mit Kindern bis 3 Jahren wurden im Jahr 2013 sechs sozialräumlich tätige Spielkreise, angebunden an Kindertagesstätten, eingerichtet. Hierfür wurden im Jahr 2013 zum Förderumfang je Spielkreis von 2.500 € Ausstattungsgegenstände (wie Matten, Regenbogenrolltreppe, Spielzeugkisten, Spiele, etc.) für die Spielkreise zusätzlich durch die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert. Strukturell und inhaltlich erfahren die Spiel- und Krabbelgruppen Verlässlichkeit, indem eine pädagogische Begleitung gefordert wird. Die Gruppen haben sich in den vergangenen Jahren etabliert. Die Inanspruchnahme ist gut. Erfahrungen der letzten Jahre haben ergeben, dass die Spiel- und Krabbelgruppen, durch ihr Eingebunden-Sein in Kindertagesstätten, auch wichtige Anlaufpunkte für junge Eltern im jeweiligen Stadtteil geworden sind. In den Spiel- und Krabbelgruppen werden insbesondere auch Informationen zu weiteren, im Stadtteil vorhandenen Angeboten ausgetaucht. Zielgruppe sind Eltern mit Kindern insbesondere unter einem Jahr. Die Kinder besuchen in der Regel noch keine Kindertagesstätte. Eltern haben aber bereits in dieser Lebensphase ihrer Kinder einen großen Wunsch nach Austausch und Kommunikation. Die Spielkreise haben sich verstetigt und wurden weiterhin aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen entsprechend der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zwischen Bund und Ländern ab 01.01.2018 gefördert.

In den Jahren 2020-2025 variierte die Anzahl der Spielkreise zwischen 4-7 Spielkreise bei den freien Trägern Kinderförderverein Wir e.V., Förderverein „Zukunft für Kinder“ e.V., SOS Kinderdorf e.V., DRK-Kreisverband Brandenburg e.V., Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH IB Berlin Brandenburg GmbH, Region Brandenburg Nordwest Hierfür wurden jährlich

8.000 € bis 22.570,00 € Fördermittel verausgabt. Die Jahre 2020-2022 waren sehr von der Corona-Pandemie geprägt. Hier wurden die Angebote modifiziert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen und Verfügungen angeboten. Auch wurden in dieser Zeit Spielkreise zeitweise mangels Inanspruchnahme eingestellt. Alle Spielkreise konnten sich in und nach dieser Zeit nicht mehr etablieren. In 2025 bestanden 7 Spielkreise in den Einrichtungen KIWI, Plauer Spatzen, Wusterauer Anger, Kleine Waldgeister, 93 Grad, Klein Kreutz und Krabbelkäfer bei den Trägern Kinderförderverein Wir e.V., Förderverein „Zukunft für Kinder“ e.V., SOS Kinderdorf e.V. und IB Berlin Brandenburg GmbH, Region Brandenburg Nordwest. Hierfür wurden 22.570,00 € Fördermittel eingesetzt.

Die Spiel- und Krabbelgruppen fanden in verschiedenen Stadtteilen weiterhin kontinuierlich und unter pädagogischer Begleitung, am Vor- oder am Nachmittag statt. Sie hatten eine Öffnungszeit i. d. R. von zwei Stunden. Jede Gruppe wurde mindestens von einer staatlich anerkannten Erzieherin begleitet, z. T. besaßen die Kolleginnen weitere Zusatzqualifizierungen. Die Spielkreise wurden von zwei bis acht Eltern mit ihren Kindern im Alter von 3 bis 24 Monaten besucht. Von den Eltern wurden die Spiel- und Krabbelgruppen insofern als attraktiv bewertet, als dass sie die Möglichkeit hatten,

- andere Eltern kennen zu lernen und sich auszutauschen
- dass Spielmöglichkeiten für ihr Kind bestanden,
- dass bestimmte Fragen konkret gestellt werden konnten und von den Eltern bzw. der pädagogischen Fachkraft beantwortet wurden.

Der Besuch der Spiel- und Krabbelgruppe wurde nicht zuletzt auch als geeignete Vorbereitung auf einen späteren Kita-Besuch betrachtet. Seitens der pädagogischen Fachkräfte wurde erläutert, dass die Spiel- und Krabbelgruppen ein wertvolles Instrument sind, um an Eltern Informationen weiter zu geben sowie mit ihnen niedrigschwellig zu Themen der Säuglings- und Kleinkindbetreuung ins Gespräch zu kommen.

Das Angebot der Spielkreise stellt sich im Zeitraum seit 2020 wie folgt dar:

	Anzahl der Spielkreise	Anzahl der Träger, die das Angebot vorhalten	jährliche Kosten, welche durch die BIFH getragen werden
2020	7	5	9.296 €
2021	4	3	8.000,00 €
2022	6	4	12.000,00
2023	5	3	12.500,00 €
2024	4	3	14.000,00 €
2025	7	4	22.570,00 €

Die Eltern-Kind-Gruppe (EKG) Kirchgasse 93° des Kinderfördervereins Wir e.V. wurde als ein alternatives, rechtsanspruchserfüllendes Angebot zur Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zu 30 Monaten eröffnet. Seit 2022 ist das Angebot eine sogenannte Kleinstkita.

Ein weiteres alternatives Angebot war bis zum 31.12.2025 die EKG 116 Schritte des Kinderfördervereins Wir e.V. in der Kurstraße (12 Plätze). Dieses Angebot wurde mangels

ausreichender Nachfrage eingestellt, die Kapazitäten anteilig in die nachgefragtere Kita 93° verlagert.

Die EKG in der Kita LEBEN in Trägerschaft der Kinderwelt GmbH wurde im Sommer 2022 etabliert und richtete sich vorrangig an Eltern des Einzugsbereiches Hohenstücken (15 Plätze). Ziel war, ein niedrigschwelliges Angebot zum Austausch über Familienfragen zur Verfügung zu stellen sowie Eltern und Kindern mit Migrationsbiografie die institutionalisierte Form der Kindertagesbetreuung nahe zu bringen. Im Zuge der Schließung der Kita Leben entfielt auch dieses Angebot zum 31.08.2025 (wurde von demselben Kita-Träger in denselben Räumlichkeiten betrieben).

Das hortähnliche Angebot des Clubs am Trauerberg (CAT) ist ein Angebot, welches sich insbesondere an ältere Hortkinder der Innenstadt richtet. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung. Pädagogische Zielstellung ist, ein Übergangsangebot zwischen institutionellen Horten und Freizeitangeboten vorzuhalten.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft wurde seit März 2018 als offene Sprechstunde der Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB), SOS-Kinderdorf Brandenburg direkt am Ort der KiTa „klein & GROß“, Independent Living Stiftung Brandenburg an der Havel, erbracht. Dieses Angebot fand so bis 2022 statt. Ferner ist hier zu erwähnen, dass es mehrere Erziehungs- Familienberatungsstellen gibt, bei denen sich Eltern Termine zur Beratung holen können - siehe Flyer Erziehungs- und Familienberatungsstellen[16].

Name	Telefonnummer	E Mail
Internationaler Bund	0151 26 81 33 64	beratungsstelle-BRB-BB@ib.de
AH e.V.	03381 226024	efb@ah-brandenburg.de
VHS-Bildungswerk	0174 4619197	beratungsstelle.brb@bildungswerk.de
Kinderförderverein WIR	0151 466 91277	gw@wir-ev-brb.de

Im Wirkungszeitraum des KEPL war eine besondere Herausforderung die **Integration der Kinder mit Migrationsbiografie**[17]. Als Kinder mit Migrationsbiografie zählen Kinder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit, ein nichtdeutsches Geburtsland oder eine nichtdeutsche Verkehrssprache im häuslichen Umfeld haben. Die Kindertagesbetreuung hat sich dieser Herausforderung erfolgreich gestellt.

Von Oktober 2015 bis 2018 hat der Kinderförderverein Wir e.V. einmal wöchentlich einen Spielkreis im Übergangswohnheim Flämingstraße angeboten. Ziel war, ein niedrigschwelliges Angebot zur Verfügung zu stellen, um Eltern und Kindern eine institutionalisierte Form der

[16] https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/4429/show
[17] Lebenssituation, Bildung, Beruf, Einkommen, unter dem Einfluss eigener Migration und Integration prägen die Migrationsbiografie. Die Personengruppe mit der Zuordnung Migrationshintergrund ist ebenfalls erfasst.

Kindertagesbetreuung nahe zu bringen. Im Sinne der Familienbildung entstand ein Raum zum Kennenlernen und für angemessene Hilfestellung bei der Alltagsbewältigung im neuen Kulturkreis. Auf diesem Weg wurde der Übergang in eine Kita nicht nur für Eltern und Kind, sondern insbesondere auch für die Kindertagesstätten, unterstützt und die Integration wesentlich erleichtert.

In der Gemeinschaftsunterkunft in der Upstallstraße wurde bis Dezember 2017 aus Ermangelung an Kitaplätzen im Rahmen des Gesamtkonzeptes durch das DRK eine rechtsanspruchserfüllende Eltern-Kind-Gruppe angeboten (30 Plätze). Es wurden Kinder im Krippenalter und im Kindergartenalter betreut, die noch keinen Platz in einer der umliegenden Kindertagesstätten gefunden haben bzw. wenn die Interaktion zwischen Mutter/Eltern und Kind im Vordergrund stand und für alle Beteiligten förderlich war. Die Aufnahme in eine Eltern-Kind-Gruppe zielte darauf ab, dass die Kinder aus den dort lebenden Migrantenfamilien umgehend integrativ (gemeinsam mit anderen Kindern) betreut werden. Eltern hatten somit die Möglichkeit, genau wie ihre Kinder, sich zeitnah nach ihrer Ankunft mit unserem institutionellen Bildungssystem vertraut zu machen.

Beide Angebote konnten inzwischen aufgelöst werden und bedurften auch infolge des Flüchtlingsstroms ausgelöst durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine keiner Wiedereröffnung, da Familien mit Kindern häufig zeitnah in eigene Wohnungen vermittelt werden können und auch ausreichend Kita-Plätze für eine frühe Versorgung der Kinder zur Verfügung stehen. Somit wurde eine förderliche Integration für die Kinder sichergestellt.

Mit Stand Dezember 2025 wurden in Brandenburg an der Havel **998 Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten** der Stadt Brandenburg an der Havel betreut. Im Vergleich zu 2015 ist mithin ein Anstieg von 3,2 % auf 19,0 % zu verzeichnen.

	Betreute Kinder im Dezember ... gesamt	Davon mit Migrationshintergrund in KK	Davon mit Migrationshintergrund in KG	Davon mit Migrationshintergrund in HO	Davon mit Migrationshintergrund gesamt	Davon mit Migrationshintergrund gesamt in %	Davon mit Migrationshintergrund gesamt mit geringen Deutschkenntnissen in %
2015	4.651	18	84	48	150	3,2	1,0
2019	5.400	99	245	144	488	9,0	3,6
2022	5.506	114	363	260	737	13,4	5,7
2024	5.495	176	403	492	1.071	19,5	6,2
2025	5.249	164	394	440	998	19,0	8,3

Für Kinder mit Migrationshintergrund ist die Kindertagesbetreuung für den Erwerb der deutschen Sprache und häufig damit einhergehend die weitere Entwicklung sehr förderlich. Nach Angaben der Kitas haben 436 von 5.249 Kindern mit Migrationshintergrund geringe Deutschkenntnisse. Dies entspricht 8,3 % der Gesamtkinderzahl und 43,7 % der Kinder mit

Migrationshintergrund. Der **Sprachförderbedarf von Kindern mit Migrationshintergrund ist damit trotz gesunkener Kinderzahl gestiegen**.

Bei jenen Kindern, welche bereits frühzeitig die Krippe besuchen, ist davon auszugehen, dass diese die deutsche Sprache (wenn auch etwas verzögert) auch altersangemessen erwerben werden. 54,0 % der Kinder im Kindergartenalter mit Migrationshintergrund haben laut Angaben der Fachkräfte (noch) geringe oder keine deutschen Sprachkenntnisse und haben somit einen erhöhten Förderbedarf im Spracherwerb. Dies stellt Fachkräfte vor die große Herausforderung, die Kinder in begrenzter Zeit so in ihren Sprachkompetenzen zu fördern, dass sie möglichst optimal auf die Schule vorbereitet sind. Obwohl die Anzahl der Hortkinder mit Migrationshintergrund im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist, hat sich die Zahl derer, die nur geringe oder keine deutschen Sprachkenntnisse haben, fast verdoppelt.

Die Auswertung zeigt aber auch, dass 56,3 % der Kinder mit Migrationshintergrund gute bis sehr gute Deutschkenntnisse haben. Es ist davon auszugehen, dass die Bemühungen um eine möglichst hohe Versorgungsquote der Kinder mit Migrationshintergrund mit einem Kita-Platz in Brandenburg an der Havel dazu beitrugen, dass der überwiegende Teil der Kinder bereits sehr früh die deutsche Sprache erlernen konnte. Zugleich hat sich das pädagogische Personal der Kindertagesstätten in den letzten Jahren (auch mit Unterstützung der Sprach- und Praxisberater/-innen der Stadt) fachlich erheblich weiterentwickelt. Eine enge fachliche Begleitung der aufnehmenden Einrichtungen wird weiterverfolgt.

Eine Quote von **19,0 % Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen** ist, verglichen mit anderen Kommunen, weiterhin als eher gering einzuschätzen. Damit ist von einer **fachlich gut zu händelnden Herausforderung** auszugehen. Die Kinder mit Migrationshintergrund sind, wie fachlich angestrebt, in der Stadt über viele Einrichtungen verteilt. Nicht zuletzt die enge fachliche Unterstützung der städtischen Sprach- und Praxisberaterinnen hat dazu beigetragen, dass sich die Einrichtungen vorurteilsfrei und professionell dieser Herausforderungen stellen.

Einige Einrichtungen der Stadt betreuen für Brandenburger Verhältnisse überdurchschnittlich viele Kinder mit Migrationshintergrund, z.T. deutlich über 30 %. Dies liegt nicht unwesentlich an den Wohnorten der Familien und den häufig bevorzugten, kurzen Wegen. Es sehen sich daher einige wenige Kitas einer großen Herausforderung mit Bildung und Betreuung der Kinder mit Migrationshintergrund und schlechten Deutschkenntnissen konfrontiert. Diese Kitas stehen vor der Aufgabe, allen Kindern kompetent in die deutsche Sprache zu helfen. Dabei steht außer Frage, dass Kinder mit geringen Deutschkenntnissen (außerhalb von Krippe) im Gruppenalltag eine intensivere Betreuung benötigen. Auch die professionelle Elternarbeit ist eine große Herausforderung, wenn auch die Eltern keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse haben. Die betroffenen Einrichtungen werden fortlaufend von der Sprach- und Praxisberatung der Stadt Brandenburg an der Havel fachlich begleitet. Die Maßnahmen orientieren sich hierbei sehr eng an deren individuellen Bedarfen. Im Zentrum der Beratung und Begleitung stehen Inklusion, vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung sowie Methodik und Didaktik des Zweitspracherwerbs. In Einzelfällen werden auch zusätzliche Kleingruppenförderungen unterstützt und die dafür notwendigen personellen Mittel bereitgestellt. Im begründeten Einzelfall werden Personalkostenzuschüsse in Höhe von 1.375 € ausgereicht, was z.B. eine tägliche halbstündige Kleingruppenförderung über ca. 20 Wochen mit zusätzlichem notwendigem pädagogischen Personal ermöglicht. Siehe auch: Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV)[18]

[18] https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sffv

Als eine weitere Hilfsmaßnahme wurde zeitweise über die Sprachberatung in Zusammenarbeit mit dem Freiwilligen Zentrum, dem DRK und der Integrationsbeauftragten, Frau Tietz, ein sogenannter Sprachmittler-Pool ins Leben rufen. Dieser wurde inzwischen aufgelöst. Alternativ verweist das Land Brandenburg die Kindertagestätten in Brandenburg auf folgende Möglichkeit des Telefon- und Videodolmetschens: https://mik.brandenburg.de/mik/de/themen/integration/dolmetscherprogramm/

Dieses Angebot bietet Kindertagesstätten als digitale und damit niedrigschwellige Lösung eine Unterstützung bei der Kommunikation mit Menschen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

In Brandenburg an der Havel wurden durch das Bundesprogramm „Frühe Bildung: Gleiche Chancen“ / „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ seit 2012 bzw. 2016 Einrichtungen als sogenannte Bundessprachkitas besonders gefördert. Eine qualifizierte zusätzliche Fachkraft (20 Std.) schulte als Tandem mit der Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit einer Fachberatung des Bundesprogramms, das Team zu den Themen alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Inklusion, Zusammenarbeit mit Eltern und zuletzt auch Medienpädagogik. Das Bundesprogramm lief zum 30.06.2023 aus.

Mit der daran anknüpfenden Landes-Richtlinie wurde analog zum Bundesprogramm die alltagsintegrierte sprachliche Bildung mit der inklusiven Bildung, die Zusammenarbeit mit Familien sowie die Gestaltung der alltagsintegrierten Medienbildung sowie die Integration medien-pädagogischer Fragestellungen (zunächst) weiter gefördert.

Sprach-Kitas in Brandenburg an der Havel:

Kindertagesstätte	Träger
Sonnenwinkel	Lafim-Diakonie für junge Menschen und Familien
Pusteblume	IB Berlin-Brandenburg gGmbH
Sunnykids (Kinderdorf Haus 6)	DRK – Kreisverband Brandenburg e.V.
Kneipp – Natur-Kinder- Garten	Jugend- und Sozialwerk gGmbH
Integrationskita Sonnenschein	Jugend- und Sozialwerk gGmbH
Integrationskita Schritt für Schritt	Jugend- und Sozialwerk gGmbH
Knirpsentreff am Berg	AWO Sozial Service gGmbH
Keks und Krümel	Die Kinderwelt gGmbH
Kammgarnspinnerei	Lafim-Diakonie für junge Menschen und Familien
Bauhofstraße	Jugend- und Sozialwerk gGmbH

Schlussfolgerungen:

Dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ist fortführend ab dem ersten Lebensjahr Rechnung zu tragen. Ergänzende und unterstützende Angebote der Familienbildung/Frühen Hilfen z.B. durch Spielkreise sind weiterhin in die Kindertagesbetreuung zu etablieren. Zur Erleichterung der Integration von Kindern und ihren Familien mit Migrationsbiografie ist eine umgehende Vermittlung in die Kindertagesbetreuung anzustreben. Die frühestmögliche Aufnahme in die Kita und enge fachliche Begleitung der aufnehmenden Einrichtungen ist weiterhin Zielstellung.

Die **Maßnahmen der Sprach- und Praxisberatung** werden sich fortführend in Absprache mit den Einrichtungen sehr eng an den jeweiligen individuellen Bedarfen der o.g. Kitas orientieren. Im Zentrum der Arbeit werden Inklusion, Partizipation, vorurteilsbewusste

Bildung als frühpädagogischer Ansatz und Erziehung sowie Methodik und Didaktik des Zweitspracherwerbs stehen.

Kindertagesbetreuung stellt ein wesentliches und niedrigschwelliges Integrationsangebot dar. Die Kommunikation mit jenen Kindern und Eltern, welche eine Migrationsbiografie aufweisen, ist besonders zu Beginn der Kindertagesbetreuung herausfordernd, die Kinder müssen in ihrer Sprachentwicklung in der Regel verstärkt unterstützt werden. Erziehungspartnerschaften mit Eltern sollten zunehmend an Bedeutung gewinnen, da Kinder (und/oder Eltern) durch Fluchterfahrungen und unklarer Perspektive zu ihrem Aufenthaltsstatus mitunter traumatisiert oder zumindest psychisch instabil sind.

Durch fachlich spezifische Fortbildungen z.B. zu Mehrsprachigkeit, Zweitspracherwerb, Informationsveranstaltungen zu politischen und kulturellen Besonderheiten der Herkunftsländer und zu psychosozialen Lebensbedingungen von Geflüchteten werden diese besonderen pädagogischen Herausforderungen fortführend zu meistern sein. Darüber hinaus werden weiterhin mehrsprachige Arbeitsmaterialien (Aufnahmebögen im Rahmen der Eingewöhnung, mehrsprachige Kinderliteratur, mehrsprachiges didaktisches Material, …) erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Der Bedarf einer bilingualen Kindertagesbetreuung wird in Brandenburg an der Havel nicht gesehen. Stattdessen steht die Weiterentwicklung eines interkulturellen Alltags in der Kindertagesbetreuung im Fokus.

Kiez – Kita:

Einer der Schwerpunkte des Landesprogramms „**Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen**“[19] (seit 2019) ist Partizipation. Einige Kindertagesstätten, die in diesem Zusammenhang vor besonderen Herausforderungen stehen, werden im Rahmen dieses Landesprogramms durch ergänzende Fachkräfte im Rahmen des Programms kontinuierlich personell verstärkt sowie Kinder und Eltern mit einer besonderen fachlichen Kompetenz unterstützt. Um eine möglichst hohe Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, sollen die Anbindung und der Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen in Übereinstimmung gebracht werden.[20] Es werden Kinder und ihre Familien in unterschiedlichen familiären wie sozialen Situationen unterstützt. Familien und Kindertageseinrichtungen werden in ihrer Kompetenz gestärkt, ein für Kinder lernförderliches Klima zu schaffen und Bildungsanregungen zu ermöglichen. Folgen sozialer Benachteiligung wird frühestmöglich begegnet.

Hierbei werden folgende Ziele mit Hilfe des Landesprogramms verfolgt[21]:

- Stärkung des Systems früher Bildung mit Hilfe von Funktionsstellen als zusätzliche Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten,
- Qualifizierung und Spezialisierung der Funktionsstellen (zusätzliche Fachkräfte) mit den Themenschwerpunkten Beteiligungsrechte der Kinder sowie der Mitwirkung der Eltern sowie weiterer ausgewählter Arbeitsschwerpunkte,
- Anbindung und Einsatz der Fördermittel mit den örtlichen Unterstützungsstrukturen, Bedarfen und Ressourcen auf kommunaler Ebene durch die fachliche Begleitung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

[19] https://kiezkita.com/startseite
[20] https://kiezkita.com/schwerpunkte
[21] Fördergrundsätze 2023 zum Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat sich durch Beschluss 134/2018 zur Teilnahme an diesem Landesprogramm „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen“ verpflichtet und kommt dem seit Oktober 2018 nach. Mit Stand März 2026 werden 5 Einrichtungen von 4 Trägern durch das Landesprogramm gefördert (Schritt für Schritt, Plauer Spatzen, KIWI, Pusteblume, Kammgarnspinnerei). Die ersten Jahre waren zunächst durch eine lange Anlaufphase und die Covid-19-Pandemie geprägt. Die Kindertageseinrichtungen standen währenddessen vor Herausforderungen, die sie bisher noch nicht erlebt hatten. Von vollständiger Schließung bis hin zur Notbetreuung für Kinder von Eltern mit systemrelevanten Berufen, Kontaktbeschränkungen, hohem personellen Ausfall, Streichung von Bildungsangeboten bzw. Nicht-Einhaltung päd.-konzeptioneller Standards etc. erlebten die Kindertageseinrichtungen die Zeit als permanente Krise, in der sie nahezu täglich neue Regelungen umsetzen und andere Aufgaben übernehmen mussten. Zugleich entstand auch Raum für neues, kreatives Ausprobieren von z.B. digitalen Formaten, um mit den Kindern und ihren Familien „in Beziehung“ zu bleiben. Die Jahre 2020, 2021 und teilweise auch noch 2022 waren mithin geprägt von der Pandemie und dem Bewältigen der Herausforderungen auf allen Ebenen des Kita-Alltags.

Durch die beschriebenen Einschränkungen ergaben sich für die Zusammenarbeit mit den Kiez-Fachkräften und ihren Einrichtungen Entwicklungen, die so nicht vorhersehbar waren. Geplante Arbeitstreffen, die der Vernetzung, dem Austausch und der gemeinsamen Erarbeitung fachlicher Themen dienen, konnten nicht in dieser Weise umgesetzt werden, da Krankheit, personelle Notstände in den Einrichtungen und andere vorrangige Themen die Kiez-Fachkräfte und ihre Einrichtungen beherrschten. Trotz der beschriebenen schwierigen Bedingungen gelang es der fachlichen Begleitung, mit allen Einrichtungen in Kontakt zu bleiben bzw. wieder zu kommen und die Zielstellungen des Landesprogramms bestmöglich weiterverfolgt. Die Kiez-Konzeptionen wurden fertiggestellt und in den pädagogischen Konzeptionen das verankert, was aus den Veränderungen rund um den Schwerpunkt Partizipation mit Kindern und Eltern als erprobt und inhaltich-strukturell gefestigt im pädagogischen Handeln der Teams lebt. Zudem wurde eine „good-practice-Broschüre“ erarbeitet. Herausgeber: Gesellschaft für elementare Bildung im Auftrag der Stadt BRB und der Start GmbH 2023[22] (siehe Link in Anlage 2).

Mit dem Blick auf den Projektschwerpunkt „Netzwerkarbeit“ reflektierten die Kiez-Fachkräfte ebenso wie die Leitungen, dass immer noch eher wenig Netzwerkarbeit im weiteren Sozialraum stattfindet, da vor allem einrichtungsinterne Themen Priorität besitzen. Dennoch gibt es Aussagen der Fachkräfte im Jahresauftaktmeeting 2024 nach insbesondere in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten, der Verwaltung sowie z.T. mit trägerinternen Angebotsstrukturen eine gewisse engere und gefestigtere Kooperation, die Unterstützung für einzelne Kinder und Familien bietet und die Kitas in ihrer Arbeit stärkt.

Jede der Kiez-Einrichtungen in Brandenburg an der Havel hat unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen eigene qualitative und quantitative Schwerpunktsetzungen vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Bedingungen positiv dazu beitragen, die Kiez-Anliegen „Partizipation“ in den Teams zu implementieren:

- Leitung und Träger haben ein gemeinsames fachliches Verständnis von der Notwendigkeit und schaffen dafür förderliche Strukturen und Bedingungen
- Leitung und Kiez-Fachkraft setzen für das Team transparente Ziele, schaffen Angebote und Strukturen zur Einführung und Umsetzung der Ziele

[22] https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/4426/show

- Kiez-Fachkraft ist fachlich, kommunikativ und strukturell in der Lage mit Team(-Mitgliedern) zu arbeiten und wird von der Leitung gestärkt und gestützt
- „Kiez“ wird zur Identifikation der Einrichtung: Themen, Angebote, Ansprechpartner*innen werden sichtbar gemacht und sind verlässlich Gegenstand von Dienstberatungen, Kuratoriumssitzungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.; Kiez-Schwerpunkte und deren Einbindung in das pädagogische Handeln und den Kita-Alltag werden zu „Qualitätsstandards“ der Einrichtung bspw. durch die Aufnahme in das QM-Handbuch, die pädagogische Konzeption und Gegenstand regelmäßiger Evaluation.

Herausforderungen in ihrer Entwicklung als Kiez-Kita haben Einrichtungen erfahrungsgemäß bei Fluktuation und Wechsel der Kiez-Fachkraft, einer vagen und eher „entfernten“ Unterstützung durch Träger und Leitung sowie mangelnder Klarheit der Aufgaben und strukturelle Einbettung der Kiez-Fachkräfte in die Kita-Entwicklung.

Eine neue Herausforderung entstand durch die seitens des MBJS vorgenommene Umstellung der finanziellen Rahmenbedingungen der Förderung des Landesprogramms „Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen" ab dem Jahr 2026. So ist nunmehr das Erbringen eines Eigenanteils unausweichlich. Seitens der Kita-Träger kann dieser jedoch überwiegend nur in sehr geringem Umfang erbracht werden, sodass Finanzierungslücken entstehen. Angesichts der unzweifelhaft wahrnehmbaren Wirksamkeit der geförderten Leistungen und Bedeutung für die Stadt Brandenburg an der Havel bedarf es der größtmöglichen Unterstützung zur weiteren Sicherstellung der Inanspruchnahme der Fördermittel.

11.2.3 Auswertung Richtungsziel 3

Richtungsziel 3:

Kindertageseinrichtungen verfügen über fachlich angemessene Rahmenbedingungen für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder mit besonderen Förderbedarfen. Die kollegiale Zusammenarbeit aller Fachkräfte und regelmäßiger Fachaustausch zu veränderten Herausforderungen kennzeichnen die Zusammenarbeit. Im Ergebnis stehen den Einrichtungen verbesserte Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist eine u.a. durch die Kindertageseinrichtung sicherzustellende Grundvoraussetzung für eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung. Nur so kann es gelingen, dem Anspruch der Kindertagesbetreuung in Form von Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gerecht zu werden. Daher ist es unabweisbar, dass die Träger der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflegepersonen eine klar offene Haltung gegenüber bedarfsgerechten Angeboten des besonderen Förderbedarfs haben und den Eltern/Erziehungsberechtigten partnerschaftlich begegnen.

*Ein **Beispiel aus der Praxis eines Trägers der Kindertagesbetreuung**[23]:*

Die pädagogische Arbeit soll die in der Familie begonnene Erziehung unterstützen, ergänzen oder wenn nötig zum Umdenken anregen. Voraussetzung dazu ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten als Chance der Nutzung und Erweiterung ihrer eigenen Handlungsressourcen. Darin liegt eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Der Erzieher nimmt Eltern/Erziehungsberechtigte in ihrer

[23] mit Genehmigung aus dem Arbeitskonzept Integration und Inklusion des Kinderfördervereins WIR e.V. „Wenn Integration so natürlich ist, dass sie nicht auffällt, ist sie gelungen – Vielfalt bereichert Alle!“)

Erziehungskompetenz ernst und sollte einfühlsame, fachliche Begleitung und Unterstützung auch im Umgang mit behördlichen Angelegenheiten, soweit dies gewünscht wird, bieten.

Entwicklungsschritte und Fördermöglichkeiten der Kinder werden mit den Eltern/Erziehungsberechtigten gemeinsam beraten und abgestimmt. Die Initiative der Eltern/Erziehungsberechtigten trägt fundamental zur gelingenden Entwicklungsförderung bei.

Verfahren:

a) Fachlich qualifizierte Arbeit der Bezugserzieher auf Grundlage systematischer Beobachtung und Dokumentation mit verifizierten Beobachtungsinstrumenten, hier insbesondere die Feststellung von Entwicklungsständen, die die kindliche Entwicklung in hohem Maße beeinflussen können

b) Fachlicher Austausch mit der Leitung der Einrichtung, im Team und mit Fachkräften anderer Einrichtungen

c) Elterninformationen

d) Fallzusammenarbeit mit anderen Institutionen (Ärzten, Sozialarbeitern, Frühförderzentren etc.)

dabei gilt Folgendes:

a) Abarbeitung von Beobachtungsinstrumenten

b) Fallbesprechung im Bezugsteam

c) Problembeschreibung/Absprache mit Gruppenerzieher/Leitung bzw. in einer Fachkonferenz über einzuleitende Schritte.

d) Einordnung struktureller Anforderungen im Dienstplan/Materialbeschaffung.

e) Individuelle Förderung (Einzel-; Kleingruppen-; extern etc.)

f) Dokumentation der Entwicklung und Formulierung von Empfehlungen bzw. Wiederholungsaudit, Empfehlungen und Entscheidungen über Bildungsweg/Nachfolgeeinrichtung.

Voraussetzungen

Die beteiligten Erzieher bilden sich fachspezifisch weiter. Die Förderung wird auf der Grundlage der Konzeption des Hauses und der Hilfe- und Förderplanung erbracht. Kinder mit besonderem Förderbedarf verbleiben nach Möglichkeit integriert in der Gruppe. Die Förderung wird möglichst durch Bezugserzieher gewährleistet bzw. durch entsprechend qualifizierte Pädagogen im Kitateam.

Die Kitaleitung jeder Einrichtung stellt bei den Entscheidungen zur Organisation der Integration in den unterschiedlichen Alters- bzw. Gruppenstrukturen die Gewährleistung pädagogischer Angebote für Kinder mit und ohne besondere Förder- und Entwicklungsbedarfe im Kita-Alltag auf Basis des entsprechenden Personaleinsatzes sicher. Jeder pädagogische Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, an Aus- und Fortbildungen teilzunehmen, sowie sich durch kollegiale Beratung, Coaching, Einzel- und Teamsupervision weiterzuentwickeln. Die finanziellen Mittel werden durch den Träger sichergestellt/beantragt.

Grundsätzlich ist ein erforderlicher Förderbedarf nur dann feststellbar, wenn die Kita mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, möglichst einvernehmlich, den Entwicklungsstand des Kindes beraten. Somit ist Fachkompetenz Grundvoraussetzung für eine gelingende Förderung.

Maßnahmen zur Umsetzung:

Zur Erreichung der Ziele wurden die dafür erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sichergestellt. Dieses Ziel wurde insbesondere erreicht durch:

- Fachaustausch im Rahmen der AG Kita gem. § 78 SGB VIII,
- beratende Funktion der AG Kita gegenüber dem JHA,
- Überarbeitung/Fortschreibung der Vereinbarungen zur heilpädagogischen Förderung
- Implementierung von Heilpädagogischer Fachberatung
- Externe Beratung zum Kinderschutz durch trägerübergreifende Kooperation

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt pädagogische Prozesse durch heilpädagogische Fachberatung. Heilpädagogische Fachberatung umfasst im Wesentlichen die Information, Beratung, Weiterbildung von Erziehern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Fragen der Frühförderung und dient auch der Vermeidung von Kündigungen eines Kitaplatzes. Diesbezüglich wurde das bereits bestehende Konzept überarbeitet und im September 2022 in Kraft gesetzt. Siehe auch Anlage 4 – Prozess der Diagnostik in Frühförderung im Frühförder- und Beratungszentrum der Stadt Brandenburg an der Havel.

Aufgaben der **heilpädagogischen Fachberatung** sind laut des Konzepts folgende:

Die Heilpädagogische Fachberatung ist primär eine Hilfe für Fachkräfte in Kindertagesstätten zur gemeinsamen Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern unterschiedlichster z.B. familiärer, kultureller, sozialer Hintergründe und Bedarfe. Ihre Aufgaben lassen sich grob in zwei Hauptgruppen unterteilen. Im Sinne der Sensibilisierung und als Beitrag zu einem inklusiven Denken (A) sowie zur Weiterentwicklung der Professionalisierung und Bewältigung konkreter Alltagsherausforderungen im KiTa-Alltag (B).

A) Inklusion inhaltlich mit Bedeutung füllen
- Verankerung inklusiver Kulturen
- Konstruktion von Abweichung und Norm vermitteln
- Unterstützung von Evaluationsprozessen

B) Inklusiv-handlungspraktischer Beitrag
- Erfassen der situativen Umstände
- Problemlösung im Umfeld des Kindes
- Früherkennung
- Bedarfe einzelner Kinder erkennen
- Vernetzung und Vermittlung zu anderen Stellen

Zielgruppe: Die Heilpädagogische Fachberatung versteht sich als unterstützendes und präventives Angebot und ergänzt durch ihren besonderen Schwerpunkt die Beratungs- und Hilfsangebote für pädagogische Fachkräfte der Kindertagesstätten. Sie kann durch Leiterinnen und Leiter der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Einrichtungsträger angefragt und unter Beachtung des Datenschutzes genutzt werden. Somit richtet sich das Angebot an alle pädagogischen Fachkräfte in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (vornehmlich im Elementarbereich), die Fragen und Unterstützungsbedarf haben:

- im Zusammenhang mit speziellen Entwicklungsprozessen eines Kindes (z.B. bei Entwicklungsgefährdung, bei Kindern mit kritischem Sozialverhalten, bei einer drohenden oder bereits bestehenden Behinderung, bei Kindern, die Aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, fehlender deutscher Sprachkenntnisse oder anderer struktureller Gegebenheiten von Ausgrenzung und Teilhabeeinschränkungen betroffen sind.)
- bezüglich der Integration / Inklusion im Gruppenalltag
- in Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten
- zur Begleitung von Elterngesprächen
- im Kontext einer aktuellen Krise bezüglich eines einzelnen Kindes

Neben dem Anspruch der pädagogischen Fachkraft auf heilpädagogische Fachberatung gibt es den individuellen Anspruch des Kindes auf Frühförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Somit kann dem inklusiven Anspruch der Kindertagesbetreuung Rechnung getragen werden.

Dieser ergibt sich aus:

- §§ 35a, 27 SGB VIII,
- §§ 1,4, 42, 46 und 79 SGB IX / BTHG sowie der
- Brdbg. FrühersVo vom 01.09.2022

Das Diagnostikverfahren im Rahmen der Frühförderung ist die Voraussetzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Ablauf ist in Anlage 4 beschrieben. Der Erstkontakt kann grundsätzlich nur durch die Eltern und / oder die Personensorgeberechtigten erfolgen. Eine Vermittlung zur Frühförderung kann durch Kita, Kindertagespflegeperson, niedergelassene Kinderärzte/-in sowie dem KJDG erfolgen.

Der Prozess wird durch den Leistungserbringer (FFBZ) und die verschiedenen EFB (siehe Anlage 2 Link zum Flyer der EFB) trägerneutral geführt.

11.2.4 Auswertung Richtungsziel 4

Richtungsziel 4:

„Kindertagesbetreuung stellt im durch das Land vorgegebenen Kindesalter den Sprachstand der Kinder fest und führt, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durch. Darüber hinaus ist die Förderung der Sprachentwicklung ab Eintritt in die Kindertagesstätte zentraler Schwerpunkt der Arbeit in Kindertagesstätten.“

Seit 2008 wird in der Stadt Brandenburg an der Havel der Sprachstand der Kinder im Jahr vor der Einschulung ermittelt. Die zentralen Arbeitsinstrumente dazu waren neben den Grenzsteinen der Entwicklung die Meilensteine der Sprachentwicklung und die KISTE – ein Sprachförderprogramm für das Vorschulalter.

Die Ergebnisse der kompensatorischen Sprachförderung 2008 bis 2024[24]:

	ZENSOS Daten BRB	Erhebung Stadt BRB	ZENSOS Landes-durchschnitt
Förderquote 2008/2009	33,8 %	28,1 %	23,2 %
Förderquote 2010/2011	24,9 %	21,6 %	18,4 %
Förderquote 2015/2016	15,6 %	16,6 %	14,1 %
Förderquote 2020/2021	k.A.	18,4 %	k.A.
Förderquote 2024/2025	k.A.	22,2 %	k.A.

Während gemäß dem ZENSOS-Daten bis 2010 noch bei jedem dritten Kind der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr vor der Einschulung Sprachförderbedarf diagnostiziert wurde, lag die Förderquote im Kita-Jahr 2024/2025 bei 22,2 %. Folgende Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit durch das Sachgebiet Kindertagesbetreuung eingeleitet und begleitet:

Sprachberatung: Seit dem 01.07.2012 steht allen Kitas der Stadt Brandenburg an der Havel ein/e Sprachberater/-in, gefördert aus Landesmitteln, als Praxisbegleitsystem zur Verfügung. Die Aufgaben liegen in der unmittelbaren, direkten Begleitung des pädagogischen Personals am Arbeitsplatz und Unterstützung zur Reflexion konkreten fachlichen Verhaltens. Darüber hinaus befördert sie den Aufbau regionaler Unterstützungsstrukturen und bündelt bestehende Angebote und Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Bildung. Der Schwerpunkt Sprachentwicklung wird regelmäßig mit Trägern thematisiert. Zielstellung ist, die Träger über aktuelle Sachstände und Fragestellungen zu informieren und sie im Sinne der Fachaufsicht über ihre Einrichtungen in die Verantwortung zu nehmen.

KiTa-Leitungsgespräche: Regelmäßig finden Leitungsgespräche zur Thematik Sprachentwicklung statt – einerseits als Einzelgespräche in Einrichtungen mit besonders hohen Sprachförderbedarfen, andererseits im Rahmen diverser Zusammenkünfte. Zielstellung ist, besonders die Leitungskräfte in ihrer Funktion der Fachaufsicht und der Personalentwicklung immer stärker für die Fragestellung der Sprachentwicklungsförderung in ihren Einrichtungen zu sensibilisieren und entsprechende konzeptionelle Konsequenzen daraus abzuleiten.

Inhouse-Schulungen: In verschiedenen Einrichtungen der Stadt wurden für interessierte Teams Inhouse-Schulungen zu unterschiedlichen Themen der Sprachentwicklung angeboten – etwa zwei bis drei Fortbildungen mit externen Dozenten, vier Reflexionstreffen kompensatorische Sprachförderung sowie diverse Prozessbegleitungen in unterschiedlichen Teams durch die Sprachberaterin. Die Einrichtungen signalisierten ein starkes Interesse an dieser sehr individuellen und einrichtungsspezifischen Form der Fortbildung. Freie

[24] Angaben beziehen sich jeweils auf das Kitajahr 01.08. bis 31.07. des Folgejahres

Kapazitäten werden dabei bevorzugt den Einrichtungen mit besonders hohen Förderbedarfen angeboten.

Fort- und Weiterbildungen: Zudem wurden verschiedene Fortbildungsangebote mit externen Dozenten für jeweils ca. 15 Erzieher initiiert. Die inhaltlichen Schwerpunkte lagen dabei auf der alltagsintegrierten Sprachförderung von Kindern aller Altersklassen und der Zusammenarbeit mit Eltern. Die Nachfrage nach solchen Veranstaltungen war sehr hoch. Für die Kindertagespflegepersonen der Stadt Brandenburg an der Havel wurde neben anderen Maßnahmen eine 4-tägige Fortbildungsveranstaltung zur alltagsintegrierten Sprachförderung für Kinder von 0 bis 3 Jahren durchgeführt.

Jährliche Reflexionstreffen: Es fanden jährlich in vier Kleingruppen in intensiver Zusammenarbeit mit Dozenten des BIfF (Berliner Institut für Frühförderung) Reflexionstreffen für die Fachkräfte für kompensatorische Sprachförderung statt, welche einen kontinuierlichen Fachaustausch und Fortbildungsangebote ermöglichten.

Bundes-/Landesprogramm „Frühe Bildung: Gleiche Chancen“ / „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“: Zielstellung des Projektes ist, Kinder mit anderer Herkunftssprache als Deutsch oder Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien kontinuierlich und gezielt sprachlich zu begleiten, um somit verstärkt zur Chancengerechtigkeit beizutragen. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch zusätzliche personelle Ausstattung in diesen Einrichtungen ermöglichte verstärkt kontinuierliche Dialogsituationen zwischen Erziehern und Kindern. Die Mittel trugen über das notwendige pädagogische Personal hinaus zur Sprachförderung insbesondere von Kleinkindern (U3) und zur Teamqualifizierung der gesamten Einrichtung bei. Nähere Informationen zum Programm können den Ausführungen zu Richtungsziel 2 entnommen werden.

Meilensteine der Sprachentwicklung: Die „Grenzsteine der Entwicklung“ sind durch das MBJS um das Instrument „Meilensteine der Sprachentwicklung“ ergänzt worden. Das Instrument verfolgt das Ziel der frühzeitigen und kontinuierlichen Erkennung von Sprachauffälligkeiten ab dem 24. Lebensmonat und wurde in allen Einrichtungen und bei den Kindertagespflegepersonen durch die Sprachberaterin fachlich eingeführt. Frühestmögliche gezielte alltagsintegrierte Sprachförderung gewinnt auf diesem Weg zusätzliche Aufmerksamkeit.

Zusammenarbeit mit dem MBJS: Die Sprachberatung der Stadt Brandenburg an der Havel steht regelmäßig mit dem MBJS im Fachaustausch. Darüber hinaus sind alle Sprachberater/-innen im Land Brandenburg in Arbeitskreisen vernetzt, die ebenfalls regelmäßig Kontakte und Fachveranstaltungen mit dem MBJS haben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aufgeführten Maßnahmen die Sprachkompetenz der Kinder in Brandenburg an der Havel wahrnehmbar verbessert haben. Der Qualitätsentwicklung in Hinsicht auf Sprachentwicklung und Sprachförderung muss und wird jedoch auch weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

11.2.5 Auswertung Richtungsziele 5 und 6

Richtungsziel 5[25]:

„Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird als fortlaufender Prozess verstanden und stetig ausgebaut. Mindeststandards dienen als Grundorientierung und machen Qualität in den

[25] Richtungsziele 5 und 6 werden im Rahmen der Berichterstattung zusammengeführt

Einrichtungen, trotz aller Trägerbesonderheiten und der gewünschten Vielfalt der pädagogischen Konzepte, messbar und vergleichbar."

Richtungsziel 6:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt zur Erreichung der Ziele die dafür erforderlichen personellen, sächlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sicher und unterstützt pädagogische Prozesse durch **kontinuierliche Praxisberatung und die Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten**."

Qualitätsfeststellung und -sicherung ist entsprechend der Rechtsgrundlagen in erster Linie Aufgabe des Trägers bzw. der einzelnen Kindertagesstätte. Träger und Einrichtungen leisten dies, indem sie die gesetzlich definierten Anforderungen konzeptionell beschreiben, hinsichtlich ihrer Umsetzung dokumentieren und in angemessenem zeitlichem Abstand evaluieren. Die Träger wählen dazu verschiedene Qualitätssicherungsverfahren, beispielsweise ließ die AWO ihre gesamten Kindertagesstätten mit der DIN ISO 9001 zertifizieren. In allen Kitas des ehemaligen Bundesprogrammes Sprach-Kitas sowie in der „Konsultationskita Fachkräfteausbildung" wurden im Zuge der Projektlaufzeit erfolgreich externe Evaluationen mit dem Ziel durchgeführt, die qualitative Eignung der Einrichtungen für die Projektförderung unter Beweis zu stellen.

Die Stadt Brandenburg an der Havel nimmt als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII auch die Aufgabe der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Brandenburg an der Havel durch geeignete Maßnahmen wahr (vgl. auch § 22a Abs. 1 SGB VIII). Im Rahmen dieser Gesamtverantwortung sichert der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dass für die Leistungsberechtigten in erforderlichem Maße geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Für die Kindertagesbetreuung bedeutet dies, dass die Stadt Brandenburg an der Havel in quantitativ ausreichendem Maß Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege zur Verfügung stellt und dass diese Plätze qualitativ den Anforderungen des SGB VIII, des Kita-Gesetzes sowie kommunaler Anforderungen entsprechen, pädagogisch-inhaltliche wie auch organisatorische Anforderungen umgesetzt werden. In der „Konzeption zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2010 bis 2015" (Kita-Entwicklungsplan) formulierte sie in diesem Sinne die Schwerpunkte, Zwischenschritte, Teilziele, die den Trägern der Kindertagesstätten bzw. den Leiterinnen der Kindertagesstätten als Orientierung dienen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Qualität in einer Kindertagesstätte mit der Erteilung der **Betriebserlaubnis** durch die erlaubniserteilende Behörde (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) gesichert ist und alle Aufgaben und Ziele des KitaG erfüllt werden.

Darüber hinaus wurden diverse Einrichtungen zu unterschiedlichen Fragestellungen in Qualitätsentwicklungsprozessen beraten, in zwei Fällen fanden längerfristig begleitete Beratungsprozesse zur Qualitätsentwicklung statt. Hierzu wurden mit den Einrichtungen Zielvereinbarungen abgeschlossen und eine externe Qualitätsfeststellung veranlasst, aus deren Ergebnis dann zielgerichtet **Qualitätsentwicklungsprozesse** abgeleitet wurden. Beispiel dafür: Allein im Jahr 2024 wurden sechs Einrichtungen in einem längerfristigen Prozess beraten und mit Inhousefortbildungen durch die Praxisberatung unterstützt.

Die personellen Ressourcen im Sachgebiet Kindertagesbetreuung reichten jedoch bei weitem nicht aus, die vielen unterschiedlichen Anfragen der zwischenzeitlich mehr als 60 Einrichtungen zufriedenstellend und zeitnah zu bearbeiten. Eine kontinuierliche Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen mit nur einer Sachbearbeiterin Praxisberatung und Qualitätsmanagement, welche in der Vergangenheit zudem mit einer Vielzahl anderer

Aufgaben betraut war, war nicht möglich. Infolge der Installation und im Juli 2021 auch erfolgten Besetzung einer **gesonderten Stelle Sachgebietsleitung Kindertagesbetreuung** wurde die in der Stadt Brandenburg an der Havel tätige Sachbearbeiterin Praxisberatung und Qualitätsmanagement von vielen zusätzlichen Aufgaben entbunden, sodass durch diese nunmehr mit deutlich größerem Arbeitsschwerpunkt auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wahrgenommen werden kann.

Um dem vorhandenen Bedarf in diesem Bereich besser nachkommen zu können, wurde zwischenzeitlich zudem eine **weitere Stelle Sachbearbeiter/-in Praxisberatung und Qualitätsmanagement dauerhaft** in den Stellenplan der Stadt aufgenommen. Die Stellenausschreibung erfolgte in 2025, die Stellenbesetzung gelang mit Beginn des Jahres 2026 (nunmehr 2,0 Stellen).

In der Fortschreibung dieses KEPL wird prospektiv der Begriff Richtungsziel durch Wirkungsziel ersetzt. Somit soll sichergestellt werden, dass die Planungskonzepte der Stadt Brandenburg an der Havel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe begriffsidentisch sind.

12. Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Gegenwärtig erfolgt die **Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität** der Kindertagesstätten wie folgt:

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung sind als verbindliche Vorgaben für alle Kindertagesstätten im KitaG, insbesondere in § 3, benannt. Kindertagesstätten in Brandenburg an der Havel verstehen sich in dessen Folge als Bildungseinrichtungen, in denen Kindern Rahmenbedingungen geboten werden, die eine individuelle und altersentsprechende Bildung und Entwicklung ermöglichen.

Die oberste Fachaufsicht über die Mindeststandards in Kindertagesstätten obliegt dem MBJS in seiner Rolle als aufsichtsführende Behörde im Betriebserlaubnisverfahren.

Darüber hinaus erfolgen in Brandenburg an der Havel eine Vielzahl weiterer Aktivitäten zur pädagogischen Qualitätssicherung/Qualitätsentwicklung, z.B.:

- Implementierung von kurz- und mittelfristigen Projekten und Beratung zur Umsetzung (z.B. Sprach-Kitas, Konsultationskitas, Projekt Schatzsuche, u.v.m.),
- Praxisberatung (Krisenintervention, Fachberatung auf Anfrage etc.),
- Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung (Durchführung von Leiter- und Teamfortbildungen zu fachlich relevanten Themen)
- Organisation von externen Fortbildungsangeboten für pädagogische Fachkräfte,
- kontinuierliche Sprachberatung zur systematischen Qualitätsentwicklung,
- Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen zu aktuellen Entwicklungen (z.B. Umsetzung des Bildungsplans, Änderungen des KitaG, Masernschutzgesetz etc.),
- bei Bedarf Vermittlung externer Berater oder Qualitätsfeststellungsverfahren (KomNet, PäddQuiz, o.ä.),
- Elternberatung und Krisenintervention, thematische Inputs auf Elternabenden
- fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit in diversen Einzelfällen

Insbesondere aufgrund eines **vom Land nicht zur Verfügung gestellten, rechtssicheren, anerkannten, systematischen Qualitätsmanagementsystems** liegen die kontinuierliche Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen beim jeweiligen Träger der Kindertagesstätte. Diese können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen.

Der vom Land ursprünglich angekündigte KitaCheck (geplant als systematisches und vergleichbares Instrument zur Beurteilung von Kitaqualität im Land Brandenburg) wurde aufgrund fehlenden Einvernehmens mit den freien Trägern nicht etabliert. Seitens des MBJS sollte geprüft werden, ob ein Qualitätsmessinstrument entwickelt werden kann, welches die Umsetzung des Brandenburger Bildungsplans misst. Dies bleibt abzuwarten.

Ein systematisches Agieren in der Qualitätsentwicklung erfordert eine angemessene personelle Untersetzung.

12.1 Qualitätsbegriff

Was ist „Qualität"?[26] Der Begriff „Qualität" hat seinen Ursprung im lateinischen Wort „qualitas", was „Beschaffenheit" oder „Eigenschaft" bedeutet. Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition von „Qualität". Qualitätsbegriffe beziehen sich in unterschiedlicher Weise auf Wünsche und Erwartungen der Beteiligten. In diesem Sinne sind auch die Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote von Kindertageseinrichtungen als eine - wenn auch besondere - Dienstleistung anzusehen.

Rechtliche Grundlagen zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 22a SGB VIII: Sicherstellungsauftrag an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Qualität in Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu sorgen. (Konzeptionsentwicklung und Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation)
- § 79 SGB VIII: Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung
- § 79a SGB VIII: Anforderungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 85 SGB VIII: Zuständigkeit des überörtlichen Trägers die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
- § 78 b SGB VIII: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung zw. öffentlichen und freien Trägern in der Erziehungs- und Eingliederungshilfe
- § 78 b SGB VIII: Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
- § 3 Abs. 3 KitaG: in der Konzeption ist durch den Träger der Kindertagesstätte zu beschreiben, wie die Qualität der Arbeit überprüft wird

[26] Quelle: Konzept für ein Kita-Qualitätsmonitoring im Land Brandenburg 2019

- § 3 Abs. 4 KitaG: Kindertagesstätten können durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet werden, ihre Arbeit durch Qualitätsfeststellungen überprüfen zu lassen
- § 20 BbgKJG: Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt und finanziert Fachstellen für die Weiterentwicklung und Qualifizierung der Jugendämter und Träger der freien Jugendhilfe und der bei ihnen tätigen Fachkräfte zur Wahrnehmung ihres Schutzauftrages

Bzgl. der Umsetzung in der Stadt Brandenburg an der Havel wird zunächst auf die Darlegungen unter Punkt 11.2.5 „Auswertung Richtungsziele 5 und 6“ verwiesen.

Darüber hinaus stellt die Stadt Brandenburg an der Havel in angemessener Weise sicher, dass diese fachlichen Orientierungen umgesetzt werden, und berät Träger bei der Umsetzung vor Ort.

Diese Orientierungen waren und sind fortführend:

- Angebote der Kindertagesbetreuung stellen das Kindeswohl (Beteiligung, Förderung, Schutz) sicher.
- Der Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG wird für jedes Kind der Stadt Brandenburg gewährleistet.
- Dem besonderen Bedarf von Familien hinsichtlich der Flexibilität der Betreuungsangebote und der pädagogischen Vielfalt der Angebotsstrukturen wird weiterhin Rechnung getragen. Kindertageseinrichtungen sind Dienstleistungseinrichtungen für Familien, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen haben (Gewährleistungsverpflichtung).
- Kindertagesbetreuung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie. Klassische Elternarbeit wird zunehmend durch den Aufbau von Erziehungspartnerschaften abgelöst und beispielsweise durch Familienbildungsangebote unterstützt.
- Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen. Die (seit 2024 erweiterten) Grundsätze elementarer Bildung (Kita-Bildungsplan Brandenburg) geben den Kindertagesstätten verbindlich den Orientierungsrahmen für individuelle, ganzheitliche Förderung der Entwicklung von Kindern vor.
- Das professionelle Handeln wird zukünftig durch verstärkte Zusammenarbeit mit den Grundschulen fachlich weiterentwickelt (siehe „Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ – GorBiKs sowie Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (1.-4.Jahrgangsstufe) ab dem Schuljahr 2026/2027). Der Qualitätsentwicklungsprozess GorBIK‘s wurde 2010 in Federführung des staatlichen Schulamts (mit Unterstützung dem SG Kita) ins Leben gerufen. Im Ergebnis schlossen alle Grundschulen mit den versorgenden Horten eine Kooperationsvereinbarung, welche jeweils standortabhängig ausgebaut und gelebt wurde. Aktuell bereiten sich das MBJS, die stattlichen Schulämter und die SG Kita auf den 2026 in Kraft tretenden Ganztag vor - siehe Link in Anlage 2.
- Kindertagesbetreuung stellt im durch das Land vorgegebenen Kindesalter den Sprachstand der Kinder fest und führt, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durch. Darüber hinaus ist die Förderung der Sprachentwicklung ab Eintritt in die Kindertagesstätte zentraler Schwerpunkt der Arbeit in Kindertagesstätten.

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird als fortlaufender Prozess verstanden und stetig ausgebaut. Mindeststandards dienen als Grundorientierung und machen Qualität in den Einrichtungen, trotz aller Trägerbesonderheiten und der gewünschten Vielfalt der pädagogischen Konzepte, messbar und vergleichbar.

Des Weiteren wurde in 2024 auch der Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel Förderung – Beteiligung – Schutz erstellt. Er ist von und für Fachkräfte entwickelt worden und lenkt den Blick auf die eigene Verantwortung der Beteiligten sowie auf eine wirksame Vernetzung. Durch die Netzwerke „Kinderschutz“ und „insoweit erfahrene Fachkraft“ wurden die Begriffsklärungen sowie Kriterien und die dazugehörigen Auswirkungen erarbeitet und fachlich diskutiert - siehe Link in Anlage 2.

12.2 Sicherstellung der Bildungs- und Betreuungsqualität

In Vorbereitung dieses KEPL sollten die Mindeststandards in Zusammenarbeit mit den Trägern überarbeitet und vergleichbar gemacht werden. Um die konkreten Maßnahmen der Umsetzung der Bildungs- und Betreuungsqualität der Kindertagesstätten zu erfragen, wurden die Träger zu folgenden 2 Schwerpunkten um Rückmeldung zu gebeten.

Der Auftrag an den Träger/ an die Einrichtung war:

Vervollständigen Sie bitte folgenden Satz „Qualität der Kindertagesbetreuung ist für unsere Einrichtungen ….“

sowie:

Vervollständigen Sie bitte folgenden Satz „Die wichtigsten Schlüsselprozesse unserer Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung sind …“

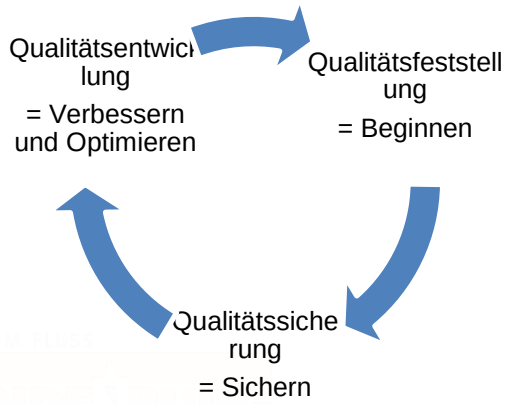
Der Rücklauf betrug 21 Äußerungen seitens der Träger bzw. der Kindertagesstätten. Die Vielfalt der Darstellung ließ keine Vergleichbarkeit zu. Es ist festzustellen, dass die Qualität sehr unterschiedlich beschrieben wurde und in der Folge die Schlüsselprozesse der Qualitätssicherung ebenfalls.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Betriebserlaubnis und somit auch der Qualitätssicherung ist eine abgestimmte und nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung ein vorrangiges Ziel. Schwerpunkt muss die Sicherstellung der verschiedenen Perspektiven (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte), unter Berücksichtigung der „erweiterten Grundsätze der elementaren Bildung“ sein.

„Die wichtigsten Schlüsselprozesse einer Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung sind:

- Qualitätsfeststellung
- Qualitätssicherung
- Qualitätsentwicklung



Diese werden durch die Sachbearbeiter/-in Praxisberatung und Qualitätsmanagement in ihrer Umsetzung unterstützt. Fachberatung ist im Qualitätsentwicklungsprozess begleitend und beratend tätig. Dabei steht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Gesamtverantwortung. Diese nimmt er partnerschaftlich wahr.

„Unser gemeinsames Ziel ist die Herstellung gleichwertiger, entwicklungsförderlicher Lebensverhältnisse für alle Kinder in Brandenburg an der Havel. Dies erfordert eine Weiterentwicklung und Harmonisierung der Qualitätsfeststellung und Qualitätsförderung in den Kitas. Dazu brauchen wir erstens Standards, die zeigen, welche Qualität erreicht werden soll und wer die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung trägt. Diese Qualitätsstandards müssen sich einerseits auf die Rahmenbedingungen und Abläufe in den Kitas richten, andererseits aber auch eine verlässliche Richtschnur dafür bieten, was Kinder in der Kita lernen sollen. Zweitens muss die erreichte Qualität aus verschiedenen Perspektiven – das sind mindestens die Kinder, die Eltern und die Fachkräfte – mit unterschiedlichen erprobten Methoden gemessen werden. Drittens schließlich müssen die Qualitätsergebnisse für die Träger, die Teams und nicht zuletzt die Kinder und ihre Eltern aufbereitet werden, um Impulse und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung zu geben.“[27]

Qualitätsmanagement in Brandenburg an der Havel: Gesetzlich sind die Kita-Träger selbst für die Qualitätsfeststellung und die Qualitätssicherung verantwortlich und gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Leistungserbringung gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in ihrer Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist gemäß § 4 Abs. 1 SGB VIII zu achten. Im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 Abs. 1, 2 SGB VIII, der Qualitätsentwicklung gemäß 79a SGB VIII sowie der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 1, 2, 3 SGB VIII besteht für die Stadt Brandenburg an der Havel der Auftrag, an einer zielgruppenorientieren qualifizierten Kindertagesbetreuung mitzuwirken.

Daraus ergibt sich die Zielstellung für die Kindertagesbetreuung, dass es mit Ablauf des KEPL (2031) ein abgestimmtes Qualitätsmanagement zwischen den Trägern der Kindertagesbetreuung, der AG Kita gemäß § 78 SGB VIII und der in der Stadtverwaltung verantwortlichen Organisationseinheit gibt. Die Erarbeitung erfolgt unter Federführung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung. Dabei ist zu beachten, dass dieser Prozess nicht vom Qualitätsentwicklungsprozesses des Landes losgelöst erfolgen kann. Zielstellung ist, einen überregionalen Vergleich zu ermöglichen. Die Jugendhilfeplanung steht prozessunterstützend zur Verfügung. Zur Sicherstellung aller Qualitätsaspekte sollten sich sowohl pädagogische Konzeptionen, als auch Kinderschutzkonzepte an der Orientierungshilfe „Anforderungen an eine Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“ orientieren (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2024).

https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/164-orientierungshilfe-kita-einrichtungskonzeption-ua-bf.pdf

12.2.1 Qualitätsfeststellung und -sicherung der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Qualitätsfeststellung und -sicherung ist entsprechend der Rechtsgrundlagen des KitaG in Brandenburg in erster Linie Aufgabe des Trägers bzw. der einzelnen Kindertagesstätte. Träger und Einrichtungen sollen dies leisten, indem sie die gesetzlich definierten Anforderungen

[27] Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher, Direktor des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung an der Universität Potsdam Mai 2019

konzeptionell beschreiben, hinsichtlich ihrer Umsetzung dokumentieren und in angemessenem zeitlichem Abstand evaluieren. Dies erfolgt in der Praxis in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlichen Ergebnissen. Die für die Qualitätsfeststellung in der Praxis vorhandenen Verfahren einzelner Träger sind im Sachgebiet Kindertagesbetreuung nicht vollumfänglich bekannt; und es kann nicht aus eigener Einschätzung festgestellt werden, ob diese regelmäßig angewendet werden oder den aktuellen wissenschaftlich anerkannten Standards entsprechen. Die Vielzahl der Instrumente bei gegenwärtig 25 Trägern ermöglicht keine Vergleichbarkeit. Das erschwert in der Folge gleichartige Qualitätsentwicklungsprozesse in allen Kindertagesstätten.

Insofern ist durch die kommunale Praxisberatung des öffentlichen Trägers zunächst der IST-Stand des bei den Trägern vorhandenen Qualitätsmanagements systematisch zu erheben und auszuwerten, um darauf aufbauend alle weiteren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zu begleiten und ggf. zu sanktionieren. Dies ist aus den vorgenannten Gründen bislang noch nicht erfolgt. Eine wissenschaftlich überprüfte Akkreditierung der verschiedenen QMS auf Landesebene durch das MBJS (vergleichbar Berlin: BEKI) würde die Sicherstellung auf allen Ebenen erleichtern.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Erteilung der Betriebserlaubnis durch das MBJS als aufsichtsführende Behörde alle **gesetzlichen Mindeststandards** erfüllt sind. Anzumerken ist, dass Zeiträume zwischen der Erteilung der Betriebserlaubnis und dem laufenden Jahr erheblich sein können. Strukturell ist keine Überprüfung vorgesehen, wenn nicht besondere Ereignisse (Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII) oder Veränderungen der Rahmenbedingungen (Änderung Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII) eintreten.

Das Land Brandenburg beabsichtigte im Rahmen eines Pilotprojektes, allen Kommunen und Landkreisen ein fachlich fundiertes Verfahren der Qualitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen. Zwecks Beteiligung an der Weiterentwicklung der fachlichen Diskussion hatten sich 8 Brandenburger Kindertagesstätten freiwillig für den ursprünglich geplanten Pre-Test im Herbst 2020 angemeldet. Das in der Landesregierung diskutierte Instrument „Kita-Check“ wurde jedoch aus unterschiedlichen Gründen nie eingeführt. Eine landesweit flächendeckende und rechtssichere Qualitätsfeststellung mit einem validen Instrument würde trägerübergreifend und interkommunal vergleichbare Ergebnisse liefern, aus denen weitere Qualitätsentwicklungsschritte abgeleitet werden könnten, z.B. die systematische Feststellung von Fortbildungs- und Beratungsbedarfen o.ä. Die Stadt Brandenburg an der Havel begrüßt daher weiterhin die Einführung eines solchen Instrumentes, um die Qualitätsfeststellung als Ausgangspunkt eines stetigen systematischen Qualitätsentwicklungsprozesses zu ermöglichen. Das Land Brandenburg käme damit seiner Verantwortung nach, den örtlichen Akteuren fachliche Empfehlungen an die Hand zu geben, die ermöglichen, dass die örtliche Qualitätsentwicklung an die übergreifenden, überregionalen, fachlichen Qualitätsdebatten angekoppelt bleibt und sich nicht verselbstständigt. Damit könnten sich die örtlichen Akteure an fachlichen Empfehlungen orientieren, die die nach § 85 SGB VIII zuständigen Behörden (also die überörtlichen Träger) erarbeiten und herausgeben.

12.2.2 Qualitätsfeststellung und -sicherung der in der Stadt Brandenburg an der Havel tätigen freien Kita-Träger

Die beteiligten Träger und Trägerverbände[28] stimmen einem verpflichtenden Qualitätsmonitoring, welches sich ausschließlich auf die externe Evaluation und entlang eines einzigen Referenzrahmens fokussiert, nicht zu.

Grundlage für ein Qualitätsmonitoring muss ein vereinbarter Qualitätsrahmen sein. Bevor ein flächendeckendes Qualitätsprüfverfahren eingeführt werden kann, bedarf es eines Dialogs mit allen Akteuren darüber, welche Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg gelten und wie diese in Zukunft weiterentwickelt werden sollen. Um alle relevanten Qualitätsdimensionen erfassen zu können, ist eine große Anzahl an Qualitätskriterien nötig. Diese sind die Basis eines entsprechenden Monitorings. Sie definieren fachliche Mindeststandards (sowie Standards guter und sehr guter Qualität). Ein Qualitätsmonitoring kann dann entsprechend festgelegter Standards Orientierungsmarken zur Weiterentwicklung setzen und damit eine Grundlage für die Einleitung systematischer Qualitätsverbesserungen sein.

Insofern bedarf es eines **landesweiten Qualitätsrahmens, der den qualitativen Anspruch an die Arbeit von Kindertagesbetreuung definiert und Qualitätsentwicklung möglich macht**. Über einen solchen Qualitätsrahmen werden die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes von Kindertagesbetreuung sowie geeignete Maßnahmen, die zu ihrer Gewährleistung dienen, festgelegt. Auf dieser Grundlage kann eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen den Beteiligten der Verantwortungsgemeinschaft (Land, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kommunen und Einrichtungsträgern) geschlossen werden.

Seit Jahren werden Instrumente der Qualitätsfeststellung in mehreren Kitas unserer Stadt seitens der Kitaträger erfolgreich eingesetzt und angewandt. Vor dem Hintergrund des Respektes der konzeptionellen Vielfalt und Schwerpunktsetzung der Träger und Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass diese Anerkennung im Rahmen eines landesweiten Qualitätsmonitoring bzw. eines in der Stadt Brandenburg an der Havel verbindlichen Verfahrens finden. Die Eckpunkte für die Anerkennung müssen zwingend vor Beginn vereinbart werden (idealerweise landesweit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA sowie dem MBJS). Derzeit werden bereits in einigen Kitas in der Stadt Brandenburg an der Havel geeignete und valide Qualitätsfeststellungs- und Entwicklungsverfahren auf Grundlage z.B. DIN EN 9000 ff., Qualitätshandbücher Kindertagesstätten der Landes- oder Bundesverbände etc. durchgeführt. Hinderlich für die Einführung der zur Verfügung stehenden qualitativ hochwertigen Instrumente erscheint weniger der Wille der Mitarbeiter/-innen bzw. Träger, sondern viel mehr die Personalausstattung.

Die Stadt Brandenburg an der Havel plädiert gegenüber dem Land weiter für die Einführung eines wissenschaftlich fundierten, vergleichbaren Qualitätsfeststellungverfahrens. Die Ergebnisse würden eine kritische Reflexion der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten ermöglichen. Auf dieser Feststellung wäre ein kontinuierlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozess aufzubauen. In der Schlussfolgerung können daraus resultierende Veränderungsnotwendigkeiten ermöglicht werden, die der Systematisierung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs dienen. Somit wäre eine Verbesserung der Verfahren und

[28] Unter auszugsweiser Nutzung und redaktioneller Bearbeitung: „29. September 2020 - Anforderungen an die Einführung eines landesweiten Qualitätsmonitoring in der Kindertagesbetreuung; LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg“

Abläufe in den Kindertagesstätten, des Aufbaus einer dialogischen Grundhaltung und des fachlichen Austausches sowie die Entwicklung der Schlüsselqualifikationen gegeben. Fortführend sind diese Verfahren für die Entwicklung einer Grundhaltung des Fachpersonals, die Optimierung der Außendarstellung und damit die Sicherung der Qualität des Endprodukts nach den im KitaG geforderten Leistungsansprüchen gegeben. Träger von Kindertageseinrichtungen haben im Anschluss der Qualitätsfeststellung bei der Umsetzung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung (§ 3 KitaG) einen Anspruch auf Praxisberatung. Diese spielt im Prozess der Umsetzung der Qualitätsentwicklung eine wesentliche Rolle.

12.2.3 Fach- und Praxisberatung

Praxisberatung ist eine organisationsbezogene Dienstleistung, die qualitätsentwickelnd und -sichernd im System der Kindertageseinrichtungen wirkt. Praxisberatung unterstützt Träger und Einrichtungsleiter dabei, ein fachlich und organisatorisch tragfähiges Angebot für Kinder und Eltern zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Sie initiiert und unterstützt Veränderungsprozesse in den Angebotsstrukturen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Praxisberatung benötigt für ihre Arbeit einen klaren Auftrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder den Auftraggeber, welcher sich auch aus den Ergebnissen der Qualitätsfeststellung ableiten lässt. Auftrag der Praxisberatung ist es, durch eine gezielte Beratung der Organisationen den Prozess der Qualitätsentwicklung und -sicherung im System der Kindertageseinrichtungen anzuregen, zu unterstützen und zu begleiten.

Mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung hat Praxisberatung verschiedenen Aufgaben:

- Kitabezogene Aufgaben (z.B. Beratung von Leitungen, Mitarbeiter/-innen und Teams, Konzeptions- und Organisationsentwicklung von Einrichtungen, fachliche Begleitung oder Vermittlung von Programmen),
- Qualifizierung der Fachkräfte (z.B. Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen),
- Trägerorientierte Aufgaben (z.B. Vermittlung von Informationen zu aktuellen fachlichen oder rechtlichen Entwicklungen)
- Koordinierung und Vernetzung (z.B. Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertageseinrichtungen, zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen Institutionen sowie zwischen Fachberater/-innen),
- Transferleistungen in unterschiedliche Richtungen (z.B. zwischen den Einrichtungen, den Trägern, der Forschung und Wissenschaft, der Politik, den Medien),
- Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Beratung zu interner / externer Evaluation in den Einrichtungen)

Praxisberatung ist somit ein qualitätssicherndes und -entwickelndes Unterstützungssystem und Steuerungsinstrument und eine fachlich qualifizierte und strukturell verankerte Steuerungsebene zur Qualitätssicherung und –entwicklung in der Praxis, welche sich an die Qualitätsfeststellung anschließt. Eine kooperative, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, insbesondere mit freien Trägern und Fachkräften der Kindertagesbetreuung vor Ort, ist die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und damit der Qualitätsentwicklung. Praxisberatung steht Trägern und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu diversen Anfragen aus der Praxis zur Verfügung. Sie ist ein Motor der professionellen Entwicklung des Feldes. Sie gibt fachliche und politische Impulse an relevante Akteure auf sozialräumlicher, kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene.

12.2.4 Qualität Kindertagespflege

Die zentralen Aufgaben der Kindertagespflege umfassen die Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung von Kindern. Die Grundqualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI)-Curriculum bzw. einem vergleichbaren Lehrplan ist neben anderen qualitätssichernden Maßnahmen wie die kontinuierliche Weiterbildung, fachliche Begleitung und Vernetzung etc. ein entscheidendes Merkmal der Qualität in der Kindertagespflege. Darüber hinaus ist die Eignung der Kindertagespflegeperson (KTP), die jenseits der formalen Qualifikation auch an andere Kriterien geknüpft ist, entscheidend. Die sorgfältige Prüfung und Feststellung der Eignung von Bewerbern gemäß §§ 27 ff. KitaG ist mithin eine zentrale Maßnahme zur Qualitätssicherung.

Die fortlaufende tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit. Dazu steht das Sachgebiet Kindertagesbetreuung regelmäßig in engem Kontakt zu allen KTP. Es finden regelmäßige Treffen mit allen KTP statt, welche die Möglichkeit eines intensiven Fachaustausches u.a. zu den aufgeführten Qualitätsstandards bieten. Darüber hinaus wird die kontinuierliche Weiterbildung zu allen genannten Qualitätskriterien gefördert. Durch regelmäßige Besuche der Kindertagespflegestellen und regelmäßige telefonische Kontakte besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung der Kindertagespflegepersonen.

12.2.4.1 Planung, Organisation und Vermittlung von Kindertagespflege

Angebote der Kindertagespflege werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich im Zuge des Kitabedarfsplanes geplant. Für die Organisation der Kindertagespflege gibt es beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein abgestimmtes Verfahren. Es gibt feste Ansprechpartner/-innen für Fragen und Verwaltungsvorgänge der Kindertagespflege. In Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung wird die Praxisberatung hinzugezogen. Die Vermittlung von Kindertagespflege erfolgt entsprechend der Regelungen des KitaG.

12.2.4.2 Sachkompetenz der Kindertagespflegepersonen

Die KTP erfüllen die in § 27 KitaG bzw. etwaigen dazu erlassenen Verordnungen benannten Anforderungen an die ausreichende Sachkompetenz. Dazu gehören u.a.:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung im KitaG bzw. etwaigen dazu erlassenen Verordnungen vorgegebenen Umfang,

b) Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im KitaG bzw. etwaigen dazu erlassenen Verordnungen vorgegebenen Umfang und Turnus sowie

c) ausreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel durch Absolvierung eines Praktikums

12.2.4.3 Sonstige personenbezogene Eignung der Kindertagespflegeperson

Die KTP erfüllen sämtliche in § 27 KitaG bzw. etwaigen dazu erlassenen Verordnungen benannte Anforderungen an die personenbezogene Eignung über die ausreichende Sachkompetenz hinaus. Dazu gehören u.a. auch:

a) die persönliche Geeignetheit, welche psychische und emotionale Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Reflexions- und Kritikfähigkeit, Sensibilität und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagespflege umfasst sowie

b) dass sich Auszeichnen durch Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt

12.2.4.4 Räumliche Voraussetzungen

Die für Kindertagespflege genutzten Räume erfüllen sämtliche in § 30 KitaG bzw. etwaigen dazu erlassenen Verordnungen benannte Anforderungen. Dazu gehören insbesondere:

a) die Kindertagespflege muss in geeigneten kindgerechten Räumlichkeiten mit angemessener Zahl an Räumen sowie angemessene Größer in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation stattfinden – was anzunehmen ist, wenn je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche (nicht durch Möbel zugestellt), abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten, unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume, eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern, insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie Flächen zum Umkleiden zur Verfügung stehen,

b) die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 ermöglichen, altersgemäß, entwicklungsfördernd und anregungsreich sein sowie die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gewährleisten (Einhaltung unfallverhütender Sicherheitsstandards im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder orientiert an den Empfehlungen der Unfallversicherungsträger),

c) in den für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot,

d) es müssen nutzbare Außenspielflächen zur Verfügung stehen, die zum Gebäude gehören und die entsprechenden Sicherheitsstandards erfüllen oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können

e) die Räumlichkeiten müssen mindestens für die geplante Dauer der Ausübung der Kindertagespflege zur Verfügung stehen; die KTP müssen in der Lage sein, während der Betreuungszeit das alleinige Hausrecht auszuüben und

f) die Räumlichkeiten sind nicht geeignet, wenn strafmündige Personen, die aufgrund der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden, oder Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben

12.2.4.5 Betreuer-Kind-Verhältnis

Die Erlaubnis kann auf Antrag für bis zu acht Betreuungsplätze je Kindertagespflegeperson für Kinder im Kindergarten- und Hortalter erteilt werden, wenn die KTP geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung ist (Grunderlaubnis nach § 33 KitaG bis 5 Kinder, Erweiterte Erlaubnis nach § 34 KitaG bis 8 Kinder unter der Bedingung der Betreuung ausschließlich im Kindergarten- bzw. Hortalter); wird allerdings mindestens ein Kind im Krippenalter betreut, dürfen grundsätzlich höchstens

fünf Betreuungsplätze je KTP belegt werden. Kinder, die dem Haushalt der KTP angehören und zeitgleich mitbetreut werden, belegen nach § 43 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch keinen Betreuungsplatz gemäß § 33 Absatz 1. Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann mit einer höheren Anzahl von Kindern der vorgesehenen Altersstufe belegt werden, wenn diese Kinder nicht zeitgleich betreut werden (Platzteilung). Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen einen Betreuungsplatz.

12.2.4.6 Situation in der Kindertagespflegestelle und Eingewöhnung des Kindes

Eine angemessene Kontaktphase zum gegenseitigen Kennenlernen der Familien mit allen Familienmitgliedern wird sichergestellt. Eine den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter angemessene Eingewöhnungsphase findet statt – Kinder in der Eingewöhnungszeit belegen einen Betreuungsplatz. Der gelingenden Eingewöhnung wird ein großer Stellenwert eingeräumt; die KTPP werden hierzu bei Bedarf vom Sachgebiet Kindertagesbetreuung fachlich beraten.

12.2.4.7 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses

Das Kindertagespflegeverhältnis besitzt Kontinuität, weil

a) die beteiligten Erwachsenen über Kommunikations- und Konfliktfähigkeit verfügen,
b) zwischen ihnen gegenseitiges Vertrauen und Verständnis besteht,
c) sie in Erziehungshaltungen und –praktiken übereinstimmen,
d) eine Bereitschaft zum kontinuierlichen Austausch vorhanden ist,
e) sie sich gegenseitig akzeptieren,
f) die Kindertagespflegepersonen nicht besitzergreifend oder vereinnahmend sind und
g) die Kindertagespflegepersonen in der Lage sind, bei Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses den Ablösungsprozess gut vorzubereiten und angemessen zu gestalten.

In der Regel werden diese Qualitätskriterien erfüllt.

12.2.4.8 Pädagogische Anregungen in verschiedenen Entwicklungsbereichen

Die Kindertagespflegestelle bietet in jedem Fall Anregungen für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung nach § 3 KitaG, z.B.

a) die sprachliche und kognitive Entwicklung (Bilderbücher, Bilder, Vorlesen, Gespräche, altersangemessenes Material und Aktivitäten, Bau- und Konstruktionsspiele, Farben, Relationen, Größen...),
b) die Entwicklung in den Bereichen Musik, Bewegung, künstlerisches Gestalten (verschiedene Materialien zum künstlerischen Gestalten, Anregungen zum individuellen Gestalten, Möglichkeit des Spielelens mit Sand und Wasser, Kinderlieder, Reime, vielfältige musikalische Erfahrungen, Tanzen, Singen...) und
c) die soziale Entwicklung (Begrüßung, Verabschiedung, einfühlsamer Umgang mit Trennungssituationen, heitere Stimmung, häufiges Lachen, ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz, klare Regeln, konsequentes Verhalten der Kindertagespflegeperson, keine drastischen Erziehungsmaßnahmen, Möglichkeit von

Rollenspielen zum Einnehmen unterschiedlicher Rollen, Kennenlernen von Bräuchen anderer Kulturen...).

Möglichkeiten der kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung werden sichergestellt.

12.2.4.9 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Kindertagespflege ist für das Kind ein förderliches Angebot, weil

a) die KTP über die familiäre Situation des Kindes informiert ist,
b) KTP und Eltern die für das Betreuungsverhältnis wesentlichen Punkte miteinander abgesprochen haben,
c) KTP und Eltern wichtige Entwicklungsschritte gemeinsam planen,
d) KTP und Eltern sich über wichtige Vorkommnisse gegenseitig informieren und
e) KTP und Eltern sich beim Bringen und Abholen des Kindes Informationen austauschen.

Eltern werden bereits vor der Aufnahme auf die Notwendigkeit einer engen, erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit hingewiesen. Kindertagespflegepersonen werden bei diesem Prozess bei Bedarf beratend unterstützt.

Zur Erfassung der Elternzufriedenheit wurde im Jahr 2020 eine Befragung unter den Eltern von in Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel betreuten Kindern durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Elternzufriedenheit ausgesprochen hoch ist.

Erhebungszeitraum	Oktober bis November 2020	
befragte Personen	53	
gültige Rückläufe	20 (37,7 %)	
Gesamtergebnis	90,9 %	sehr zufrieden // stimme zu
	4,8 %	zufrieden // teils/teils
	0,7 %	weniger zufrieden // stimme nicht zu

Anfang 2026 wurde erneut eine **Befragung zur Erfassung der Elternzufriedenheit unter den Eltern von in Kindertagespflege** in der Stadt Brandenburg an der Havel betreuten Kindern durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Elternzufriedenheit hoch ist.

Erhebungszeitraum	Januar bis Februar 2026	
befragte Personen	36	
gültige Rückläufe	14 (38,9 %)	
Gesamtergebnis	71,4 %	sehr zufrieden // stimme zu
	14,3 %	zufrieden // teils/teils
	14,3 %	weniger zufrieden // stimme nicht zu

Dieses positive Antwortverhalten deckt sich überwiegend mit der fachlichen Einschätzung des Sachgebietes Kindertagesbetreuung. Informelle Elternbefragungen haben aber für das Sachgebiet Kindertagesbetreuung weiter einen hohen Stellenwert zur Sicherung von Qualität in der Kindertagespflege.

13. Qualitätssicherung durch Netzwerkarbeit

Es gibt in der Kindertagesbetreuung unterschiedliche Ebenen der Netzwerkarbeit. Zusammenarbeit erfolgt einrichtungs- und trägerübergreifend sowie auch in Netzwerken der Stadt Brandenburg an der Havel. Weiterhin ist der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung in den Netzwerken „Frühe Hilfen“, „Kinderschutz“ und „insoweit erfahrene Fachkräfte“, durch die AG Kita gem. § 78 SGB VIII vertreten, bringt diese Kompetenz ein und profitiert von der Vielfältigkeit der jeweiligen Mitglieder der Netzwerke. Die Kooperation bestehender Netzwerke und AG der Stadt Brandenburg an der Havel stellt die Nutzung von Synergieeffekten sicher. Hier sind Verbindlichkeiten zu entwickeln.

13.1 Netzwerk Frühe Hilfen (FH)

Gesetzlicher und regionaler Auftrag der Netzwerkarbeit in Zusammenarbeit der freien Träger der Stadt mit der Koordination der Frühen Hilfen der Stadt Brandenburg an der Havel:

- Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten von Säuglingen und Kleinkindern und (werdenden) Eltern,
- Förderung der Beziehungs-, und Erziehungskompetenzen der (werdenden) Eltern,
- einen Beitrag zum frühzeitig gesunden Aufwachsen von Kindern leisten,
- Unterstützung und Hilfeleistung für Familien vor akuter Gefährdung und "Inobhutnahme",
- die Rechte von Säuglingen und Kleinkindern auf Teilhabe, Förderung und Schutz sichern,
- Gewährleistung einer niedrigschwelligen Begleitungs-, Unterstützungs- und Hilfeinfrastruktur und
- Angebot von alltagsorientierten Hilfen bis hin zu spezifischen Beratungsangeboten

Ziele der Netzwerkarbeit:

- Katalog der „Frühen Hilfen“ in Schriftform sowie online überarbeitend aktuell halten
- FH sind differenziert in Einrichtungen bekannt
- Angebote der FH erreichen die Familien und somit ist das Netzwerk wirkungsvoll
- FH wirken präventiv und beugen Maßnahmen eines reaktiven KS vor
- Netzwerk FH ist ein gleichberechtigtes Netzwerk neben dem Netzwerk „Gesunde Kinder“ und dem Netzwerk Kinderschutz
- Informationsgewinn aus der Netzwerkarbeit führt zur Handlungssicherheit
- Netzwerk FH stellt den Weiterbildungsbedarf für Familien und Träger der Leistungsangebote in der Altersgruppe der Kinder bis 3 Jahre sicher und aufgrund der Mitwirkung der VHS erfolgt auch die Umsetzung
- Angebote werden im Sinne eines Netzwerkes empfohlen und vermittelt und führen nicht zu einem konkurrierenden Miteinander der Träger

- Sicherstellung der fachlichen Kompetenz für die Altersgruppe bis 3 Jahre liegt im Netzwerk und stellt somit eine qualitative Arbeit regional sicher
- Auseinandersetzung mit Themen ist grundsätzlich Anliegen des Netzwerks

13.2 Netzwerk Kinderschutz

Gesetzlicher und regionaler Auftrag der Netzwerkarbeit:

- grundgesetzlicher Auftrag gem. Artikel 6 Abs. 2 GG
- Koordination § 3 KKG und Zusammenarbeit § 81 SGB VIII
- Schaffung von Bedingungen für gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern gemäß § 1 KKG
- regelmäßiger Austausch, Informationsweitergabe unter den Fachkräften im Kinderschutz und Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz gemäß § 3 KKG
- Planung und Entwicklung der Angebotsstruktur im Kinderschutz gemäß §§ 79, 79a, 80 SGB VIII

Ziele der Netzwerkarbeit:

- Entwicklung und Fortschreibung bzw. eine kontinuierliche Evaluation eines Handlungsleitfadens zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung, (siehe Link in Anlage 2) auf der Grundlage von definierten Gefährdungslagen
- Entwicklung einer verbindlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten zur Sicherstellung des Kindeswohls

Im November 2024 wurde mittels Beschlusses der SVV der Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel - Förderung – Beteiligung – Schutz verabschiedet. Der Handlungsleitfaden enthält ausführliche Informationen rund um das Thema Kindeswohl. Kernelemente sind die Definitionen der Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die Empfehlung für das Handeln im Kinderschutzfall. Es werden Akteure im Kinderschutz beschrieben, datenschutzrechtliche Aspekte erklärt, gesetzliche Grundlagen vermittelt und weitere Begriffe erläutert. Er soll Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen und Handlungsorientierung im Falle des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Er richtet sich an Fachkräfte, die in Brandenburg an der Havel mit Kindern, Jugendlichen, Müttern, Vätern und weiteren Familienangehörigen sowie Bezugspersonen in unterschiedlichen Kontexten arbeiten. Wesentliche Bestandteile des Handlungsleitfadens sind zum einen das Konzept reaktiver Kinderschutz „Eltern stärken - Kinder schützen" und das "Konzept zur Aufgabenwahrnehmung insoweit erfahrene Fachkraft Stadt Brandenburg an der Havel“.

13.3 Netzwerk Insoweit erfahrene Fachkräfte (ieFK) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Gesetzlicher und regionaler Auftrag der Netzwerkarbeit:

- grundgesetzlicher Auftrag gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG
- Koordination § 3 KKG und Zusammenarbeit § 81 SGB VIII
- Schaffung von Bedingungen für gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern gemäß § 1 KKG

- regelmäßiger Austausch, Informationsweitergabe unter den Fachkräften im Kinderschutz und Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz gemäß § 3 KKG
- Planung und Entwicklung der Angebotsstruktur im Kinderschutz gemäß §§ 79, 79a, 80 SGB VIII

Ziele der Netzwerkarbeit:

- Entwicklung eines Handlungsleitfadens zur Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung, auf der Grundlage der definierten Gefährdungslagen in der Stadt Brandenburg an der Havel wurde mit dem Konzept zum Kinderschutz der Stadt Brandenburg bereits umgesetzt. Ziel ist nun die Beteiligung an der kontinuierlichen Evaluation, um die Beratungen noch effektiver zu gestalten.
- Fortschreibung und Evaluation der Konzeption der verbindlichen Zusammenarbeit aller ieFK, um somit die Fachkompetenz zu differenzieren (siehe Anlage 2 – Link zur Konzeption)

13.4 AG Kita gemäß § 78 SGB VIII

Die AG Kita gemäß § 78 SGB VIII tagt mindestens vier Mal im Jahr und hat folgende Zielstellung[29]:

- geplante Maßnahmen aufeinander abzustimmen,
- Maßnahmen der Träger und der Stadt Brandenburg an der Havel unter der Orientierung gegenseitiger Ergänzung zu planen,
- die Jugendhilfeplanung (hier insbesondere: Kita - Entwicklungs- und Bedarfsplanung) gemeinsam mit dem Jugendamt zu begleiten und mitzutragen,
- der Entwicklung, Etablierung und Qualifizierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Sinne von § 22 KJHG und KitaG sowie von Angeboten der Kindertagespflege im Sinne von § 23 KJHG,
- der Entwicklung von fachlichen und anderen Standards im Bereich der Kindertages-betreuung,
- des fachlichen Austauschs und der Fachdiskussion,
- der Information und Vernetzung im System der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Vernetzung von im Stadtgebiet vorhandenen Angeboten;
- der breiten Trägerbeteiligung,
- eines trägerübergreifenden Fachgremiums auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel,
- der kontinuierlichen, gegenseitigen Information zu wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung und

[29] Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG zum Bereich der Kindertagesbetreuung, Mai 2019

- der Vorbereitung von Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses unter fachlichen Gesichtspunkten

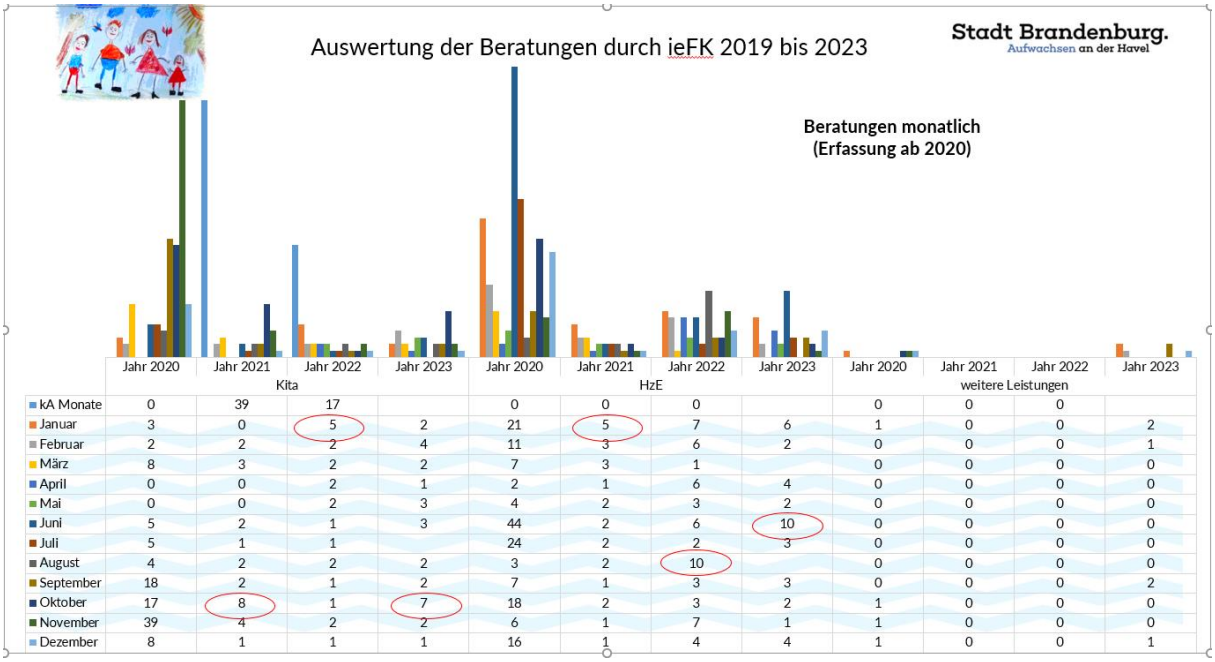
Darüber hinaus ist sie beratendes Mitglied im JHA. Die Interessen der Kindertagesbetreuung werden in den Netzwerken „Frühe Hilfen“, „Kinderschutz“ sowie „insoweit erfahrene Fachkräfte i.S. § 8a Abs. 4 SGB VIII“ durch eine Vertretung der AG Kita wahrgenommen. Diese Netzwerke tagen mindestens zwei Mal im Jahr.

14. Sicherstellung des Kindeswohls in der Kindertagesbetreuung und KTP

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt. Die Verwirklichung des Kindeswohls kann und muss auf zweierlei Weise erfolgen, nämlich durch die positive Förderung des Kindes sowie durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. Kindeswohl definiert sich durch Beteiligung, Förderung und Schutz des Kindes[30].

In den letzten Jahren hat sich die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkräfte entsprechend etabliert. In erster Instanz wirkt die insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung mit. Dabei prüft sie auf diagnostischer Grundlage, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und welche weiteren Konsequenzen folgen (siehe auch Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft“ Stadt Brandenburg an der Havel Wahrnehmen – Einschätzen – Handeln, Link in Anlage 2).

Im Folgenden werden beispielhaft die Beratungssituationen durch ieFK der Stadt Brandenburg an der Havel dargestellt.



	Kita				HzE				weitere Leistungen			
	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
kA Monate	0	39	17		0	0	0		0	0	0	
Januar	3	0	5	2	21	5	7	6	1	0	0	2
Februar	2	2	2	4	11	3	6	2	0	0	0	1
März	8	3	2	2	7	3	1		0	0	0	0
April	0	0	2	1	2	1	6	4	0	0	0	0
Mai	0	0	2	3	4	2	3	2	0	0	0	0
Juni	5	2	1	3	44	2	6	10	0	0	0	0
Juli	5	1	1		24	2	2	3	0	0	0	0
August	4	2	2	2	3	2	10		0	0	0	0
September	18	2	1	2	7	1	3	3	0	0	0	2
Oktober	17	8	1	7	18	2	3	2	1	0	0	0
November	39	4	2	2	6	1	7	1	1	0	0	0
Dezember	8	1	1	1	16	1	4	4	1	0	0	1

Die Stadt Brandenburg an der Havel hat zur Sicherstellung des Kindeswohls 2024 einen Handlungsleitfaden erarbeitet. Der Handlungsleitfaden enthält ausführliche Informationen

[30] Prof. Dr. Jörg Maywald 2020

rund um das Thema Kindeswohl. Kernelemente sind die Definitionen der Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und die Empfehlung für das Handeln im Kinderschutzfall. Dabei ist zu beachten, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen und kognitiven bzw. körperlichen Einschränkungen ebenfalls Adressaten von Leistungen sind. Des Weiteren werden Akteure im Kinderschutz beschrieben, datenschutzrechtliche Aspekte erklärt, gesetzliche Grundlagen vermittelt und weitere Begriffe erläutert. Dieser Handlungsleitfaden ist in großen Teilen als Handlungsempfehlung mit Grundlagencharakter zu verstehen und zielt darauf ab, bei der Bearbeitung kinderschutzrelevanter Fallverläufe Orientierung zu geben und Handlungssicherheit zu erzeugen.

Quelle: https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/4429/show - unter Dokumente zu finden

Kinderschutz ist nicht nur intervenierender Kinderschutz, sondern auch präventiver Kinderschutz. Präventiver Kinder- und Jugendschutz umfasst alle Maßnahmen, die durch die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch durch andere Träger, Einrichtungen, Institutionen der staatlichen Gemeinschaft im Vorfeld einer Gefährdung junger Menschen ergriffen werden (primäre und sekundäre Prävention).

Kindeswohlgefährdung zeigt sich in unterschiedlichen Kontexten.

- Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung/häuslicher Bereich
- Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter
- Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder

Eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH, 6.2.2019 – XII ZB 408/18).

14.1 Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung / im häuslichen Bereich

Laut Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG § 26 sind alle Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Das Kinderschutzkonzept soll auch Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie ihre Beschwerderechte beinhalten. Junge Menschen sind in die Erarbeitung und Überprüfung von Schutz-konzepten einzubeziehen. Der Träger hat in Abstimmung mit seinen Einrichtungen ein Konzept/eine Handlungsleitlinie zum Umgang bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten.

Die Aufgaben zur Wahrnehmung sind wie folgt[31]:

- Wahrnehmen/Erkennen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der Leitung und kollegiale Beratung
- Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen (Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)

[31] Prof. Dr. Jörg Maywald, Fachtagung Begleitete Elternschaft, SFBB 25.09.2019

- falls die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann: Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei dringender Gefahr: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

14.2 Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Erwachsene

Machtmissbrauch in Einrichtungen können zu Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter führen. Hierbei sind alle in einer Einrichtung/in einem Haushalt bei KTP-Tätigen im Blick (Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.) zu haben. Alle Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität eines Kindes und der Verletzung seines Rechts auf gewaltfreie Erziehung. Gewalt und Fehlverhalten durch Fachkräfte haben multifaktorielle Ursachen. Fehlverhalten durch Fachkräfte hat Folgen für das betroffene Kind und allen Beteiligten. Unglaube und Verleugnung sollten so schnell wie möglich überwunden werden zugunsten einer nüchternen Anerkennung der Realität. Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen zunächst eine eigene Wahrnehmung über die möglichen Formen der Gewalt durch Mitarbeitende entwickeln.

Dabei hat sich folgende Differenzierung bewährt

- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
- Sexueller Missbrauch

Auf der institutionellen Ebene sollten folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Berücksichtigung der Risiken des jeweiligen Arbeitsfeldes,
- Verhaltenskodex für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt - und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter mit den Kindern und deren Personensorgeberechtigten,
- im Einstellungsgespräch und im Arbeitsvertrag wird sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen thematisiert,
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung,
- Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (beispielsweise bei der Entwicklung institutioneller Regeln, der Durchführung von Präventionsangeboten, im Falle einer Vermutung)..

14.3 Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung durch Kinder[32]

Hilfreich ist eine grundsätzliche Unterscheidung körperlicher/sexueller Handlungen zwischen Kindern in „unbedenklich“ und „übergriffig“. Durch eine vorurteilsfreie und fachlich fundierte Analyse gelingt es besser, diese emotionale Thematik zu versachlichen. Grundsätzlich ist es wichtig, dass Fachkräfte im täglichen Praxishandeln eine klare Abgrenzung vornehmen, wenn sie Kenntnis über körperliche/sexuelle Handlungen unter Kindern erlangen. Zeigt sich im Klärungsprozess, dass es sich um einen körperlichen/sexuellen Übergriff unter Kindern

[32] Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung LVR 2019

handelt, ist unbedingt sofort pädagogisch einzugreifen. Für diesen Klärungsprozess ist die Hinzuziehung eine ieFK i.S. § 8a Abs. 4 SGB VIII hilfreich.

Mindeststandards sind:

- Nach einem Übergriff unter Kindern brauchen alle Kinder der Einrichtung Unterstützung durch pädagogische Fachkräfte.
- Das aktive/übergriffige Kind bedarf einer deutlichen Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, so dass es mittels abgestimmter Maßnahmen eine angemessene Verhaltensänderung erlernen kann.
- Das passive/betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung, auch durch Angebote zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention.
- Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Informationsvermittlung über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen.
- Die pädagogische Intervention zielt hierbei allerdings nicht vorrangig darauf ab, passiven/betroffenen Kindern ein konsequentes und entschiedenes Auftreten („Nein!“) beizubringen, sondern vielmehr geht es in der pädagogischen Intervention darum, Kinder in ihren Übergriffen zu stoppen, losgelöst von der Wehrhaftigkeit der passiven/betroffenen Kinder.
- Darüber hinaus brauchen auch die Eltern aller Kinder hinreichende Unterstützung und angemessenen Informationsaustausch.

Schlussfolgerungen:

Kinderschutzkonzepte der Träger sollten aus mehreren Bausteinen bestehen, die weiterentwickelt und ergänzt werden können. Diese Konzepte sind die Grundlage für die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und werden mit der Stadt Brandenburg an der Havel abgestimmt.

Mindeststandards sind:

- Formen der Gefährdungslagen,
- Beteiligungsformen (Kinder, Eltern, Fachkräfte),
- Verfahren der Gefährdungseinschätzung, wenn die Gefährdung außerhalb der Einrichtung/des Angebots gesehen wird,
- Verfahren der Gefährdungseinschätzung, wenn die Gefährdung innerhalb der Einrichtung/des Angebots gesehen wird – auch Gefährdung durch Kinder

Grundsätzlich können beide Konzepte miteinander verbunden werden.

Eine Beratung zur Erarbeitung des Konzeptes wird durch den Koordinator Kinderschutz der Stadt Brandenburg an der Havel bei Bedarf des Trägers sichergestellt.

15. Arbeitsschwerpunkte der AG Kitaentwicklungsplanung

Im Planungszeitraum 2026/2027 bis 2030/2031 arbeitet die AG Kitaentwicklungsplanung neben den im Beschlussteil benannten Wirkungszielen und dem Monitoring an

nachfolgenden Schwerpunkten. Diese Schwerpunktsetzung und der gemeinsame Austausch hierzu dienen der Erarbeitung der Wirkungsziele für den Kitaentwicklungsplan 2031/2032 bis 2035/2036.

1. **Arbeitsschwerpunkt: Eingewöhnung und Übergänge (inkl. angepasster Eingewöhnungsphase für Kinder mit Migrationshintergrund)**
2. **Arbeitsschwerpunkt: Partizipation**
3. **Arbeitsschwerpunkt: Schnittstelle Kita/Schule**

Die Arbeitsschwerpunkte haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden durch die Mitglieder der AG an das jeweilige aktuelle Entwicklungsgeschehen angepasst.

Beschlussteil

16. Ziele der Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel

Handlungsleitend ist § 1 SGB VIII, nachdem **jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** hat sowie Jugendhilfe zur Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beitragen soll. Im Rahmen der Förderung der Kinder und Unterstützung der Eltern, ist ein ausreichendes Platzangebot zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 5 SGB VIII unerlässlich.

16.1 Leitlinien der Kindertagesbetreuung

Weiterhin **bleiben die bisherigen (örtlichen) Leitlinien der Kindertagesbetreuung im Grundsatz bestehen**.

I. Kindertagesbetreuung in Brandenburg an der Havel ist eine pflichtige Leistung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe entsprechend dem SGB VIII und dem KitaG. Kindertagesbetreuung ist ein **gemeinschaftlich organisiertes, auf die Bedürfnisse der Kinder und Eltern ausgerichtetes inhaltliches und zeitliches Angebot** der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder. Kindertagesbetreuung unterstützt die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** und **dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder**. Sie **unterstützt und begleitet Familien**.

II. Kindertagebetreuung hat einen **eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag**.

III. Durch die gemeinschaftliche Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kindertagesbetreuung wird dem Bedürfnis des Kindes nach einer Gemeinschaft mit anderen Kindern entsprochen. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, aber auch Spielkreise sind Lebensorte der Kinder. Es sind Orte, an denen die Kinder als solche, d. h. in ihrer jeweiligen Eigenart, angenommen werden. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen bieten Freiräume, die es an anderer Stelle nicht gibt. Insofern bietet Kindertagesbetreuung **Lebensräume, die über den familiären Rahmen hinausgehen**. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sind „Treibhäuser der Zukunft“. Hier haben Kinder die Möglichkeit der Selbstbildung. Kindertagesstätten

und Kindertagespflegestellen haben insbesondere einen Bildungsauftrag. Sie entsprechen damit der Tatsache, dass Kinder von Geburt an in einem ganzheitlichen Sinne lernen. Der Neugier und dem Forscherdrang der Kinder entspricht die Kindertagesbetreuung, indem alle Sinne angesprochen werden und alle Bildungsbereiche Berücksichtigung finden. Kindertagesbetreuung verfügt über **eigene, spezifische Bildungsinhalte** und setzt diese um.

IV. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen arbeiten mit unterschiedlichen inhaltlichen **Konzepten** und suchen und pflegen den **Kontakt zum jeweiligen Wohngebiet**. Kindertagesbetreuung wird von **geeigneten, qualifizierten und sich fortbildenden Betreuungskräften** erbracht.

V. Eine gelingende Kindertagesbetreuung wird durch die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft sichergestellt.

Die **Kinder** sind Inhaber des Rechtsanspruches auf alters- und entwicklungsadäquate Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle. Sie sind Mitgestalter des Kita-Alltages (analog Kindertagespflegestelle) entsprechend ihrem Entwicklungsstand. In diesem Sinne gestalten sie auch die Konzeption der Einrichtung mit.

Die **Eltern/Personensorgeberechtigten** sind die rechtlichen Vertreter ihrer Kinder. Sie haben i.d.R. die Erziehungsverantwortung für ihre Kinder. Auch sie gestalten die konzeptionelle Arbeit der Kita mit.

Die **Erzieher/pädagogischen Fachkräfte** der Kita bzw. die Kindertagespflegeperson übernehmen in der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle die Verantwortung für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung der Kinder. Darin eingeschlossen ist die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Erzieher/pädagogischen Fachkräfte der Kita bzw. die Kindertagespflegeperson arbeiten kontinuierlich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zusammen. Die Erzieher/pädagogischen Fachkräfte der Kita bzw. die Kindertagespflegeperson sind eigenverantwortliche, kreative Persönlichkeiten. Sie kennen die örtlichen Unterstützungssysteme. Sie arbeiten im Team kontinuierlich an der Fortschreibung der Konzeption der Kita bzw. der Kindertagespflegestelle.

Der **Träger** der Kita ist Vertragspartner der Eltern/Personen- bzw. Erziehungsberechtigten zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder. Er sichert die ökonomische Leistungsfähigkeit, sorgt für die sachgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und betreibt Investitionsplanung. Der Träger erfüllt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern der Kita, sorgt für eine angemessene Personalstruktur und Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Der Träger verfolgt ein Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätsfeststellung, Qualitätsentwicklung). Der Träger arbeitet kooperativ mit dem öffentlichen Träger der Kindertagesbetreuung zusammen. Der Träger ist verantwortlich für die Einhaltung der Betriebserlaubnis. Er kümmert sich um Sponsoren und Förderer seiner Kindertagesstätten und macht professionelle Öffentlichkeitsarbeit.

Die **Stadt Brandenburg an der Havel** hat die Funktion des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe inne. Sie ist somit Leistungsverpflichtete.

Die **Stadtverordnetenversammlung** gibt den politischen Rahmen zur Kita-Betreuung vor. Sie artikuliert regelmäßig den politischen Willen zur Definition des Bedarfs an Kindertagesbetreuung.

Die **Stadtverwaltung** sichert in Gestalt verschiedener Bereiche die Leistung der Kindertagesbetreuung. Die Fachämter nehmen unterschiedliche Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw. dem Aufgabenverteilungsplan der Stadtverwaltung wahr. Sie setzen die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses um und erfüllen die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Jugendamt nimmt entsprechend seiner Zweigliedrigkeit, bestehend aus Verwaltung des Jugendamtes und Jugendhilfeausschuss, jeweils unterschiedliche Aufgaben wahr. Unterstützungssysteme (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Frühförder- und Beratungszentrum, Gesundheitsamt, andere Beratungsstellen) nehmen ihre spezifischen Aufgaben im Verhältnis zur Kindertagesbetreuung wahr. Sie kennen die allgemeine Struktur von Kindertagesbetreuung und arbeiten miteinander im System. Das betrifft insbesondere Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention, welcher die staatliche Verpflichtung zum Aufbau eines inklusiven Erziehungs- und Bildungssystems im Verhältnis zur Kindertagesbetreuung beschreibt. Entsprechende gesetzliche Regelungen der Bundes- und Landesebene werden umgesetzt.

Aufgabe des **Jugendhilfeausschusses** ist es, den Prozess der Planung zu initiieren, zu begleiten, sich daran zu beteiligen und Planungsschritte jeweils abzuschließen. Er stellt darüber hinaus, anknüpfend an entsprechende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, den politisch legitimierten finanziellen Rahmen für die Kindertagesbetreuung sicher.

Die an der Kindertagesbetreuung beteiligten Personen und Gremien (u.a. Stadtverordnetenversammlung, Jugendhilfeausschuss, AG Kita gem. § 78 SGB VIII, Stadtverwaltung, Träger, Kita-Leitung, Kita-Ausschuss, Kindertagespflegepersonen, Kreiskitaelternbeirat) arbeiten partnerschaftlich und im Interesse der Kinder zusammen. Neben der Wahrung der Eigenverantwortlichkeit ist die Zusammenarbeit gekennzeichnet durch eine größtmögliche Transparenz und Partizipation unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Alle Beteiligten anerkennen gegenseitig die jeweilige Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Fachlichkeit. Zwischen allen Beteiligten gibt es verlässliche Kommunikationsbeziehungen.

Die nachfolgenden Ziele der Kindertagesbetreuung sind das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen der AG Kitaentwicklungsplan und der in der Stadtverwaltung verantwortlichen Organisationseinheit.

16.2 Wirkungsziele[33]

Wirkungsziele definieren, was Kindertagesbetreuung bis 2031 (Zeitraum des vorliegenden KEPL) erreichen soll:

1. Das Kindeswohl wird durch **Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung** sichergestellt.
2. Das Kindeswohl definiert sich durch **Förderung, Beteiligung und Schutz**.
3. Die Angebote der Kindertagesbetreuung stellen die **Interaktion Kind – Kind** sicher.
4. Die Angebote der Kindertagesbetreuung stellen die **Interaktion pädagogische Fachkraft – Kind** sicher.
5. Die Angebote der Kindertagesbetreuung stellen das **Wohlbefinden** in der Kita sicher.

[33] Die Reihenfolge stellt keine Priorität dar.

Zur Zielerreichung und Entwicklung der Kindertagesbetreuung in den nächsten Jahren sind weiterhin folgende Ziele relevant:

6. Eine **mittelfristige Planungssicherheit und Verbindlichkeit** ist für die Leistungserbringer der Kindertagesbetreuung gegeben, um die **Kontinuität** der Beziehungsarbeit sicherzustellen.
7. Die Träger sind gehalten, bei der Aufnahme von Kindern sich **jeglicher Segregation entgegenzustellen**.
8. Im Zeitraum des vorliegenden Kitaentwicklungsplanes wird mit den Trägern gemeinsam ein **Qualitätsmonitoringsystem als Steuerungsinstrument** des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe implementiert. Dabei geht es um fortführende kooperative, transparente Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Folgende Anforderungen sollte ein Qualitätsmanagementsystem erfüllen:

- Messen des IST-Zustandes,
- Implementieren einer Verbesserung,
- Nachmessen der Veränderung und
- Dokumentieren des veränderten Verfahrens

Zur Umsetzung bedarf es somit eines wissenschaftlich fundierten Prozesses des Qualitätsmanagements, der die Elemente der Qualitätssicherung enthält (Multiperspektivität - Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter der Kindertagesbetreuung, Leitung, Träger sowie externes Fachpersonal).

17. Monitoring

Der vorliegende KEPL wird fortlaufend überprüft und der Grad der Zielerreichung analysiert. Es werden aktuelle Entwicklungen sowie der Einfluss für das weitere Vorgehen reflektiert und daraus folgend für die Planung und Fortschreibung des KEPL berücksichtigt. Die Zielerreichung wird mit mindestens 5 Trägern reflektiert und gegenüber dem Jugendhilfeausschuss berichtet. Die Qualität der Kindertagesbetreuung wird fortlaufend überprüft, um bei Bedarf etwaige Maßnahmen ergreifen zu können. Dies erfolgt in Verantwortung der Praxisberatung und des Qualitätsmanagements des Sachgebietes Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung der JHP. Weiterhin erfolgt die Teilnahme an den Sitzungen der AG Kita gemäß § 78 SGB VIII durch die Leitung der zuständigen Organisationseinheit bzw. durch einen beauftragten Mitarbeiter und der JHP. Die AG Kita gemäß § 78 SGB VIII nimmt dabei als beratendes Mitglied des JHA eine fachlich fundierte Mitwirkungsverantwortung wahr.

Anlagenverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Quellenangaben und Literaturverzeichnis
3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung
4. Prozess der Diagnostik im Frühförder- und Beratungszentrum der Stadt Brandenburg an der Havel
5. Ablauf Gefährdungseinschätzung/Grundlage der Vereinbarung gemäß §8a SGB VIII
6. Mustervorlage der Vereinbarung zu § 8a Abs. 4 SGB VIII

A1. Abkürzungsverzeichnis

AGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, in seiner Fassung vom 22. Januar 2020
Abs.	Absatz
AL	Amtsleitung
BKiSchG	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
Bbg.KJG	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EKG	Eltern- Kind Gruppe
EFB	Erziehungs- und Familienberatungsstellen
FFBZ	Förder- und Familienberatungszentrum
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendarbeit
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
KBPL	Kindertagesstättenbedarfsplan
KEPL	Kitaentwicklungsplan
KJB	Kinder- und Jugendbeauftragte
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
KitaPersV., Land Brandenburg	Kita-Personalverordnung

KitaG., Land Brandenburg	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung vom 28. Juni 2023
KWG	Kindeswohlgefährdung
KTPP/KTP	Kindertagespflegepersonen/ Kindertagespflege
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
SGL	Sachgebietsleitung
SVV	Stadtverordnetenversammlung
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VZÄ	Vollzeitäquivalent

A2. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

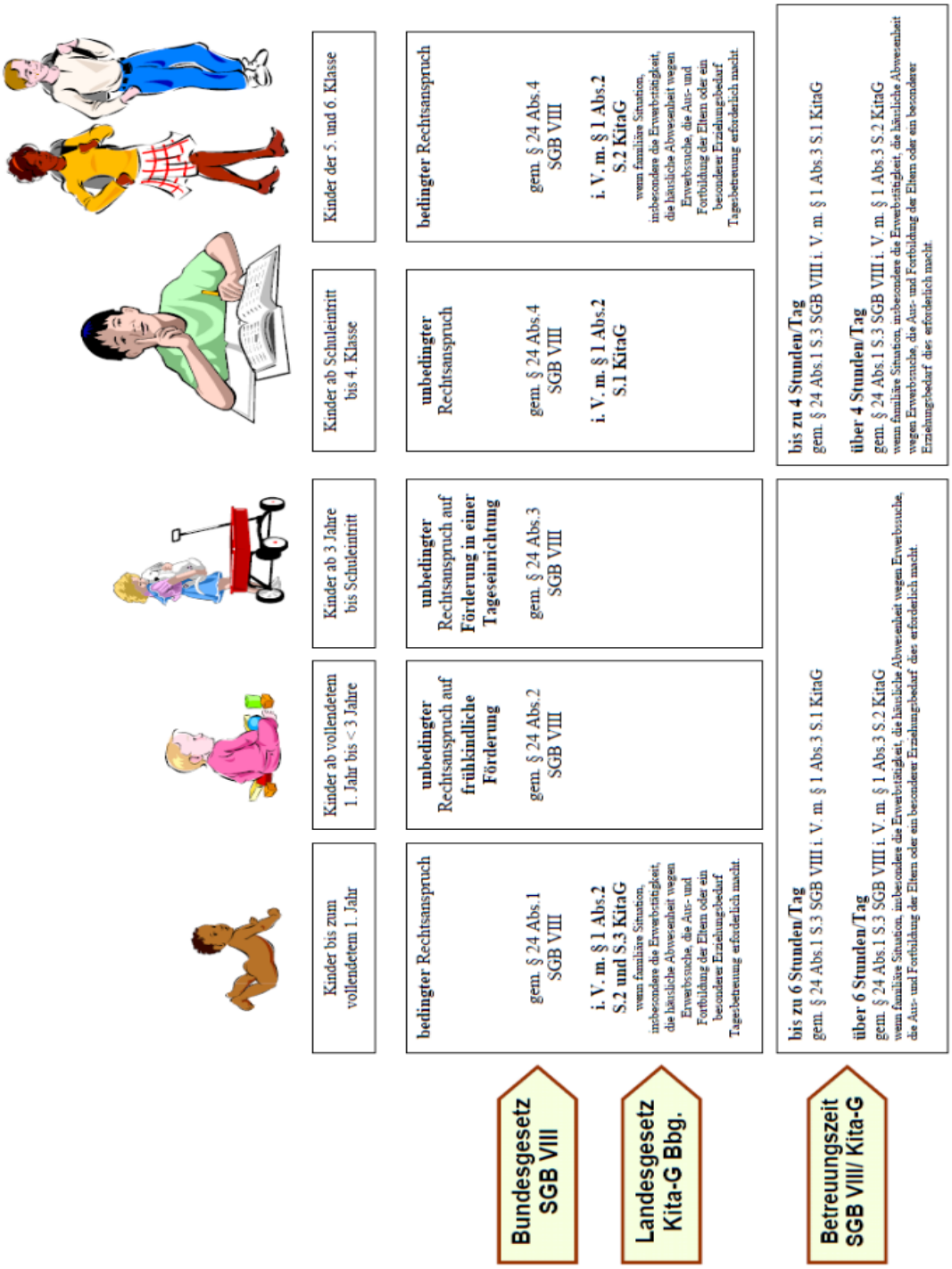
Link oder Literatur	Beschreibung
https://www.kinderrechtskonvention.info/	**Die Kinderrechtskonvention** wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert. – Auf dieser Seite werden die Konventionen genauestens erläutert
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf	**UN-Behindertenrechtskonvention**
https://dejure.org/gesetze/GRCh	**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** Siehe Artikel 24 – Rechte des Kindes
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/	**Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch** (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*%5B@attr_id=%27bgbl111s2975.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D__1608720032836 (BKiSchG)	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen **(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**
https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag	Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - **(Kindertagesstättengesetz - KitaG)**
https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html	**Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz**
https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212037	Verordnung über die Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen und die ergänzende Qualifizierung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher (**Erzieheranerkennungsverordnung - ErzankV)**
https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg	Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg **(Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG)**
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv	Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten **(Kita-Personalverordnung - KitaPersV)**

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vvkitapersv	**Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch das Landesjugendamt Brandenburg (VVKitaPersV)**
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen **(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**
https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg	**Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)**
https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendgesetz.html	**Erläuterungen** zum neuen Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz
https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#10	**KitaG §10** Personalausstattung
https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html	**Grundgesetz (Artikel 6)**
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/114_Sicherung_der_Rechte_von_Kindern_in_Kitas_2013.pdf	**Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal** **von Kindertageseinrichtungen** beschlossen auf der 114. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. bis 12. April 2013 in Eisenach
https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sffv	**Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV)**
https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/gorbiks_ii.pdf	**GOrBiKS** **Die täglichen Übergänge** **zwischen Grundschule und** **Hort – Fortsetzung & Auftakt** **zugleich**
https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/grundsaetze_des_verwaltungshandelns.pdf	**Grundsätze des Verwaltungshandelns bei der Prüfung der räumlichen** **Bedingungen von Kindertagesstätten** **(Vom Landesjugendhilfeausschuss am 12.07.1999 beschlossen)**
https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg	**Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)**

https://bildungsplan-brandenburg.de/ _____	Bildungsplan Land Brandenburg
Landesprogramm Kiez-Kita – Bildungschancen eröffnen - Kiez Kita	Landesprogramm Kiez-Kita
https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/4426/show	Broschüre Kiez-Kita Stand 2023
https://service.stadt-brandenburg.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/4429/show	Handlungsleitfaden Kindeswohl in Brandenburg an der Havel Förderung – Beteiligung – Schutz Konzept „insoweit erfahrene Fachkraft“ Stadt Brandenburg an der Havel Wahrnehmen – Einschätzen – Handeln

A3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung

Quelle: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Dezernat III: Soziales, Gesundheit, Jugend, Bildung und Kultur, Koordinatorin Jugendhilfe- und Sozialplanung



A4. Prozess der Diagnostik Frühförderung im Frühförder- und

Medizinische Diagnostik
- Fachärztliche Stellungnahme (Kinderärzte, Fachärzte, SPZ Gutachten, Kinderarzt KJGD)

heilpädagogische Diagnostik
- alle Mitarbeiterinnen des FFB

Beratungszentrum der Stadt Brandenburg an der Havel



Erstgespräch

- allgemeine Informationen zur Frühförderung und gesetzliche Grundlagen

- Aufklärung über den Prozess der Diagnostik, des Antragsverfahrens und der Förderung
- Anliegen der Eltern/ Analyse der Bedürfnisse
- Beratung der Eltern / Aufbau von Vertrauen
- erste diagnostische Einschätzung des Kindes/ Erfassung der Bedürfnisse
- Absprache der weiteren Verfahrensweise ggf. Vermittlung an andere Fachdienste
- Aushändigung der ärztlichen Verordnung mit Behandlungsplan

Aufnahme und Anamnese

- ausführliche Anamnese mit der Erfassung von medizinischen, psychologischen und sozialen Aspekten
- Exploration zu physischen und psychischen Besonderheiten
- Schweigepflichtsentbindung
- Erklärung zum Datenschutz
- ---> Unterlagen gehen an die Bereich Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
- Erstberatung
- Entbindung Schweigepflicht
- Entbindung nach DSGVO
- Ärztliche Verordnung
- Behandlungsplan der Krankenkasse

Heilpädagogisch diagnostische Verfahren:

- umfangreiches Testmaterial, fachspezifische Befunderhebungen, standardisierte Screenings, freie und diagnostische Verhaltensbeobachtungen sowie die diagnostische Gesprächsführung

In den Bereichen:

- Motorik (Fein-, Grob-, Sensomotorik)
- Wahrnehmung (auditiv, visuell, taktil)
- Kognition (kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten)
- Sprache
- Sozialverhalten
- emotionale Entwicklung
- Selbständigkeit

Alle Bereiche werden mit dem Testverfahren ET 6-6- R erfasst und ausgewertet

Hausbesuch:

- Erfassung der häuslichen Situation (Wohnsituation; altersgerechtes Spielzeug, soziale Rückständigkeit, Beziehungen der Bezugspersonen u.v.a.)

Förder- und Behandlungsplan:

•Diagnosestellung nach **ICF - CY**
•Relevante anamnestische Daten

•unter Einbeziehung seiner Eltern und/oder seiner Bezugspersonen :

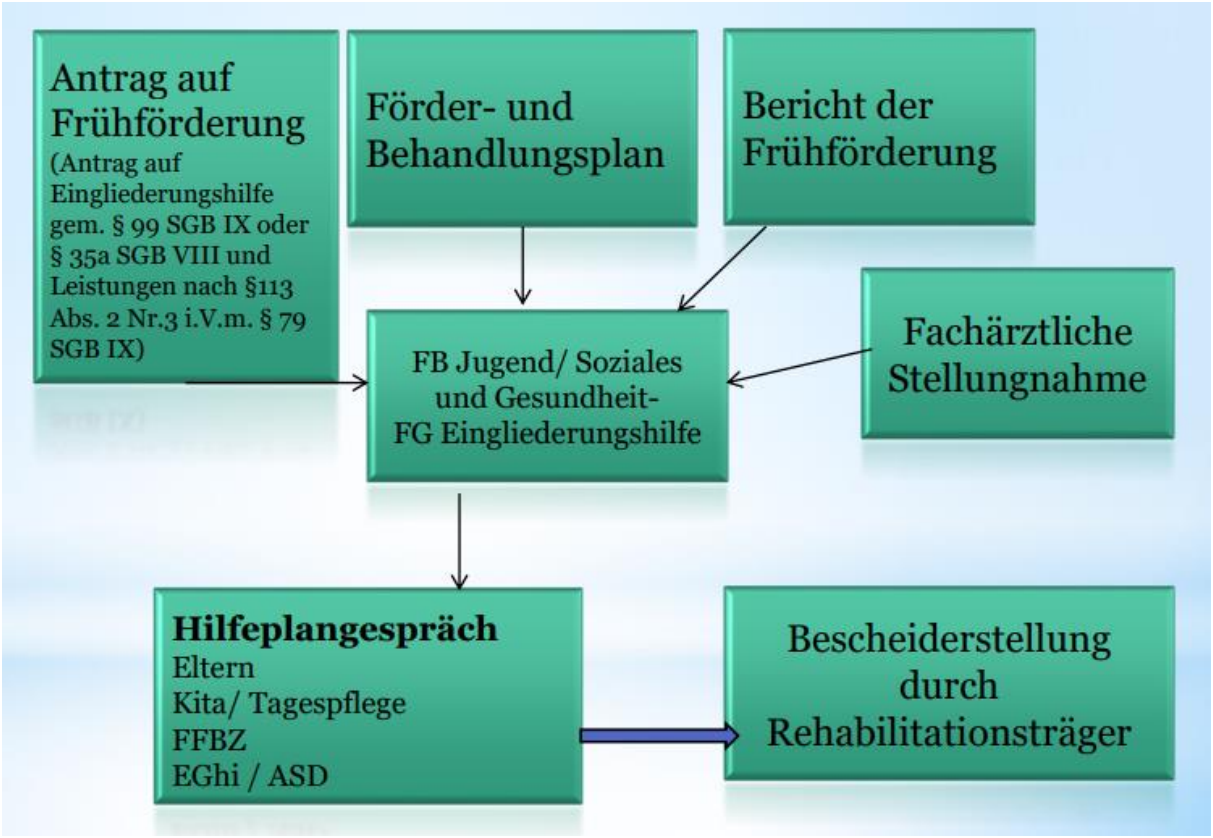
▪Art des Bedarfes, Leistungsinhalte und Behandlungsformen
▪Behandlungsfrequenzen
▪Förder- und Behandlungszeitraum
▪erforderlichen Hilfsmitteln und Hilfen
▪Behandlungs-/Förderort
▪Festlegung eines individuellen Gesamtzieles
▪individueller fachspezifischer Förder- und Behandlungsziele
▪auszuführende Einrichtung

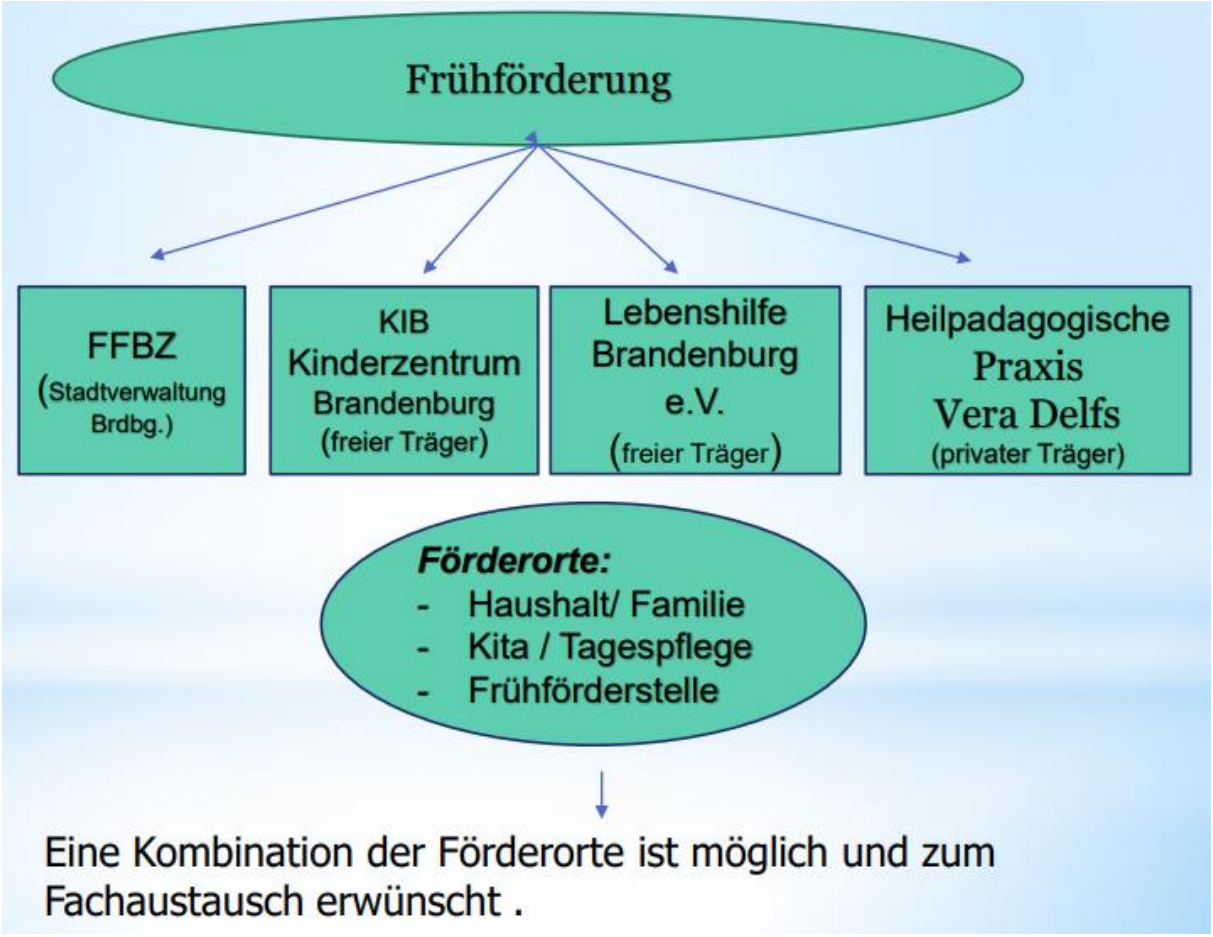
➢**erarbeitet und unterschrieben von FFBZ ; Ärztin des Kinder – und Jugendgesundheitsdienstes ; Eltern ; Eingliederungshilfe, ASD**

Zusammenfassung in einem sonderpädagogischem Gutachten
(Bericht der Frühförderung)

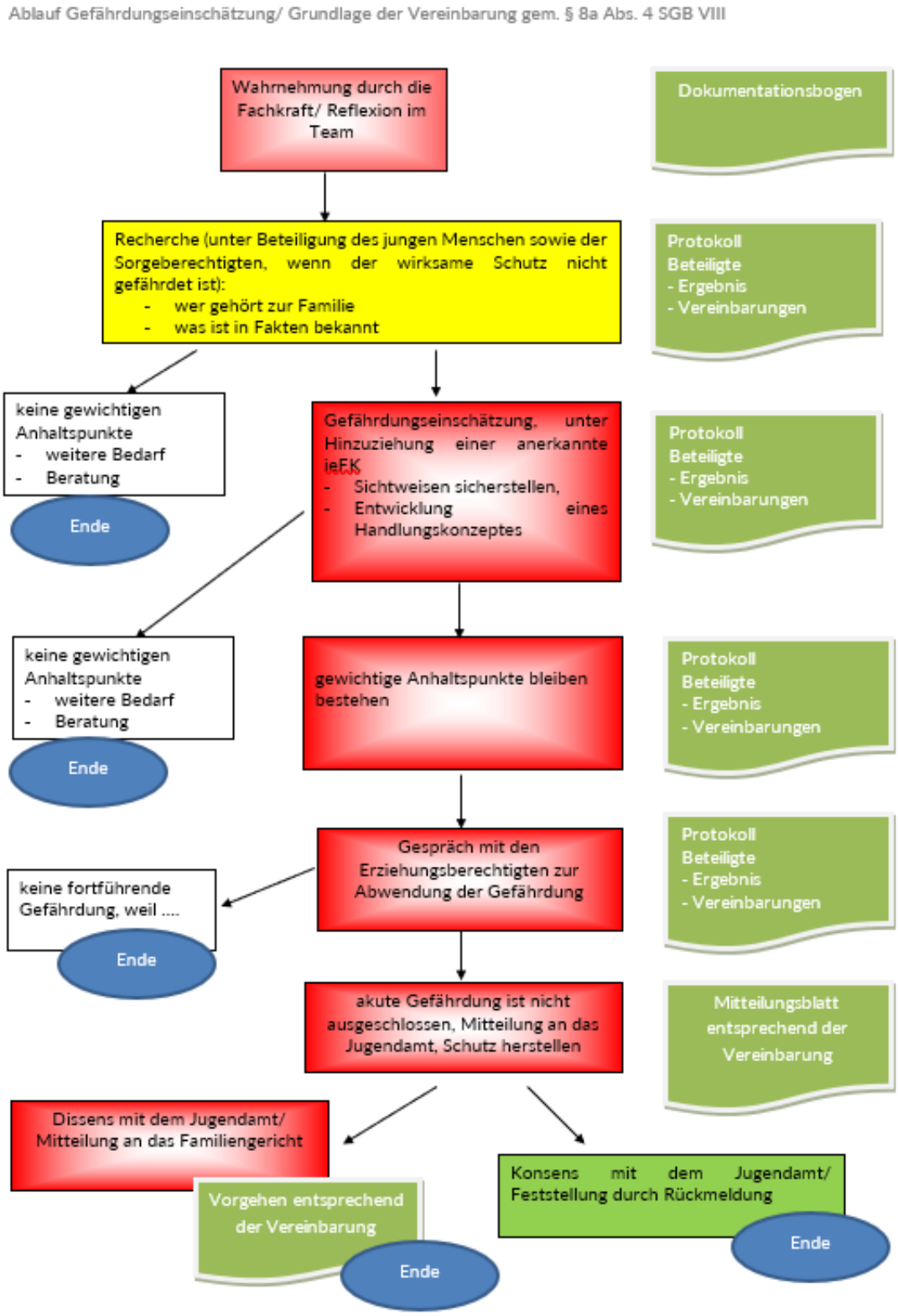
Besuch der Kita / Tagespflege

-Gruppensituation
-Gruppenstärke
-Materielle / räumliche Situation
-Qualifikation und Einstellungen der Erzieher
-Gruppenfähigkeit des Kindes
-bei Bedarf Abklärung der heilpädagogischen Maßnahmen in der Kita (personelle Kapazität, Kitabericht)




Frühförderung
FFBZ
(Stadtverwaltung Brdbg.)
KIB
Kinderzentrum
Brandenburg
(freier Träger)
Lebenshilfe
Brandenburg
e.V.
(freier Träger)
Heilpadagogische
Praxis
Vera Delfs
(privater Träger)
Förderorte:
- Haushalt/ Familie
- Kita / Tagespflege
- Frühförderstelle
Eine Kombination der Förderorte ist möglich und zum Fachaustausch erwünscht .

A5. Ablauf Gefährdungseinschätzung / Grundlage der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII



A6. Mustervorlage der Vereinbarung zu § 8a Abs. 4 SGB VIII

Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages durch Träger der freien Jugendhilfe für Einrichtungen und Dienste gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII

Zwischen

der Stadt Brandenburg an der Havel,

vertreten durch das Amt für Jugend und Soziales

Wiener Str. 1

14772 Brandenburg an der Havel

(Jugendamt)

und

1) .....

(Träger)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gelingen. Gem. § 17, Abs. 1 Bbg KJG ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen Aufgabe aller Träger der Jugendhilfe. Sie wirken mit dem zuständigen Jugendamt zusammen und unterstützen es. Die dafür notwendige Grundlage ist diese Vereinbarung.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Jugendamt die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt sind.

(3) Diese Vereinbarung gilt für alle, durch den Träger, in Brandenburg an der Havel angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls darüberhinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren der Gefährdungseinschätzung

(1) Analog § 26 Bbg KJG verfügen freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Schutzkonzepte bei allen Angeboten. Das Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen ist zu entwickeln, anzuwenden, regelmäßig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Das Kinderschutzkonzept soll auch Informations-, Anhörungs-, Mit- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen sowie ihre Beschwerderechte und die Möglichkeit zur Anrufung der Ombudsstelle beinhalten. Junge Menschen sind in die Erarbeitung und Überprüfung von Schutzkonzepten einzubeziehen. Dieses Konzept ist Anlage 1 dieser Vereinbarung.

Dieses Konzept hat folgende Schwerpunkte:

- häusliche Gefährdung
- institutionelle Gefährdung (Erwachsene ggü. Minderjährigen, Minderjährige ggü. Minderjährige, Erwachsene ggü. Erwachsene, Minderjährige ggü. Erwachsene)

Dieses Konzept ist den Mitarbeiter*innen bekannt. Aus dem Konzept geht hervor, wie die einzelnen Mitarbeiter*innen im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung vorzugehen haben.

Es wird aus dem Konzept insbesondere deutlich,

a. wie eine Gefährdung einzuschätzen ist,

b. dass und wie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und

c. wie die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sowie der Minderjährige selbst in den Prozess der Gefährdung einbezogen werden.

Das Konzept sowie ein Flussdiagramm des Vorgehens, einschl. der zeitlichen Abläufe sind Anlage 1 dieser Vereinbarung.

(2) In den Prozess der Gefährdungseinschätzung ist gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft erfüllt folgende Kriterien:

- Voraussetzungen gemäß §§ 72, 72a SGB VIII
- Mehrjährige (mindestens dreijährige) Berufserfahrung im Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe
- Erfahrungen in der Arbeit mit Krisen
- Fachbereichsübergreifende Rechtskenntnisse, insbesondere § 1666, 1666a BGB, FamFG, SGB VIII, Datenschutzgesetz
- diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen
- Wissen über regionale Arbeitsstrukturen
- Fähigkeiten und Fertigkeiten in Gesprächsführung
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Balance zwischen Distanz und Nähe
- Kenntnisse über die Arbeit des Jugendamtes

Der Träger hat grundsätzlich drei Möglichkeiten der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:

a. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird aus dem durch die Stadt Brandenburg an der Havel bereitgestellten Pool insoweit erfahrener Fachkräfte genutzt (Träger SOS-Kinderdorf e.V.).

b. Eine insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers .... wird genutzt. Mit diesem Träger bestehen dahingehend verlässliche Kooperationsbeziehungen.

c. Eine insoweit erfahrene Fachkraft aus dem eigenen Mitarbeiterbestand wird genutzt.

Der Träger nutzt die Variante.....

(3) Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wirkt der Träger bei den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen Hilfen hin. Informationen zu den in der Stadt Brandenburg an der Havel vorhandenen Hilfen werden durch das Amt für Jugend und Soziales sichergestellt.

(4) Falls im Zuge des gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Vorgehens der Gefährdungseinschätzung aus der Sicht des Trägers die Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist der Allgemeine Soziale Dienst zu informieren.

§ 3 Informationen an den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Brandenburg an der Havel

(1) Der Allgemeine Soziale Dienst ist unter Verwendung der Gefährdungseinschätzung Anlage 2 entsprechend der Anlage 3 zu informieren.

(2) Meldungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sollten innerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes

- telefonisch/ Sekretariat 03381/ 585001
- per Mail Kinderschutz@stadt-brandenburg.de.
- per Fax 03381/ 584964

erfolgen.

Dies gilt insbesondere in Fällen einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Die Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die folgenden:

Montag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch bis Donnerstag	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(3) Außerhalb der Hausbereitschaftszeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes wenden Sie sich im Notfall an die Leitstelle, unter Rufnummer 112.

(4) Vorkommnisse des institutionellen Kinderschutzes sowie Ereignisse von öffentlichem Interesse sind unverzüglich an die Amtsleitung des Amtes für Jugend und Soziales per E Mail: Jugendamt@stadt-brandenburg.de und unter Verwendung der Anlage 7 dieser Vereinbarung mitzuteilen.

(5) Der Ausspruch der Inobhutnahme erfolgt ausschließlich durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und begründet sich abschließend durch einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung gem. § 31 SGB X Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

(6) Der Träger erhält unter Verwendung der Anlage 4 umgehend, d.h. innerhalb eines Werktages durch den ASD eine Rückinformation bezüglich des Erhalts der Information. Weitere Daten wie anvertraute Informationen gemäß § 65 SGB VIII, die den Fachkräften mitgeteilt werden, stehen unter einem besonderen Schutz. Diese Daten dürfen nur unter bestimmten Befugnissen weitergeleitet werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 1-5). Die beste Möglichkeit eine Rückkopplung zu sichern ist es, sich das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII darf die Weiterleitung sonstiger Informationen nur zum gleichen Zweck, zudem sie erhoben worden sind, weitergeleitet werden und gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII darf die Weitergabe den Erfolg der Leistung nicht gefährden sowie die Hilfebeziehung zu den Minderjährigen sowie zu den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten nicht beeinträchtigen.

Bei fachlicher Notwendigkeit einer Rückkopplung von Informationen sollen die Minderjährigen sowie deren Eltern/ Personensorgeberechtigte mit einbezogen werden, und vor der Weitergabe der Informationen soll eine Abstimmung erfolgen. Inhalt und Umfang richten sich dabei nach dem Einverständnis der Datengeber/ Betroffenen.

(7) Besteht in der Familie bereits ein Hilfesetting der Kinder- und Jugendhilfe wird die Beteiligung der Fachkräfte des hilfeleistenden Trägers angestrebt.

(8) Hält der Träger das Tätigwerden des Familiengerichtes für unabweisbar, ist eine Kopie des Schriftsatzes dem Allgemeinen Sozialen Dienst per Fax 03381/ 58 49 64 zur Verfügung zu stellen (vgl. Anlage 5)

§ 4 Dokumentation

(1) Unabhängig von der Mitteilung an das Jugendamt gem. § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung dokumentiert der Träger den Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie die eingeleiteten Schutz- und Hilfemaßnahmen sind Anlagen der Information an den ASD.

(2) Zum 31.12. jeden Jahres übermittelt der Träger dem Jugendamt die Daten als Zusammenfassung und in anonymisierter Form, d.h. ohne die Angaben zur Person des Minderjährigen und seiner Familie unter Verwendung der Anlage 6 bis zum 31.01 des Folgejahres unter Verwendung der Anlage 6.

§ 5 Netzwerkarbeit

(1) Der Träger bringt sich in die gem. § 3 KKG verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz ein. Er nutzt dazu die im „Rahmenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel zur Gewährleistung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen, zum umfassenden Kinderschutz“ beschriebenen Strukturen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel bietet allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe mind. 1x im Jahr einen Fachaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung an. Der Träger sichert seine Teilnahme an diesem Fachaustausch zu.

§ 6 Vereinbarung zu § 72a SGB VIII

(1) Der Träger erklärt verbindlich, keine hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in seiner Einrichtung bzw. seinem Dienst zu

beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009 gültig ab 01. Mai 2010.

(3) Der Träger verpflichtet sich, sich von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von mindestens 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu dem § 72a SGB VIII, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen

(4) Der Träger verpflichtet sich durch Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen einen verbindlichen Verhaltenskodex sicherzustellen.

(5) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII sind einzuhalten.

§ 6 Nebenabrede

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vereinbarungen zur Wahrung der Garantenpflicht gemäß § 8a SGB VIII ihre Gültigkeit.

Brandenburg an der Havel, den _____

....

(Träger) Stadt Brandenburg an der Havel

Amt für Jugend und Soziales

Anlagen

Anlage 1: Konzept Träger zum Kinderschutz, einschließlich institutioneller Kinderschutz (Erwachsene ggü. Minderjährigen, Minderjährige ggü. Minderjährige, Erwachsene ggü. Erwachsene, Minderjährige ggü. Erwachsene) sowie Verfahren der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Flussdiagramm, Darstellung Ablauf der Gefährdungseinschätzung seitens des Trägers)

Anlage 2: Verfahren der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 3: Informationen im Zusammenhang einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 4: Rückmeldung zur Information im Zusammenhang einer Kindeswohlgefährdung

Anlage 5: Schriftsatz Familiengericht

Anlage 6: Statistik der Gefährdungseinschätzungen

Anlage 7: Information über ein besonderes Vorkommnis im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes sowie einem Ereignis, welches ggf. von öffentlichem Interesse ist